

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung:
DI Eva Maria Benedikt

BerichterstatteIn: *Grünhügel-Stein*

GZ.: A 14-088058/2023/0001

Graz, 05. Juli 2023

4.08 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ – 8. Änderung
Auflage des Entwurfs gemäß § 24 Abs 1 StROG

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit gem. § 63 Abs
2 StROG 2010

Mindestanzahl der Anwesenden: 25

Zustimmung von 2/3 der anwesenden
Mitgliedern des Gemeinderates

Beschluss über die öffentliche Auflage

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 24 Abs. 1 Stmk ROG 2010

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haben:

.....
.....

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Gemäß § 24 Abs 1 StROG 2010 ist die Auflage des Entwurfes zur Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes vom Gemeinderat zu beschließen. Der Entwurf ist für mindestens 8 Wochen öffentlich aufzulegen.

2. Verfahren

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz (4.0 STEK) wurde gemäß § 24 StROG 2010 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung vom 28.02.2013 beschlossen. Die 1. Änderung des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes ist mit 7. Mai 2015 bzw. 4. Juni 2015 in Rechtskraft erwachsen.

Das 4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht.

In seinen Sitzungen am 06. Juni 2019 und am 17. Oktober 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 3. Änderung (Räumliches Leitbild) zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 13. Februar 2020, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-44) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 26. Februar 2020 und ist die 4.03 Änderung somit seit 27. Februar 2020 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 4. Änderung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 30. Dezember 2019 und ist die 4.04 Änderung somit seit 31. Dezember 2019 rechtskräftig.

In seinen Sitzungen am 25.02.2021 und am 25.03.2021 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 5. Änderung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 19.08.2021, GZ.: ABT13-305556/2020-23) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 29. September 2021 und ist die 4.05 Änderung somit seit 30. September 2021 rechtskräftig.

In seiner Sitzung vom 25.03. 2021 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 6. Änderung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 19.08.2021, GZ.: ABT13-257724/2020-18) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 29. September 2021 und ist die 4.06 Änderung somit seit 30. September 2021 rechtskräftig.

In seiner Sitzung vom 27. April 2023 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Auflagebeschluss zum 4.07 Stadtentwicklungskonzept 7. Änderung Entwurf gefasst. Die Auflage erfolgt vom 11. Mai 2023 bis zum 13. Juli 2023. Das Verfahren ist daher laufend und noch nicht abgeschlossen.

Die Auflage des 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz 8. Änderung - Entwurf wird gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 19. Juli 2023 kundgemacht. Die Kundmachung ergeht weiters an die Stellen und Institutionen gemäß § 24 Abs. 3 StROG 2010 bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, in der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 24 Abs. 3 lit 8 StROG 2010 festgelegt sind sowie an die Bezirksvorsteherung aller betroffenen Grazer Bezirke.

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 8. Änderung - Entwurf wird über 10 Wochen, in der Zeit

vom 20. Juli 2023 bis 28. September 2023

während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8h bis 15h, sowie am Freitag, 8h bis 12:30h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Eine öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Änderungspunkte wird am Donnerstag 27. Juli 2023 18:00 im Gemeinderatssitzungssaal der Stadt Graz (Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz) stattfinden.

Darüber hinaus erfolgt eine Information der Bezirksvertreter:innen am Montag, 24. Juli 2023 18:00 ebenfalls im Gemeinderatssitzungssaal der Stadt Graz.

3. Bestandteile des 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes – 8. Änderung der Landeshauptstadt Graz

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 8. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den graphischen Darstellungen (Entwicklungsplanausschnitte, Ausschnitte einzelner Deckpläne, Deckplan 2 und Deckplan 3 sowie Ausschnitten aus dem Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes) samt Planzeichenerklärung.

Der Deckplan 2 – Nutzungsbeschränkungen und der Deckplan 3 - Verkehr wurden aktualisiert und ersetzen die bisherigen Deckpläne 2 und 3.

Bei Widersprüchen zwischen dem Wortlaut und der graphischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

4. Inhaltliche Ergänzungen

Inhalt der Änderungspunkte sind dem Verordnungswortlaut und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Ergänzend wird ausgeführt:

Ad Änderungspunkt TU Inffeldgründe

Zur Sicherung der öffentlichen Freiflächen, zur Sicherung von Dienstbarkeiten auf Freiflächen der BIG zugunsten der Allgemeinheit und zur Sicherung der Dienstbarkeiten für allgemein nutzbare Geh- und Radwege wird eine Grundsatzvereinbarung mit der Bundesimmobiliengesellschaft abgeschlossen. Als aufschiebende Bedingung gilt die Rechtskraft der erforderlichen raumordnungsrechtlichen Beschlüsse.

Zusätzlich wird ein städtebaulicher Vertrag durch die Baudirektion erstellt, welcher sowohl städtebauliche Zielsetzungen als auch Mobilitätsfragen zwischen BIG und Stadt regelt.

5. BürgerInnenbeteiligung

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz sieht ein standardisiertes Beteiligungsverfahren im Zuge von Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Stadtentwicklungskonzept) vor.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage besteht dabei eine Einwendungsmöglichkeit für „jedermann“ entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes. Zusätzlich wird eine öffentliche Vorstellung des Änderungspaketes inklusive der durchgeführten Umwelterheblichkeitsprüfungen durchgeführt.

Der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

1. die Auflage des 4.08 Stadtentwicklungskonzept – 8. Änderung - Entwurf in der Verordnung, den plangraphischen Darstellungen und dem Erläuterungsbericht,
2. den Entwurf zum 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 8. Änderung im Amtsblatt vom 19. Juli 2023 kundzumachen und im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden in der Zeit vom 20. Juli 2023 bis 28. September 2023 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Die Bearbeiterin:

DIⁱⁿ Eva-Maria Benedikt

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsleiter:

DI Bernhard Inninger

(elektronisch unterschrieben)

Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle

(elektronisch unterschrieben)

Die Bürgermeisterin-Stellvertreterin:

Mag.^a Judith Schwentner

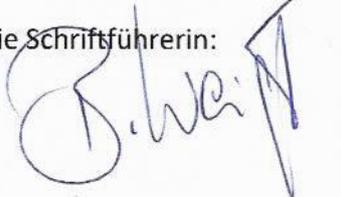
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit...¹⁰ Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen
in der Sitzung des

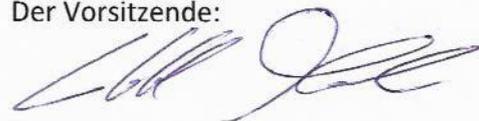
Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

am 5.7.2023

Die Schriftführerin:



Der Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit <u>41</u> Stimmen / <u>2</u> Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>6.7.23</u>			Der/die Schriftführerin:		
					

Beilage/n: Textcheck

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste ja
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen ja
 - Es erfolgt ein standardisiertes Beteiligungsangebot gemäß den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010. Zusätzlich wird eine Bürger:inneninformationsveranstaltung durchgeführt.

	Signiert von	Benedikt Eva-Maria
	Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-26T08:14:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-26T09:26:19+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-26T11:46:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-26T12:04:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

4.08 Stadtentwicklungskonzept 8. Änderung

Datum der Veröffentlichung/Aktualisierung: 23. 06. 2023

Inhaltliche Beschreibung	<p>Die Änderung betrifft sowohl den Verordnungswortlaut als auch planliche Änderungen.</p> <p>Im Verordnungswortlaut erfolgt eine stärkere Ausrichtung hin zu den Themen Klimaschutz und Klimawandel.</p> <p>Weiters werden die Bereiche Partizipation, Umgang mit dem öffentlichen Raum und Wohnbau vertieft betrachtet.</p> <p>Punktuelle Änderungen des Planwerkes betreffen folgende Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Conrad von Hötzendorfstraße - Ulrich-Lichtensteingasse2. Mitterstraße Bahnhofsvorplatz3. Bergstraße4. Schloßberg - Paulustorgasse5. Brückengasse - Köstenbaumgasse6. Inffeldgründe - Areal BORG/ HAK Monsbergersgasse <p>Für den Änderungspunkte 6 wurde eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchgeführt.</p> <p>Diese ist Teil des Erläuterungsberichtes und wird ebenso öffentlich aufgelegt.</p> <p>Die Deckpläne 2 und 3 werden aktualisiert und ausgetauscht.</p>
Politische Beschlusslage	<p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06. Juli 2023 den Beschluss gefasst, den Entwurf zum 4.08 Stadtentwicklungskonzept 8. Änderung öffentlich aufzulegen.</p>
Umsetzungszeitraum	<p>Endbeschluss voraussichtlich Anfang 2024; Rechtskraft Mitte 2024.</p>
Kostenrahmen	<p>personelle Ressourcen des Stadtplanungsamtes, externe Kosten für die Erstellung der Umwelterheblichkeitsprüfung: ca. 7.200EUR</p>
Aktueller Stand des Vorhabens	<p>Der Auflagebeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung vom 06.Juli 2023 gefasst.</p> <p>Die öffentliche Auflage ist vom 20. Juli 2023 bis 28. September 2023.</p>
Bezirk(e) / Gesamtstädtisch	<p>Gesamtstädtisch</p>
Themenbereich(e)	<p>Stadtplanung/Stadtentwicklung</p>
BürgerInnenbeteiligung	<p>Ja</p>
Erläuterungen zur BürgerInnenbeteiligung	<p>Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz sieht ein standardisiertes Beteiligungsverfahren im Zuge von Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Stadtentwicklungskonzept) vor.</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auflage besteht für BürgerInnen eine Einwendungsmöglichkeit entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes.</p> <p>Zusätzlich wird das Änderungspaket inklusive der durchgeführten Umwelterheblichkeitsprüfung im Rahmen einer Informationsveranstaltung öffentlich vorgestellt.</p> <p>Diese Veranstaltung findet am 27. Juli 2023 um 18 Uhr im Gemeinderatssitzungssaal statt.</p>
Generelle Zielsetzung der Stadt (z.B. im Stadtentwicklungskonzept)	<p>Fortführung der Raumplanung</p>
Zuständige Stelle – AnsprechpartnerIn	<p>Stadtplanungsamt DI Eva Maria Benedikt Tel.: +43 316 872 4713 E-Mail: eva-maria.benedikt@stadt.graz.at</p>
Weitere Informationen	<p>https://www.graz.at/cms/beitrag/10250025/7758015/Stadtentwicklungskonzept_Aenderungen.html</p>

VERORDNUNG

Auflage

GZ.: A 14-088058/2023/0001

4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 8. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am
folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF
LGBl Nr. 84/2022 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.06
geändert.

§ 1

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 8. Änderung besteht aus
dem Verordnungswortlaut, den graphischen Darstellungen (Entwicklungsplanausschnitte,
Ausschnitte einzelner Deckpläne, Deckplan 2 und Deckplan 3 sowie Ausschnitten aus dem
Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes) samt Planzeichenerklärung.

Der Deckplan 2 – Nutzungsbeschränkungen und der Deckplan 3 - Verkehr wurden aktuali-
siert und ersetzen die bisherigen Deckpläne 2 und 3

Bei Widersprüchen zwischen dem Wortlaut und der graphischen Darstellung, gilt der Wort-
laut der Verordnung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 6. Änderung der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes inkl. Deckpläne sowie im Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes (4.02 STEK) vorgenommen:

1. Conrad von Hötzendorfstraße – Ulrich-Lichtenstein-Gasse Roth

Änderung einer Teilfläche der Überlagerung Eisenbahn/ Industrie, Gewerbe (Bereich G) sowie eines Teilbereiches Bahnfläche im Ausmaß von gesamt ca. 2200m² westlich der Conrad von Hötzendorfstraße und nördlich der Ulrich-Lichtenstein-Gasse in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum und Industrie, Gewerbe.

Erweiterung der Kategorie B im Deckplan 5 westlich der Conrad von Hötzendorfstraße und nördlich der Ulrich-Lichtenstein-Gasse im Ausmaß von ca. 2200m²

Erweiterung des Bereichstypen Straßenrandbebauung im ggst. Bereich

2. Mitterstraße Bahnhofsvorplatz

Erweiterung der Funktion Zentrum nordwestlich der Mitterstraße im Ausmaß von ca. 1350m², Entfall der Erschlichmachung Eisenbahn im ggst. Bereich,

Erweiterung der Kategorie D im Deckplan 5 im ggst. Bereich

3. Bergstraße

Änderung eines bisher mit der Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) belegten Bereiches nordwestlich und südöstlich der Bergstraße und im Ausmaß von ca. 56.770m² in Wohngebiet geringer Dichte

Änderung der Grüngürtelgrenze hin zu einem Verlauf entlang der Bergstraße im ggst. Bereich

Entfall der Kategorie D gemäß Deckplan 5 im ggst. Bereich

Änderung des Bereichstypen Öffentliche Einrichtung im Bereich nordwestlich der Bergstraße in den Bereichstyp Baugebiete im Grüngürtel im Ausmaß von ca. 39.562m² und südöstlich der Bergstraße in den Bereichstyp Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe im Ausmaß von ca. 24.692m²

4. Schloßberg - Paulustorgasse

Änderung einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Bereich des Schloßbergs- Paulustorgasse in die Funktion Zentrum im Ausmaß von ca. 439m² und Rücknahme einer Zentrumsfunktion zugunsten einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 128m²

Anpassung der Kategorie A im Deckplan 5 entsprechend der geänderten Zentrumsfunktion

Anpassung des Bereichstypen Altstadt und Vorstadt im Sinne der neuen Abgrenzung der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie und der Funktion Zentrum

5. Brückengasse – Köstenbaumgasse

Änderung einer Überlagerung der Funktionen Wohngebiet hoher Dichte mit Zentrum im Bereich südlich der Köstenbaumgasse und nordöstlich der Brückengasse in eine Überlagerung Wohngebiet hoher Dichte mit einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 5428m²

Festlegung einer Überlagerung des Bereichstyps Geschossbau mit einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im ggst. Bereich

6. Inffeldgründe + Areal BORG/HAK Monsbergegasse

- a. Änderung eines Bereichs südwestlich der Petersgasse von der bisherigen Funktion Wohngebiet hoher Dichte im Ausmaß von ca. 7.892m² in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte (*Fläche 1*)
- b. Änderung einer Fläche nördlich der Brucknerstraße im Ausmaß von ca. 19.114m² von bisher Wohngebiet hoher Dichte in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum / Wohngebiet hoher Dichte (*Fläche 2*)
- c. Änderung eines Bereiches nördlich der Brucknergasse von der bisherigen Funktion Wohngebiet hoher Dichte im Ausmaß von gesamt ca. 6907m² in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte entlang der Brucknerstraße im Ausmaß von ca. 3.269m² (*Fläche 3*) und in die Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areals im Ausmaß von ca. 3.638m² (*Flächen 4*)

- d. Änderung einer Teilfläche der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie nördlich der Brucknerstraße im Ausmaß von gesamt ca. 5.146m² in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte entlang der Brucknerstraße im Ausmaß von ca. 2.673m² (Fläche 5) und in die Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areal im Ausmaß von ca. 2.472m² (Flächen 6)
- e. Änderung einer Teilfläche der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie nördlich der Brucknerstraße im Ausmaß von gesamt ca. 10.103m² in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte entlang der Brucknerstraße im Ausmaß von ca. 4.806m² (Fläche 7) und in die Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areal im Ausmaß von ca. 5.297m² (Flächen 8)
- f. Änderung einer bisher als Wohngebiet mittlerer Dichte definierten Teilfläche im Ausmaß von ca. 181m² in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte entlang der Brucknerstraße (Fläche 9)
- g. Änderung einer bisher mit der Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) belegten Teilfläche in einer Überlagerung Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) mit einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 4.531m² (Fläche 10)
- h. Änderung eines bisher als Wohngebiet mittlerer Dichte festgelegten Bereiches in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte südlich der Sandgasse und östlich der Münzgrabenstraße im Ausmaß von ca. 14.359m² (Fläche 11)
- i. Rücknahme der Zentrumsfunktion (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areal zugunsten einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 6.667m² (Fläche 12)
- j. Änderung einer bisher als Wohngebiet mittlerer Dichte definierten Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.787m² in die Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areal (Fläche 13)
- k. Erweiterung der bestehenden Überlagerung der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit der Funktion Wohngebiet mittlerer Dichte östlich der Münzgrabenstraße im Ausmaß von gesamt ca. 7.469m² (Flächen 14 und 16)
- l. Änderung einer Teilfläche der bisher festgelegten Überlagerung der Eignungszone Freizeit/Sport/ Ökologie mit der Funktion Wohngebiet mittlerer Dichte östlich der

Münzgrabenstraße in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte im Ausmaß von ca. 1.172m² (Fläche 15)

- m. Änderung eines bisher mit Zentrumsfunktion (überörtlich bedeutsame Einrichtung) belegten Fläche in eine Überlagerung der Eignungszone Freizeit/Sport/ Ökologie mit der Funktion Wohngebiet mittlerer Dichte südöstlich des Neufeldweges im Ausmaß von ca. 1.731m² (Fläche 17)
- n. Änderung einer Teilfläche des Wohngebiets mittlerer Dichte in eine Überlagerung der Funktion Wohngebiet mittlerer Dichte mit einer Eignungszone Freizeit/ Sport/ Ökologie östlich der Münzgrabenstraße im Ausmaß von ca. 196 m² (Fläche 18)

- 7. Austausch und Aktualisierung Deckplan 2 – Nutzungsbeschränkungen
- 8. Austausch und Aktualisierung Deckplan 3 – Verkehr

§ 3

Der Verordnungstext des 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, zuletzt in der Fassung 4.06, wird wie folgt geändert:

1. Nummerierung der Grundsätze unter § 3 wird durch Buchstaben ersetzt
2. Bisherige § 3 Z.1. wird ersetzt durch § 3 lit. a
Graz stellt sich aktiv den Herausforderungen der Klimakrise und des Klimawandels.
3. Unter § 3 lit. f (bisher Z.6) wird Wachstum durch Weiterentwicklung ersetzt.
4. § 8 Abs 2 wird ergänzt:
 - Rücksichtnahme auf Hang- und Oberflächenwässer
5. § 8 Abs 5 wird wie folgt geändert: (durchgestrichenen Textteile entfallen, unterstrichenen sind neu)
Zulässig sind:
Bebauungen mit einem zweigeschossigen Erscheinungsbild, wobei zusätzlich ein zurückversetztes zweites Obergeschoss oder ein ausgebautes Dachgeschoss zulässig ist ~~und abgetreppte mehrgeschossige Bebauungen, die an keiner Stelle eine größere Gebäudehöhe als 7,50 m erreichen.~~
Über dem zurückversetzten zweiten Obergeschoss sind keine Dachterrassen u. dgl. zulässig. In steilen Hanglagen darf die talseitige Gebäudefront dreigeschossig sein, sofern die Auswirkungen für das Umfeld verträglich und die Einfügung in das straßen-Orts- und

Landschaftsbild gegeben ist. Es sind auch in diesen Fällen höchstens 3 oberirdische Nutzungsebenen zulässig.

6. *Nach § 8 Abs 5 werden Abs 5a und Abs 5b eingefügt:*

(5a) Weiters ist in Ausnahmefällen eine abgetreppte mehrgeschossige Bebauung zulässig, die an keiner Stelle eine größere Gebäudehöhe als 7,50m (sowohl auf das bestehende als auch auf das künftige Gelände bezogen) erreicht. Hierbei ist im Besonderen die Gesamtlänge des Baukörpers, das optisch wahrnehmbare Gebäudevolumen sowie die talseitige Ansichtsfläche hinsichtlich der Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu beurteilen. Eine umlaufende begrünte Vorgartenzone zu allen Bauplatzgrenzen ist herzustellen.

(5b) Der maximale Bebauungsgrad im Grüngürtel wird mit 0,2 festgelegt, wobei die Behörde bei öffentlichem Interesse und / oder für geringfügige Zubauten eine Ausnahme gewähren kann. In diesen begründeten Ausnahmefällen darf sich der Bebauungsgrad bei Zubauten höchstens um 20% erhöhen und jedenfalls in Summe maximal 0,3 betragen.

7. *Nach § 9 wird § 9a eingefügt:*

§ 9a Im Sinne des Schutzes vor Naturgefahren und insbesondere vor den Auswirkungen der Klimakrise sind im Zuge der Flächenwidmungsplanung sowohl bei Bestandsausweisungen als auch bei Neuausweisungen geeignete Maßnahmen festzulegen.

8. *Die Präambel unter IV. Raumbezogene Ziele und Maßnahmen wird wie folgt ergänzt:*

(...) Dies gilt ebenso für sämtliche Bereiche innerhalb der Zentrumszonen.

9. *Nach § 10 Abs 5 wird Abs 6 ergänzt:*

(6) Sicherung der Nutzungsdurchmischung und Gewährleistung eines lebendigen Stadtparterres durch Vermeidung von monofunktionalen Wohngebäuden

10. *Nach § 11 Abs 2 werden Abs 3 und Abs 4 ergänzt:*

(3) Stärkung der vorhandenen Infrastruktur und der Nachbarschaften durch eine lebendige Bezirksdemokratie sowie die Einrichtung bzw. den Erhalt von Stadtteilbüros und Stadtteilarbeit in Abstimmung mit der sozialräumlichen Notwendigkeit sowie Stärkung der Bezirksvertretungen

(4) Sicherung der Nutzungsdurchmischung und Gewährleistung eines lebendigen Stadtparterres durch Vermeidung von monofunktionalen Wohngebäuden

11. *§ 12 Abs 3 wird inhaltlich ergänzt; nach § 12 Abs 5 werden Abs 6 und Abs 7 ergänzt:*

(kursive Textteile sind Bestand, unterstrichene sind neu)

(3) Beschränkung der Bodenversiegelung und Erhöhung des Grünanteils

(6) Vermeidung der Nutzung Wohnen

(7) Schaffung konsumfreier Aufenthaltsflächen

11a. *in §13 Abs 7, §14 Abs 7, § 15 Abs 4, § 18 Abs 9, § 19 Abs 3 und § 26 Abs 23 wird jeweils nach „Beschränkung der Bodenversiegelung“ folgendes ergänzt:*

(...) und Erhöhung des Grünanteils

12. *Nach § 15 Abs 5 wird Abs 6 ergänzt:*

(6) Herstellung einer ausreichend großen, allen Bewohner:innen zugänglichen Grünfläche bei Neubauten mit mehreren Wohneinheiten

13. § 16 Abs 3 wird wie folgt ergänzt (neue Textteile unterstrichen):

(3) Verbesserung des Kleinklimas durch Dach- und Fassadenbegrünung ist anzustreben.

14. Nach § 17 Abs 2 werden Abs 3 und Abs 4 ergänzt:

(3) Verbesserung des Kleinklimas durch Dach- und Fassadenbegrünung ist anzustreben.

(4) Beschränkung der Bodenversiegelung und Erhöhung des Grünanteils

15. Nach § 19 Abs 3 wird Abs 4 ergänzt:

(4) Verbesserung des Kleinklimas durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen

16. Nach § 20 Abs 2 werden Abs 3 und Abs 4 ergänzt:

(3) Verbesserung des Kleinklimas durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen

(4) Beschränkung der Bodenversiegelung

17. Nach § 21 Abs 1 werden Abs 2 und Abs 3 ergänzt:

(2) Verbesserung des Kleinklimas durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen

(3) Beschränkung der Bodenversiegelung und Erhöhung des Grünanteils

18. Nach § 26 Abs 1 wird Abs 1a ergänzt:

(1a) Erhalt des schützenswerten Baumbestandes

Berücksichtigung von erhaltenswerten Baumbeständen bei der Situierung von baulichen Anlagen auf allen Bauplätzen

19. § 26 Abs 3 wird ergänzt (neue Textteile unterstrichen):

(3) Sicherung der Grünräume in der Stadt insbesondere durch:

- Sparsame Ausweisung von neuem Bauland und Erhalt zusammenhängender Grünflächen auch im Siedlungsraum
- Erhalt von Inselwäldern bzw. dicht bestockten Flächen im inneren Stadtgebiet
- Erhalt und Stärkung von Wäldern mit Schutzfunktion insbesondere hinsichtlich Hangrutschung, Oberflächen und Hangwässer
- Neuanlage von Waldflächen („Klimawald“) als Klimaschutzmaßnahme und im Sinne der Biodiversität
- Anwendung des sog. Schwammstadtprinzips als Speicher-, Rückhalte- und Sickervolumen

20. Nach § 26 Abs 4a wird Abs 4b eingefügt:

(4b) Erhalt und Weiterentwicklung des Mühlgangs als Gewässer und Grünachse im Stadtgebiet insbesondere durch

- Festlegung eines Freihaltebereichs zum Mühlgang im Ausmaß von 10m, gemessen ab der Böschungsoberkante. Eine Unterschreitung des Abstandes ist unter Abwägung der folgenden Ziele und Maßnahmen zulässig:
 - a. Sicherung eines Grünstreifens entlang des Gewässers
 - b. Schaffung von begleitenden und querenden Durchwegungen
 - c. Stärkung des naturnahen Charakters in den Außenbezirken
 - d. Bauen am Wasser im inneren Stadtbereich

21. § 26 Abs 7 lautet nunmehr:

(7) Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 und gemeinsame Betrachtung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung

- Beachtung der Vorgaben aus dem Grazer Klimaschutzplan bei allen Planungs- und Infrastrukturmaßnahmen
- Umsetzung und wiederkehrende Evaluierung des Grazer Klimaschutzplanes
- Evaluierung und Fortführung des Aktionsplanes Klimawandelanpassung
- Aufbau und Fortführung des Klima – Informationssystems
- Modellierung und Simulation von Klimapfaden (2050) unter Einbeziehung von künftigen Stadtentwicklungsszenarien
- Berücksichtigung von stadtklimatologischen Aspekten in Projekten der Stadtentwicklung und der Infrastrukturentwicklung
- Forcierung des Einsatzes von klimafreundlichen Baustoffen durch städtebauliche Verträge und Festlegungen in Bebauungsplänen

22. Nach § 26 Abs 7 werden Abs 7a,7b (beinhaltet unter anderem den bisherigen Abs 7 – unterstrichen dargestellt), 7c und 7d eingefügt:

(7a) Erhalt stadtklimatologisch besonders sensibler Bereiche

- Erfassung und Erhalt der Funktion von besonders bedeutsamen klimawirksamen Flächen
- Keine neuen Baulandausweisungen bzw. keine Ausweisungen von Sondernutzungsflächen im Freiland, die eine nachteilige Versiegelung ermöglichen, in sensiblen Bereichen
- Überprüfung von Rückwidmungen bzw. Bebauungsbeschränkungen in betroffenen Baulandgebieten

(7b) Erhaltung der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche:

- Erhalt der klimawirksamen Parkanlagen
- Erhalt großer, zusammenhängender Freilandflächen und Wälder.
- Erhalt des Murraums als klimawirksame Nord-Süd-Achse.
- Erhalt der für das Grazer Windsystem wichtigen Bereiche der Kaltluftproduktion und der Frischluftschneisen
- Erhalt von bestehenden Bäumen, Sträuchern und auch kleineren Grün- und Waldflächen, insbesondere in dicht bebauten Gebieten

(7c) Verbesserung/Reduktion von städtischen Hitzeinseln

- Einsatz von hellen Oberflächenmaterialien mit geringer Wärmespeicherfähigkeit, angestrebt wird ein Hellbezugswert zwischen 30 und 85
- Vorgabe von entsprechender Farb – und Materialgestaltung von Gebäuden in Bebauungsplänen
- Sparsamer Einsatz von großflächigen Glasfassaden und großflächigen reflektierenden Metallfassaden durch entsprechende Festlegungen in Bebauungsplänen und Wettbewerbsausschreibungen; Ausnahmen zum Zwecke solarer Energiegewinnung sind im Einzelfall zu prüfen.
- Entsiegelung und Begrünung von Plätzen und Straßenzügen nach Maßgabe funktionaler Anforderungen

- Vorschreibung von Begrünungsmaßnahmen wie Baumpflanzungen, Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen
 - Beschränkung der Bodenversiegelung auf Bauflächen
- (7d) Stärkung der Resilienz gegen Extremereignisse
- Erarbeitung von Risikoplänen
 - Engmaschige Beobachtung/Analyse der Parameter Temperatur, Wind und Niederschlag
 - Erstellung einer Vulnerabilitätsanalyse im Stadtgebiet

23. Ergänzung und Änderung des § 26 Abs 8 (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(8) Weitere Verbesserung der Luftgüte insbesondere durch:

- Verringerung der Weglängen und der Zwangsmobilität durch Stärkung der Stadtteilzentren der Nutzungsdurchmischten Stadt und eines engmaschigen Wegenetzes für Geh- und Radverkehr
- Reduktion der Emission aus Verkehr durch Attraktivierung der aktiven Mobilität und des öffentlichen Verkehrs (Elektromobilität) sowie Verlagerung des unbedingt notwendigen MIV auf Elektromobilität und andere alternative Antriebe
- Reduktion der Emissionen aus der Industrie.
- *Reduktion der Hausbrandemissionen zur Reduktion der Feinstaubbelastung:*
 - *Umsetzung und laufende Aktualisierung des Kommunalen Energiekonzeptes*
 - *Ausbau der ~~adäquater~~ Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen*
 - *Einschränkung von Energieträgern mit hohen CO₂- oder Feinstaubemissionen.*
 - *Beibehaltung der Beschränkungszonen für die Raumheizung mit Festbrennstoffen.*
- *Klimawirksame Bauungsbeschränkungen in Frischluftschneisen durch Begrenzung der Gebäudehöhen und Berücksichtigung der Luftströme bei der Situierung der Baukörper (Geltungsbereich siehe Kartendarstellung „Klimatopkarte mit Planungshinweisen aus klimatologischer Sicht“ im Teil E)*
- *Erhöhung des Baumbestandes im dicht verbauten Stadtgebiet.*
- *Erhaltung der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche, großer zusammenhängender Freilandflächen und der Wälder.*
- Überprüfung von Baulandrücknahmen und Bauungsbeschränkungen in Bereichen der Kaltluftproduktion und von Frischluftschneisen auf Basis der Erkenntnisse aus dem Klimainformationssystem Graz

24. § 26 Abs 9 wird ergänzt:

- Reduktion der Geschwindigkeit von Kfz im Stadtgebiet
- Verankerung klarer Vorgaben für Lärmobergrenzen bei Veranstaltungen in den Veranstaltungsrichtlinien (u.a. durch Beschränkung der Veranstaltungstage für einzelne Plätze)

25. § 26 Abs 12 wird ergänzt:

- Schaffung von generationsübergreifenden Bewegungsmöglichkeiten

26. Nach § 26 Abs 13 wird ein Abs 13a eingefügt:

(13a) Entsiegelung und entsprechende Bepflanzung von Verkehrsinseln und Straßenbegleitgrün zur Ausbildung von ökologischen Trittsteinen im Sinne des Erhalts der Artenvielfalt und der Biodiversität nach Maßgabe der Verkehrssicherheit

27. § 26 Abs 14 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, kursiv Bestand):

(14) Weitgehender Erhalt bestehender und Schaffung neuer Kleingartenanlagen bevorzugt in Stadtrandlagen.

28. § 26 Abs 15 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall gestrichen):

(15) Öffentliche Durchwegung und Einbindung von Kleingartenanlagen in einen Grünverbund im Einvernehmen mit dem Landesverband der Kleingärtner Steiermarks, ~~insbesondere bei Neuanlagen und ausschließlich unter Einbindung der Kleingartenvereine bei bestehenden Anlagen~~

29. § 26 Abs 18 wird wie folgt geändert (Entfall gestrichen, Ergänzungen unterstrichen dargestellt):

(18) Evaluierung und ~~Überarbeitung~~ Weiterentwicklung des Sachprogrammes Grünraum sowie der Biotopkartierung.

30. § 26 Abs 19 wird wie folgt ergänzt:

- Einsatz von Strauchpflanzungen, Staudenbeeten und Blühwiesen u.dgl. zur Bepflanzung von Verkehrsinseln, von Baumscheiben und in Bereichen ohne Baumstandort-eignung
- Entsiegelung bestehender Sperrflächen im Straßenraum

31. § 26 Abs 21 wird wie folgt ergänzt:

- Forcierung von Fassadenbegrünungen, bevorzugt in erdgebundener Ausführung

32. Nach § 26 Abs 22 wird Abs 22a eingefügt:

(22a) Nachhaltiger Umgang mit Hang- und Oberflächenwässer zur Grundwasseranreicherung, zur Schadensminimierung bei Starkregen sowie als Klimawandelanpassungsmaßnahme

- Flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes zur Identifizierung von stark betroffenen Gebieten insbesondere auf Basis der Erkenntnisse des KIS, der Topographie, der Baugrundkarte und der Versiegelungskarte
- Erhöhung des zu erhaltenden Mindestanteil an gewachsenen Boden in den stark betroffenen Bereichen; dabei ist mindestens ein Wert von 20% festzulegen
- Erstellung von Niederschlagswässerbewirtschaftungskonzepten in Bebauungsplanverfahren in stark betroffenen Gebieten
- Nutzung auch privater Niederschlagswässer zur Bewässerung des Straßenbegleitgrüns, sofern im öffentlichen Interesse
- Anwendung des sog. Schwammstadtprinzip in versiegelten Bereichen

33. Nach § 26 Abs 23 wird Abs 23a eingefügt:

(23a) Festlegung eines Grünflächenfaktors entsprechend der Bereichstypen des räumlichen Leitbildes; Vollzug der Umsetzung des Grünflächenfaktors in sämtlichen baubehördlichen Verfahren und in den Verfahren gemäß StROG

34. Ergänzung und Änderung des § 26 Abs 24 (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(24) Forcierung von begrünten Dächern zur Wasserretention und zur Verbesserung des Kleinklimas insbesondere durch:

- Begrünung von neu errichteten Flachdächern und Dächern bis zu einer Neigung von 10°

Davon ausgenommen sind zusammenhängende Dachflächen einer baulichen Anlage mit einem Dachflächenausmaß unter ~~300 m²~~ 60m², - sofern die Dachbegrünung nicht zur Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erforderlich ist. Eine extensive Dachbegrünung ist mit einer Vegetationstragschicht von mind. 15cm auszuführen.

In Bereichen mit schlecht sickerfähigem Boden und entsprechender Hang- bzw. Oberflächenwasserproblematik ist die Dachbegrünung überwiegend als intensive Dachbegrünung auszuführen.

Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen erteilt werden. Intensiv begrünte (auch betretbare) Dachflächen sind hierbei als begrüntes Dach zu werten. Darüber hinaus sind Ausnahmen für Anlagen zur erweiterten Nutzung von Solarenergie nach Maßgabe der mikroklimatischen Auswirkungen zulässig. Fotovoltaikanlagen sind bevorzugt in Kombination mit einem Gründach zu errichten.

~~Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen erteilt werden.~~

~~Für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen kann die Behörde darüber hinaus Ausnahmen erteilen.~~

Innerhalb der Grazer Altstadtsschutz zonen sind Ausnahmen auf Basis eines Gutachtens der Altstadterhaltungskommission zulässig. Ebenso sind Ausnahmen im Bereich von denkmalgeschützten Objekten zulässig.

35. § 26 Abs 25 wird wie folgt ergänzt (Bestand kursiv, Neue Textteile unterstrichen):

(26) Einfügung von Parkplätzen in das Orts- u. Landschaftsbild und Minderung der negativen Auswirkung auf das Stadtklima durch:

- *Gliederung großer Flächen durch Bäume und Bepflanzungen.*
- *Bei Neuerrichtungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen von PKW – Parkplätzen ist pro 5 Stellplätze 1 Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ausgenommen im Bereich der Präsentations- und Lagerflächen der Automobilindustrie und des Autohandels.*
- *Beschränkung des Versiegelungsgrades.*

36. In § 26 Abs 26 letzter Satz wird „anzustreben“ durch „nachweisen“ ersetzt.

37. § 26 Abs 27 wird wie folgt ergänzt (neue Textteile unterstrichen):

(27) Erhalt und Fortführung bzw. Wiederherstellung der bestehenden Vorgartenzonen

38. In § 27 Abs 2 wird das Wort „auch“ durch „vorrangig“ ersetzt.

39. Nach § 27 Abs 3 wird Abs 3a neu eingeführt:

(3a) Erhöhung der sozialen Durchmischung durch Widmung von Vorbehaltsflächen für kommunalen und gemeinnützigen Wohnbau und städtebauliche Verträge

40. In § 27 Abs 4 wird im ersten Punkt wie folgt ergänzt (neue Textteile unterstrichen):

(4) Weitere Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Wohnumfeldes durch:

- Klimaangepasste Gestaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der öffentlichen Grün- und Parkanlagen.
- (...)

41. Nach § 27 Abs 4 wird Abs 4a eingefügt:

(4a) Reduktion von städtischen Wärmeinseln insbesondere durch:

- Entsiegelung und Begrünung von öffentlichen Flächen nach Maßgabe funktionaler und verkehrstechnischer Anforderungen
- Höchstmögliche Reduktion von Asphalt- und Metalloberflächen zugunsten von hellen Betonflächen, Platten- bzw. Pflasterbelegen (Beton, Naturstein), schottergebundener Decken u.dgl.
- Schaffung und Erhalt eines dichten vitalen Baumbestandes
- Vorschreibung von Dach- und Fassadenbegrünungen

42. Nach § 27 Abs 7 werden eine Zwischenüberschrift und Abs 8,9,10 und 11 eingefügt:

Wohnen

(8) Bedarfsgerechter und leistbarer Wohnbau im gesamten Stadtgebiet

- Prüfen des Einsatzes der Vertragsraumordnung für leistbares Wohnen und Baugruppen

(9) Vermeidung von Segregation im Wohnbau

- Festlegung eines angemessenen Wohnungsschlüssels in Bebauungsplänen für ein vielfältiges Wohnungsangebot
- Festlegung einer Mindestwohnungsgröße in Bebauungsplänen
- Gewährleistung einer Mindestausstattung an Gemeinflächen im Wohnbau, auch im Sinne der Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens der Bevölkerung
- Ausweisung von Vorbehaltsflächen für den kommunalen und gemeinnützigen Wohnbau vorzugsweise in Gebieten mit geringem Anteil an Gemeindewohnungen

(10) Forcierung eines positiven Beitrages des Wohnbaus zum unmittelbaren urbanen Umfeld

(11) Fortführung der Unterstützung für Wohnungslose

43. § 28 Abs 8 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(8) Weiterentwicklung des Räumlichen Leitbildes als Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes ~~Überarbeitung des Räumlichen Leitbildes und Erlass eines Räumlichen Leitbildes gemäß § 22 Abs. 7 StROG~~ als Grundlage für die Bebauungsplanung und Bauverfahren.

44. Nach § 28 Abs 8 wird eine Zwischenüberschrift eingefügt und der Abs 8a wie folgt ersetzt:
Gestaltqualität im öffentlichen Raum

(8 a) Gestaltung des öffentlichen Raumes als attraktiven Aufenthaltsraumes für alle Menschen:

- Durchführung von Wettbewerben für die Gestaltung von Plätzen und Straßenräumen nach Maßgabe ihrer Bedeutung
- Einsatz von partizipativen Elementen in der Planung von öffentlichen Plätze und Straßenräumen (Neuanlage und Fortführung)
- Planung und Umsetzung infrastruktureller Maßnahmen in Kooperation von technischer Planung und Gestaltplanung
- Erstellung von Stadtteileitbildern und stadträumlichen Leitplanungen
- Ermöglichung spielerischer Nutzungen im öffentlichen Raum im Sinne einer bespielbaren Stadt nach Maßgabe der Angemessenheit

45. Nach § 28 Abs 12 wird Abs 12a eingefügt:

(12a) Stärkung der Bürger:innenbeteiligung in der Stadtentwicklung insbesondere durch:

- Vermittlung der festgelegten Ziele und Maßnahmen an die Bevölkerung
- Entwicklung von Stadtteileitbildern als Grundlage für weitere Maßnahmen auf Stadtteilebene
- Differenzierten Einsatz von partizipativen Elementen auch in der Vorbereitung von Wettbewerben und Bebauungsplänen
- Förderung der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen
- Einbindung und Anhörung der Bezirksvertretungen bei Planungen der Stadt

46. § 28 Abs 13 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(13) Sicherung der standörtlichen Voraussetzung der bestehenden und künftigen Gesundheitseinrichtungen ~~Krankenhäuser~~.

- Einbindung von ~~Krankenhausstandorten~~ Standorten in den jeweiligen Stadtteil bzw. in die städtische Umgebung.
- Unterstützung der Schaffung von Primärversorgungszentren in allen Teilen der Stadt
- Verkehrsberuhigung von versorgungswirksamen Standorten von Gesundheitseinrichtungen
- Förderung der Anbindung an die aktiven Mobilität und den öffentlichen Verkehr
- Öffnen etwaiger Freibereiche für Anwohner:innen

47. Nach § 28 Abs 13 werden Abs 13a und Abs 13b ergänzt:

(13a) Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens in der Bevölkerung insbesondere durch

- Berücksichtigung des gesundheitlichen Aspekts bei der verkehrsinfrastrukturellen Planung von Bauvorhaben
- Kontinuierlicher Ausbau sicherer und barrierefreier Geh- und Radwege
- Reduktion von Emissionen und Lärm aus dem Nahverkehr durch Priorisierung von Geh- und Radverkehr
- Erhalt und Weiterentwicklung der regionalen Lebensmittelversorgung und der Produzentenmärkte
- Erfassen und Kommunikation von klimawandelbedingten Veränderungen in Flora und Fauna sowie der angemessenen Reaktionen
- Gewährleistung von adäquaten Müllentsorgungsbereichen im öffentlichen Raum sowie in den privaten Wohnanlagen

(13b) Sicherstellung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum unter dem Aspekt des Klimawandels und der Klimakrise insbesondere durch:

- Verringerung der sommerlichen Überhitzung und der Entstehung von Hitzeinseln insbesondere durch Baumpflanzungen
- Durchgrünung und Beschattung des öffentlichen Raums (Straßen, Wege und Plätze)
- Bereitstellung des Elements Wasser im öffentlichen Raum (Kühlung, Trinkbrunnen), Nutzung von Meteor- und Fließgewässer
- Entwicklung von klimawirksamen Standards für den öffentlichen Raum

48. § 29 Abs 1 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(1) *Erhaltung und Ausbau einer wettbewerbsfähigen klimaneutralen, nachhaltigen, sozialen und inklusiven Wirtschaft und Industrie durch:*

- Umsetzung und Weiterentwicklung der Wirtschaftsstrategie 2030
- *Sicherstellung der standörtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung ~~der Wettbewerbsfähigkeit~~ von Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsinstitutionen.*
- *Standörtliche Absicherung der wirtschaftlichen Leitbetriebe und ihrer Erweiterungsmöglichkeiten.*
- *Sicherung bzw. Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden städtischen Gewerbebezonen.*
- *Flächenrecycling von extensiv genutzten Standorten in gut erschlossenen zentralen Lagen.*
- *Auflassen von konfliktträchtigen Altstandorten in Gemengelagen und Überführung in gebietsverträgliche Nutzungen auf Antrag der GrundeigentümerIn*

49. § 29 Abs 2 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(2) *Steigerung der Attraktivität als überregionales Handels- und Dienstleistungszentrum sowie Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung eines attraktiven Angebots- und Versorgungsniveaus durch:*

- *Stärkung des Stadtzentrums unter Berücksichtigung der vorgegebenen Entwicklungsachse Graz-West (Bahnhofsbereich bis einschließlich Eggenberg).*
- *Erhaltung und Stärkung des bestehenden Gefüges mit Schwerpunkten in den Bezirks- und Stadtteilzentren.*
- *Verbesserung der städtischen Integration und Erreichbarkeit bestehender Einkaufszentren mit sanfter Mobilität (Anbindung an ein Fuß- und Radwegenetz sowie an den öffentlichen Verkehr)*
- *Beschränkung der Festlegung von Einkaufszentren 1+2 (§ 30 Abs. 1 Z. 6 lit. a) und b) StROG 2010) im Flächenwidmungsplan auf bestehende Standorte*

50. Im § 30 werden ein neuer Abs 1 und ein Abs 1a eingefügt, die bisherigen Absätze werden nachgereiht (dh: bisher 1 nun 2 usw.):

(1) weitere Stärkung der aktiven Mobilität im Sinne der Grazer Mobilitätsziele

- Nutzung des Straßenraums im Sinn der städtischen Mobilitätsziele,
- Besondere Berücksichtigung der Fußverkehrsbelange und der Aufenthaltsqualität bei allen Verkehrsprojekten (Rad, ÖV, MIV)
- Neuverteilung des öffentlichen Straßenraums zugunsten von Fuß- Radverkehr und/oder Baumpflanzungen sowie der Schaffung von Grünraum
- Verstärkter Einsatz von temporären Verkehrslösungen und deren Evaluierung zugunsten des Fuß-Radverkehrs bzw. der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Kindergerechte Mobilität

(1a) Ausbau des öffentlichen Verkehrs im Sinne der Mobilitätsziele als Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung

- Schaffung attraktiver Haltestellensituationen mit Aufenthaltsqualität
- Prüfen der Verwendung von Rasengleisen

51. Ersatz „verkehrspolitische Ziele“ durch „Mobilitätsziele“ in § 30 bisher Abs 2 nun Abs 3

§ 4

Der Verordnungstext des 1.0 Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz, seit der Änderung 4.03 STEK Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z. 1 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder:

Flächen im Freien, die dem Abstellen sowie der Zu- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen oder Krafträdern außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen dienen (vgl. § 4 Abs 2 Stmk BauG)

2. § 3 Z. 2 wird wie folgt ergänzt:
Bereichstyp: Definition der jeweils angestrebten zukünftigen baulich – räumlichen Struktur
3. In § 3 Z.4 wird „Summe“ durch „Anzahl“ ersetzt
4. § 3 Z. 6 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):
Ins Gebäude integrierte Parkierung:
Abstellplätze für Kraftfahrzeuge und Krafträder sind derart anzuordnen, dass zumindest zwei Nutzungsfunktionen überlagert werden, wobei keine Ebene zur Gänze der Funktion der Abstellplätze zugeordnet werden darf. Zumindest ein Drittel des Erdgeschosses muss einer anderen Nutzung dienen und geschlossen ausgeführt sein sowie straßenseitig über eine Fassade verfügen, die der Adressbildung dient. Dieser geschlossene Gebäudeteil muss zudem mindestens 1/3 der straßenseitigen Fassade bilden.
5. § 3 Z. 10 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):
Offene Erschließung:
~~Erschließung vor der Gebäudefront bestehend aus außenliegenden horizontalen Gängen entlang mehrerer Nutzungseinheiten inklusive zugehöriger außenliegender offener Stiegehäuser~~
Erschließungssystem bestehend aus außerhalb des thermischen Raumabschlusses liegenden horizontalen Gängen entlang mehrerer Nutzungseinheiten, ggf. mit zugehörigen meist nicht wärmetechnisch abgeschlossenen Treppenanlagen
6. Nach § 3 Z. 11 werden Z. 12, Z. 13, Z. 14 und Z. 15 ergänzt:
 12. Grünflächenfaktor:
Verhältnis der mit Vegetation bedeckten Fläche zur Bauplatzfläche.
 13. Formate von Werbe und Ankündigungseinrichtungen:
 - Kleinformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen bis 0,5m² Ansichtsfläche
 - Kleinformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von 0,5 – 4,99m² Ansichtsfläche
 - Großformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von 5,0 bis 9,99m² Ansichtsfläche
 - Überformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ab 10,0m² Ansichtsfläche
 14. Überwiegend blickdurchlässige Einfriedung:

mehr als 50% der Ansichtsfläche (Lauflänge x der maximal zulässigen Höhe der Zaunanlage) einer Zaunanlage pro Grundstücksgrenze sind transparent auszuführen

15. Auskragungstiefe:

waagrechte Länge der Balkonplatte gemessen vom aufgehenden Mauerwerk bis zur Vorderkante der Balkonkonstruktion

7. § 4 Abs 7 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):
 (7) Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe
- a. Charakteristik: mehrgeschossige punktuelle Bebauung in offener Bauungsweise mit annähernd quadratischen bis leicht rechteckigen (max. 2:3) Proportionen, stark durchgrünte Freiräume, häufig funktionsdurchmischt. Typisches Gebäudevolumen von ca. 1.000m³ mit erheblichen Unterschieden zwischen den Teilräumen.
8. § 4 Abs 8 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):
 (8) Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels
- a. Charakteristik: kleinteilige Bebauung (typisches Gebäudevolumen von ca. 650m³) geringer Höhe in offener, gekuppelter oder geschlossener Bauungsweise mit vorwiegend privaten Freiräumen und hohem Durchgrünungsgrad.
9. § 4 Abs 9 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):
 (9) Baugebiete im Grüngürtel
- a. Charakteristik: kleinteilige Bebauung (typisches Gebäudevolumen von ca. 650m³) mit geringen Baukörperhöhen, hohem Durchgrünungs- und geringem Versiegelungsgrad sowie vorwiegend privaten Freiräumen, geprägt von der bestehenden Topographie des Grazer Grüngürtels.
10. Die Tabelle unter § 6 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

§ 6

Festlegungen zu den Bereichstypen (Gesamtstadt)

Die Gesamtstädtischen Festlegungen werden durch die Festlegungen im Teilraum gemäß § 8 konkretisiert.

Der Spielraum der gesamtstädtischen Festlegungen wird durch Festlegungen im Teilraum teilweise eingeschränkt und ergänzt.

Bereichstyp	Rahmen der Geschosßzahl	Bebauungsweise	Lage zur Straße	Funktionsdurchmischung	Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.	Zulässige Formen der Parkierung	Sonstige Festlegungen
§4 Abs 1 (Altstadt und Vorstadt)	-	geschlossen, gekuppelt	straßenraumbildend	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen	-	Tiefgarage (im Neubaufall)	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen
§4 Abs 2 (Blockrandbebauung)	-	geschlossen	straßenraumbildend, straßenbegleitend	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen	Begrünung der Vorgärten und Innenhöfe	Tiefgarage (im Neubaufall), keine Abstellflächen für Kraftfahrzeuge <u>und Krafträder</u> in Innenhöfen und Vorgärten	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, Ausschluss von straßenbegleitenden Lärmschutzwänden; <u>Gliederung der straßenseitigen Fassade und Adressbildung durch in gebietstypischen Abständen angeordnete Hauseingänge</u> <u>Straßenseitige Balkone sind unzulässig. Hofseitige Balkone müssen von den Nachbargrenzen zumindest einen Abstand im Ausmaß ihrer Auskragungstiefe einhalten.</u> <u>Eine Reduktion ist bei nachweislich historisch geringeren Abständen zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaft erfolgt.</u>
§4 Abs 3 (Straßenrandbebauung)	-	geschlossen, gekuppelt	straßenraumbildend, straßenbegleitend	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen – im straßenseitigen Erdgeschoß	-	Tiefgarage (im Neubaufall); allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbändern und Betrieben; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 500m ² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, Ausschluss von straßenbegleitenden Lärmschutzwänden
§4 Abs 4 (Vororte mit Zentrumsfunktion)	-	geschlossen, gekuppelt; tlw. offen	straßenraumbildend, straßenbegleitend	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen – im straßenseitigen Erdgeschoß	-	Tiefgarage (im Neubaufall), bei Zubau auch andere Formen der Parkierung zulässig, sofern mit dem Ortsbild verträglich	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, Fortführung des kleinteiligen Charakters, Ausschluss von straßenseitigen Lärmschutzwänden; <u>Gliederung der straßenseitigen Fassade und Adressbildung durch in gebietstypischen Abständen angeordnete Hauseingänge</u>

Bereichstyp	Rahmen der Geschößzahl	Bebauungsweise	Lage zur Straße	Funktionsdurchmischung	Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.	Zulässige Formen der Parkierung	Sonstige Festlegungen
§4 Abs 5 (Geschößbau)	Mind. 3G	-	-	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen – zumindest im straßenseitigen Erdgeschoß	-	Tiefgarage (im Neubaufall), allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbändern und Betrieben; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 500m ² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	<u>Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen</u>
§4 Abs 6 (Wohnanlagen und verdichteter Flachbau)	max.2G- 4G	-	Abgerückt, straßenbegleitend	-	Einfriedungen max. 1,50m – 1,80m hoch und überwiegend blickdurchlässig	Tiefgarage im (Neubaufall) bzw. ins Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m ² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	Ausschluss von offenen Erschließungen zu angrenzenden kleinteiligen Wohngebieten; etwaige offene Stellplätze sind im Nahbereich der Straße anzuordnen allenfalls unter Berücksichtigung der charakteristischen Vorgartenzone; <u>Erhalt zusammenhängender bauplatzübergreifender Grünflächen im Siedlungsgebiet</u>
§4 Abs 7 (Villenviertel u. offene Bebauung mäßiger Höhe)	max. 2G- 5G	offen	Abgerückt, straßenbegleitend	-	Begrünung der Vorgartenzone, Einfriedungen überwiegend blickdurchlässig, Erhalt des durchgrünten Charakters, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen	Tiefgarage oder in Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m ² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	Grundrißliche Proportionen der Hauptgebäude annähernd quadratisch; Ausschluss von offenen Erschließungen, Ausschluss von außenliegenden Bauteilen (Stiegenhäuser, Balkone u.dgl.), die in den Grenzabstand lt Stmk BauGesetz hineinragen; etwaige offene Stellplätze sind im Nahbereich der Straße anzuordnen
§4 Abs 8 (Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels)	max. 1G- 3G	Offen, gekuppelt, geschlossen	Abgerückt, straßenbegleitend	-	allenfalls Erhalt bestehender zusammenhängender Grünflächen; Einfriedungen <u>straßenseitig max. 1,50m, zu den Nachbarn (gartenseitig) max. 1,80m hoch max. 1,50–1,80m</u> und jeweils überwiegend blickdurchlässig, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen	Ins Gebäude integriert, in freier Aufstellung im Nahbereich der Straße allenfalls unter Beachtung der charakteristischen Vorgartenzone	Erhalt des durchgrünten Charakters ; allenfalls Aufnahme von Gebäudefluchten; Ausschluss von offenen Erschließungen

Bereichstyp	Rahmen der Geschößzahl	Bebauungsweise	Lage zur Straße	Funktionsdurchmischung	Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.	Zulässige Formen der Parkierung	Sonstige Festlegungen
§4 Abs 9 (Baugebiete im Grüngürtel)	Gemäß § 8 Abs 5, <u>5a</u> , <u>5b</u> und Abs 6 des 4.0 STEK	Offen, gekuppelt	Abgerückt (allenfalls bestehende Gebäudefluchten aufnehmen)	-	In Hanglagen: Begrünung von Flachdächern gemäß § 26 (24) 4.02 STEK; Einfriedungen straßenseitig max. 1,50m, zu den Nachbarn (gartenseitig) max.1,80m hoch max. 1,50m –1,80m hoch und jeweils überwiegend blickdurchlässig, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen	Ins Gebäude integriert, in freier Aufstellung im Nahbereich der Straße Bei überwiegender Wohnnutzung Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung ausschließlich in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m ² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	Ausschluss von offenen Erschließungen
§4 Abs 10 (Betriebsgebiete)	-	-	Abgerückt, straßenbegleitend	-	Erhalt und Ausbau von Straßenbegleitenden Baumpflanzungen; Ausbildung von grünen Rändern	Tief- oder Hochgaragen, <u>zusätzliche</u> Stellplätze im Bereich von Abstellflächen im Freien nur <u>im untergeordneten Ausmaß in untergeordneter Anzahl</u> und mit entsprechender Begrünung	-
§4 Abs 11 (Öffentliche Einrichtungen)	-	-	-	Öffentliche Nutzung	-	Tief- oder Hochgaragen, <u>zusätzliche</u> Stellplätze im Bereich von Abstellflächen im Freien nur <u>im untergeordneten Ausmaß in untergeordneter Anzahl</u> und mit entsprechender Begrünung	-
§4 Abs 12 (Entwicklungsbereiche)	-	-	-	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen	-	Tiefgarage (im Neubaufall), allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbändern und Betrieben, Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 500m ² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	-
§4 Abs 13 (Dorfgebiete)	max.1G - 2G	Offen, gekuppelt	straßenraumbildend	-	Erhalt der bestehenden Durchgrünung, Einfriedungen straßenseitig max. 1,50m, zu den Nachbarn (gartenseitig) max.1,80m hoch max. 1,50m –1,80m hoch und jeweils überwiegend blickdurchlässig, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen	Ins Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m ² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	Fortführung einer kleinteiligen Parzellierung bzw. des kleinteiligen Charakters, Fortführung des straßenraumbildenden Bauungsprinzips, Proportionen und Maßstäblichkeit der Gebäude und Räume des jeweiligen Dorfgebietes sind aufzunehmen, Satteldach als vorrangige Dachform für Hauptgebäude

11. Ersatz des Wortes „Werbeanlagen“ durch „Werbe- und Ankündigungseinrichtungen“ in § 6a
12. In die Tabelle § 8 Abs 1 Z 7 wird der Bereichstyp Baugebiet im Grüngürtel korrigierend ergänzt.
13. § 9 Abs 1 wird wie folgt ergänzt:
- wenn dies den Erhalt von schützenswerten Bestandsbäumen ermöglicht
 - bei Zu- und Umbauten hinsichtlich der Mindestgeschoßanzahl
14. § 9 Abs 2 wird wie folgt ergänzt:
- wenn dies den Erhalt von erhaltenswerten Bestandsbäumen ermöglicht
15. § 9 Abs 3 wird wie folgt ergänzt:
- wenn dies den Erhalt von erhaltenswerten Bestandsbäumen ermöglicht
16. § 9 Abs 5 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):
- *Im Falle einer nachweislich historisch größeren Zaunhöhe kann eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe zugelassen werden (bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 2,5m). Die Vorgaben zur Blickdurchlässigkeit sind jedenfalls einzuhalten.*
 - (...)
17. Im § 9 Abs 6 wird das Wort Werbeanlagen durch „Werbe- und Ankündigungseinrichtungen“ ersetzt.

§ 5

Abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen gemäß §§ 2,3 und 4 der ggst. Verordnung bleiben der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 6. Änderung sowie der Wortlaut der Verordnung zum Räumlichen Leitbild (4.03 STEK) inhaltlich unberührt aufrecht.

§ 6

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 8. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit, in Kraft.

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 8. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr
(elektronisch signiert)

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Europaplatz 20/6 | 8011 Graz

Auflage

Tel.: +43 316 872-4702

Fax: +43 316 872-4709

stadtplanungsamt@stadt.graz.at

Bearbeitung:

DI Eva Maria Benedikt

GZ.: A 14-088058/2023/0001

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 8. Änderung – Entwurf

Graz, 05. Juli 2023

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 42 Abs. 1, 8 und 8a des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B. durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Gemäß § 24 Abs 1 StROG 2010 ist die Auflage des Entwurfes zur Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes vom Gemeinderat zu beschließen. Der Entwurf ist für mindestens 8 Wochen öffentlich aufzulegen.

2. Verfahren

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz (4.0 STEK) wurde gemäß § 24 StROG 2010 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung vom 28.02.2013 beschlossen. Die 1. Änderung des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes ist mit 7. Mai 2015 bzw. 4. Juni 2015 in Rechtskraft erwachsen.

Das 4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht.

In seinen Sitzungen am 06. Juni 2019 und am 17. Oktober 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 3. Änderung (Räumliches Leitbild) zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 13. Februar 2020,

GZ.: ABT13-10.100-285/2015-44) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 26. Februar 2020 und ist die 4.03 Änderung somit seit 27. Februar 2020 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 4. Änderung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 30. Dezember 2019 und ist die 4.04 Änderung somit seit 31. Dezember 2019 rechtskräftig.

In seinen Sitzungen am 25.02.2021 und am 25.03.2021 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 5. Änderung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 19.08.2021, GZ.: ABT13-305556/2020-23) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 29. September 2021 und ist die 4.05 Änderung somit seit 30. September 2021 rechtskräftig.

In seiner Sitzung vom 25.03.2021 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 6. Änderung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 19.08.2021, GZ.: ABT13-257724/2020-18) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 29. September 2021 und ist die 4.06 Änderung somit seit 30. September 2021 rechtskräftig.

In seiner Sitzung vom 27. April 2023 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Auflagebeschluss zum 4.07 Stadtentwicklungskonzept 7. Änderung Entwurf gefasst. Die Auflage erfolgt vom 11. Mai 2023 bis zum 13. Juli 2023. Das Verfahren ist daher laufend und noch nicht abgeschlossen.

Die Auflage des 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz 8. Änderung - Entwurf wird gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 19. Juli 2023 kundgemacht. Die Kundmachung ergeht weiters an die Stellen und Institutionen gemäß § 24 Abs. 3 StROG 2010 bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, in der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 24 Abs. 3 lit 8 StROG 2010 festgelegt sind sowie an die Bezirksvorstehung aller betroffenen Grazer Bezirke.

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 8. Änderung - Entwurf wird über 10 Wochen, in der Zeit

vom 20. Juli 2023 bis 28. September 2023

während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8h bis 15h, sowie am Freitag, 8h bis 12:30h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Eine öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Änderungspunkte wird am 27. Juli 2023 um 18:00 im Gemeinderatssitzungssaal der Stadt Graz (Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz) stattfinden.

3. Änderungspunkte §2

(betrifft Änderungen des Entwicklungsplanes inkl. Deckpläne sowie Änderungen des Bereichstypenplanes des Räumlichen Leitbildes)

1. Conrad von Hötendorf Straße – Ulrich-Lichtenstein-Gasse Roth

Änderung einer Teilfläche der Überlagerung Eisenbahn/ Industrie, Gewerbe (Bereich G) sowie eines Teilbereiches Bahnfläche im Ausmaß von gesamt ca. 2200m² westlich der Conrad von Hötendorf Straße und nördlich der Ulrich-Lichtenstein-Gasse in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum und Industrie, Gewerbe.

Erweiterung der Kategorie B im Deckplan 5 westlich der Conrad von Hötendorf Straße und nördlich der Ulrich-Lichtenstein-Gasse im Ausmaß von ca. 2200m²

Erweiterung des Bereichstypen Straßenrandbebauung im ggst. Bereich

Die ggst. Flächen waren ehemals Teil der Ersichtlichmachung Eisenbahn und standen im Eigentum der ÖBB. Nunmehr werden diese nicht mehr von Seiten der Bahn benötigt und wurden an Private verkauft.

Es erfolgt daher die Entlassung aus der Ersichtlichmachung Eisenbahn und die Zuordnung zur bisher angrenzenden Überlagerung der Funktionen Zentrum mit Industrie, Gewerbe.

- Umwelterheblichkeitsprüfung:

Aufgrund des geringen Ausmaßes der Änderung sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten (jedenfalls unerheblich).

2. Mitterstraße Bahnhofsvorplatz

Erweiterung der Funktion Zentrum nordwestlich der Mitterstraße im Ausmaß von ca.

1350m², Entfall der Ersichtlichmachung Eisenbahn im ggst. Bereich,

Erweiterung der Kategorie D im Deckplan 5 im ggst. Bereich

Es erfolgt eine Korrektur der Ersichtlichmachung Eisenbahn. Die ggst. Fläche steht nicht im Eigentum der ÖBB oder einer anderen Bahnbetreiber:in. Sie ist faktisch als Bahnhofsvorplatz genutzt. Es erfolgt die Zuordnung der Fläche zu der bisher angrenzenden Zentrumsfunktion.

- Umwelterheblichkeitsprüfung:

Aufgrund des geringen Ausmaßes der Änderung sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten (jedenfalls unerheblich).

3. Bergstraße

Änderung eines bisher mit der Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) belegten Bereiches nordwestlich und südöstlich der Bergstraße und im Ausmaß von ca. 56.770m² in Wohngebiet geringer Dichte

Änderung der Grüngürtelgrenze hin zu einem Verlauf entlang der Bergstraße im ggst. Bereich

Entfall der Kategorie D gemäß Deckplan 5 im ggst. Bereich

Änderung des Bereichstypen Öffentliche Einrichtung im Bereich nordwestlich der Bergstraße in den Bereichstyp Baugebiete im Grüngürtel im Ausmaß von ca. 39.562m² und südöstlich der Bergstraße in den Bereichstyp Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe im Ausmaß von ca. 24.692m²

Der ggst. Bereich war vormals Standort einer Krankenanstalt. Diese wurde nunmehr abgesiedelt und ist keine Nachnutzung durch eine vergleichbare öffentlich wirksame Einrichtung geplant.

Es erfolgt daher eine Anpassung der Funktionen im Entwicklungsplan an das Umfeld. Die Grüngürtelgrenze wird künftig entlang der in der Natur wahrnehmbaren Grenze der Bergstraße geführt.

Im Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbild entfällt ebenso die „Sonderstellung“ als öffentliche Einrichtung und wird die Festlegung an das Umfeld angepasst.

- **Umwelterheblichkeitsprüfung:**

Durch die Änderung von der Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) in die Funktion Wohngebiet geringer Dichte sind offensichtlich keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4. Schloßberg - Paulustorgasse

Änderung einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Bereich des Schloßbergs/Volkskundemuseum in die Funktion Zentrum im Ausmaß von ca. 439m² und Rücknahme einer Zentrumsfunktion zugunsten einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 128m²

Anpassung der Kategorie A im Deckplan 5 entsprechend der geänderten Zentrumsfunktion Anpassung des Bereichstypen Altstadt und Vorstadt im Sinne der neuen Abgrenzung der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie und der Funktion Zentrum

Die Abgrenzung der Funktion Zentrum sowie die der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie wird am Schloßberg im Umfeld des Volkskundemuseums an den tatsächlichen Bestand angepasst.

- Umwelterheblichkeitsprüfung:

Aufgrund des geringen Ausmaßes der Änderung sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten (jedenfalls unerheblich).

5. Brückengasse – Köstenbaumgasse

Änderung einer Überlagerung der Funktionen Wohngebiet hoher Dichte mit Zentrum im Bereich südlich der Köstenbaumgasse und nordöstlich der Brückengasse in eine Überlagerung Wohngebiet hoher Dichte mit einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 5428m²

Festlegung einer Überlagerung des Bereichstyps Geschossbau mit einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im ggst. Bereich

Der ggst. Bereich grenzt unmittelbar an den Mühlgang. Im Oberlauf zum ggst. Änderungsbe- reich grenzen bereits überlagerte Eignungszonen Freizeit/Sport/Ökologie an diesen und ma- chen deutlich, dass der Mühlgang und sein Umfeld zu einer Grünachse im Stadtgebiet entwi- ckelt werden soll. Nunmehr erfolgt einer Erweiterung der Überlagerung der Funktion Wohnen hoher Dichte mit der Eignungszone Freizeit/Sport/ Ökologie von der Köstenbaumgasse bis zur Brückengasse.

- Umwelterheblichkeitsprüfung:

Durch die Überlagerung der bestehenden Funktion Wohngebiet hoher Dichte mit einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie ist offensichtlich keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6. TU Inffeldgründe

Im Bereich Sandgasse – Petersgasse – Brucknerstraße – Münzgrabenstraße befinden sich die sogenannten Inffeldgründe. In diesem Bereich besteht bereits eine Vielzahl an universitären Einrichtungen der Technischen Universität Graz. Auf Basis der zu erwartenden Entwicklungen am Campus Inffeld wurde von Seiten der TU Graz und der Bundesimmobiliengesellschaft ein Masterplan entwickelt (Auftragnehmer:innen: Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH in Kooperation mit Monsberger Gartenarchitektur GmbH und Zis+P Sammer und Partner ZT GmbH), der Szenarien in einzelnen Schritten bis 2025 bzw. bis 2040 abbilden soll.

Der Masterplan wurde dem Ausschuss für Verkehr-, Stadt- und Grünraumplanung im Oktober 2022 vorgestellt. Die Stadtplanung wurde mit der raumordnungsrechtlichen Umsetzung beauf- tragt.

Eine Expansion der überörtlich bedeutsamen Einrichtung Technische Universität Graz ist sowohl in Richtung Brucknerstraße als auch in Richtung Petersgasse und Sandgasse geplant.

An der Münzgrabenstraße sowie ausgehend von der Inffeldgasse Richtung Süden wird Vorsorge für eine entsprechende Grün- und Freiraumversorgung getroffen.

- Umwelterheblichkeitsprüfung:

Die Änderungspunkte g, i, k und m stellen eine Erweiterung der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie dar. Sie verfügen daher offensichtlich über keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die restlichen Änderungspunkte ermöglichen eine Intensivierung der Nutzung.

Entsprechend des Leitfadens „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH durchgeführt.

Zusammenfassend führt die UEP wie folgt aus:

Aufgrund der durchgeführten Betrachtung der Sach- und Themenbereiche ist davon auszugehen, dass durch die Neufestlegung von ca. 8,76 ha – aufgeteilt in nachstehende Bereiche und Flächenausmaße – im STEK – Entwicklungsplan (VF 4.07) in einem abgegrenzten Quartier keine erheblichen Umweltauswirkungen nach den geprüften Themenbereichen zu erwarten sind.

1. Gebiet mit 2 Funktionen „Wohnen hoher Dichte / Zentrumsfunktion mit überörtlich bedeutsamer Einrichtung (HoU)“	2,36 ha
2. Gebiet mit 2 Funktionen „Wohnen mittlere Dichte / Örtliche Vorrangzone / Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie	0,94 ha
3. Gebiete baulicher Entwicklung „Zentrum mit überörtlich bedeutsamer Einrichtung (HoU)“ und Gebiet baulicher Entwicklung mit 2 Funktionen „Wohnen hoher Dichte / Zentrumsfunktion mit überörtlich bedeut-samer Einrichtung	2,40 ha
4. „Örtliche Vorrangzone / Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie“	1,12 ha
5. Gebiet mit 2 Funktionen „Wohnen hoher Dichte / Zentrumsfunktion“	1,92 ha
<u>Gesamtfläche</u>	<u>8,76 ha</u>

Der Untersuchungsraum verfügt über gute Standortqualitäten für die ggst. Änderungen und der geplanten Erweiterung der Bildungseinrichtungen am Standort. Aufgrund der bestehenden Infrastruktur, der guten öffentlichen Anbindung, der vorgeprägten Gebiete sowie der Lage innerhalb eines abgegrenzten Baublocks sind die Flächen gut geeignet. Die Stadt Graz hat in diesem Fall eine Interessensabwägung hinsichtlich der Nutzung durchgeführt und sich aufgrund der o.a. Standortqualitäten für die Ausweisung der angeführten Nutzungskategorien ausgesprochen.

Durch die geplanten baulichen Verdichtungen in den Bereichen 1, 3 und 5 ist mit steigenden Bevölkerungszahlen ebenso wie mit einer steigenden Frequenz von Universitätsangehörigen zu rechnen.

Diese Entwicklung wird gem. dem Erschließungskonzept der Firma ZIS+P zu keiner unverhältnismäßig hohen Steigerung des Verkehrsaufkommens führen. Gem. der Verkehrsmodellberechnung durch ZIS+P werden Zunahmen der Verkehrsbelastungen am umliegenden Straßennetz erwartet. Diese befinden sich allerdings im verkehrsplanerisch vertretbaren Ausmaß. Zur Entlastung der bestehenden Erschließungswege der Campusgründe ist im südlichen und im westlichen Bereich jeweils eine neue Erschließung geplant.

Vom ggst. Vorhaben sind weder Waldgebiete noch Bachläufe betroffen. Das Areal besitzt auch keine hohe klimatische Funktion (kein großflächiges Kaltluftproduktions-gebiet bzw. Kaltluftabflussgebiet

aufgrund angrenzender Bebauung). Strukturierte Kulturlandschaften sind im ggst. Bereich nicht vorzufinden. Der im westlichen entlang der Müngrabenstraße bestehende Gebäudebestand zählt zur Altstadtsschutzzone. In den übrigen Änderungsbereichen befinden sich keine land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, schützens- bzw. erhaltenswerten Sachgüter oder anderes kulturelles Erbe.

Für die geplanten baulichen Verdichtungen sind großzügige und vernetzte Grünräume essentiell für die Attraktivität des Campus. Die geplanten Entwicklungen führen im Großteil zu keinem flächenhaften Verlust von wertvollen Grünräumen, welche eine hohe Erholungsfunktion besitzen. Durch das erstellte Grünraumkonzept wurden bedeutende und somit erhaltenswerte Grünraumstrukturen festgelegt. Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten können ausgeschlossen werden.

Verdachts- und Altlastenflächen der ehemaligen Deponie Schotthof Brucknerstraße sind in zukünftigen Plänen zu berücksichtigen bzw. nach Maßgaben des Umweltbundesamtes zu bebauen bzw. zu sanieren. Im ggst. Planungsgebiet werden keine hochwertigen Böden beansprucht.

Zusammenfassung der Einstufung

Themenbereiche	Einstufung
Mensch / Gesundheit	Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landwirtschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Quelle: UEP zur 4.07 Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes „TU Inffeldgründe“, Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, 2023.

Lediglich im Bereich des Themenbereiches Mensch /Gesundheit wurde eine Verschlechterung festgestellt.

Aufgrund der Standortwahl des ggst. Planungsgebiets – Vorprägung des Universitätsstandortes und Bereich ohne hohe Schutzansprüche – und den mit der Änderung in Verbindung stehenden Verwendungszwecken sowie damit in Verbindung stehenden generierten Verkehrsaufkommen ist ein Nutzungskonflikt mit dem Sachbereich Mensch/ Gesundheit zu erwarten.

Erhebliche Umweltauswirkungen konnten jedoch ausgeschlossen werden. Es ist daher keine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 5 StROG erforderlich.

Die Umwelterheblichkeitsprüfung liegt dem ggst. Erläuterungsbericht zum 4.07 Stadtentwicklungskonzept Auflageentwurf bei.

7. Austausch und Aktualisierung Deckplan 2 – Nutzungsbeschränkungen

Der Deckplan 2 (Nutzungsbeschränkungen) wird auf Grund geänderter Planungsgrundlagen hinsichtlich nachfolgend aufgelisteter Nutzungsbeschränkungen adaptiert. Die aktualisierte Plandarstellung ersetzt den bisherigen Deckplan 2.

- a. Einarbeitung des Gefahrenzonenplanes 2022 in den Deckplan 2 des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes durch Darstellung der Roten und Gelben Gefahrenzonen neu, der braunen Hinweisbereiche sowie blauer Vorbehaltsbereiche.

Die mit Erlass des Bundesministers vom 1.7.2022 genehmigten und mit Schreiben der Wildbach- und Lawinenverbauung – Sektion Steiermark vom 26. 8.2022 übermittelte „Gefahrenzonenplan Graz 2022“ wurden eingearbeitet. Die neuen aktualisierten Roten und Gelben Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) ersetzen die bisherigen Linienführungen. Ebenfalls wurden bekanntgegebene braune Hinweisbereiche sowie blaue Vorbehaltsbereiche aktualisiert und entsprechend dargestellt. Einige bisher als Rutschungen gem. WLV bezeichnete Flächen, werden richtiggestellt und nunmehr als „sonstige gefährdete Flächen“ laut Bekanntgabe der Abteilung 14 „Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit“ des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Ersichtlichmachungen weitergeführt.

Folgende Bäche im Stadtgebiet fallen grundsätzlich unter den Einzugsbereich der WLV: Schweinbergbach, Ankesbach, Thörlbach, Tullbach, Rettenbach, Josefbach, Dürrgrabenbach, Pailbach, Raachleitenbach und Einödbach.

Die wesentlichsten Veränderungen, in der Form von größeren roten Gefahrenzonen, haben sich im Bereich der Bäche Schweinbergbach, Ankesbach, Thörlbach, Rettenbach, Josefbach, Dürrgrabenbach, Pailbach sowie teils bei deren einmündenden unbenannten Gerinnen ergeben. Verbesserungen, also eine Reduktion der roten Zonen, haben sich zum Beispiel beim Einödbach ergeben. Darüber hinaus wurden durch die WLV blaue Vorbehaltsbereiche für künftige „Technische Maßnahmen“ bekanntgegeben, welche ebenfalls in den Deckplan 2 übernommen wurden. Ein geplantes Rückhaltebecken am Rettenbach hat sich auf Grund des mittlerweile vertieften Projekts geringfügig geändert.

- b. Einarbeitung neuer Altstadtschutzzonen in den Deckplan 2 des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes. Es erfolgt eine Ersichtlichmachung zweier Bereiche der Altstadtschutzzone VI. für das „Villenviertel Waltendorf“ und das „Villenviertel St. Peter“.

Die nach Grazer Altstadterhaltungsgesetz §2 (3) mit 1.1.2020 getroffene Erweiterung der Altstadtschutzzonen werden nunmehr nachgetragen. Der fortlaufenden Nummerierung lt. GAEG folgend, werden jeweils Altstadtschutzzonen VI. für die Bereiche „Villenviertel Waltendorf“ und das „Villenviertel St. Peter“ im Deckplan 2 im Sinne einer Nutzungsbeschränkung ersichtlich gemacht.

- c. Ersichtlichmachung einer bestehenden Betriebsanlage am Standort Puchstraße 51 als SEVESO III Betrieb durch die Darstellung des angemessenen Sicherheitsabstandes

Im Bereich der bestehenden Betriebsanlage der Energie Steiermark Wärme GmbH, Fernwärmezentrale Graz, Puchstraße 51, wird der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand um den dortigen Heizöltank ersichtlich gemacht.

Zur Sicherstellung der Fernwärmeversorgungssicherheit wird der bestehende 5000m³-Tank nunmehr zur Gänze mit Heizöl Extra leicht befüllt sein und fällt daher auf Grund der Menge unter die Bestimmungen der Seveso III-Richtlinie. Der auf Basis eines Sicherheitskonzeptes ermittelte und durch die Abteilung 15 des Landes Steiermark als relevant bestätigte „angemessene Sicherheitsabstand“ von 116m, wurde um den Doppelwandtank dargestellt. Der dargestellte Sicherheitsabstand liegt zur Gänze innerhalb des bestehenden Industrie und Gewerbe-Funktionsbereiches und berührt keine Wohnfunktionen.

- d. Nachführung geänderter Hochwasseranschlaglinien im Bereich der Bäche Thaler Bach, Katzelbach, Petersbach und Tiefentalgerinne.

Die im Zuge der Änderung 4.02 in den Flächenwidmungsplan übernommenen und bereits seit Bekanntgabe durch die Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Amt der Stmk. Landesregierung vom 5. August 2016, GZ: ABT14-77Ga11-2015/911 in den nachgereihten Verfahren herangezogenen Hochwasseranschlaglinien HQ30 und HQ100, werden nunmehr formal in den Deckplan 2 des 4.0 STEK idgF aufgenommen.

Eine Überarbeitung der „Abflussuntersuchung Grazer Bäche“ ergab aktualisierte Anschlaglinien für die Szenarien HQ30 und HQ100 im Bereich der Gewässerläufe Thaler Bach (4192), Katzelbach (6353), Petersbach (5069) und Tiefentalgerinne (7506), welche nunmehr auch im Deckplan 2 ersichtlich gemacht werden.

- e. Nachführung von geänderten Altlastenverdachtsflächen, Wasserschutz- und schongebieten sowie von Wasserwirtschaftlichen Beschränkungszonen

Die Ersichtlichmachung von Wasserschutz- und schongebieten sowie von Wasserwirtschaftlichen Beschränkungszonen (z.B. Brunnenschutzgebieten) wurde auf Basis der Bekanntgabe des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17, vom 21.4.2023 im Deckplan 2 Nutzungsbeschränkungen, aktualisiert.

Wesentliche Änderungen ergaben sich durch die mit 28.7.2020 unter LGBl. 70/2020 vollzogene Änderung des „Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg“, und hier konkret die östliche Abgrenzung des sogenannten Widmungsgebietes 2. Die Ersichtlichmachung erfolgt entsprechend der Planzeichenverordnung im Sinne eines engeren Schongebietes (WS1...Wasserschongebiet 1), da für das Widmungsgebiet 2 umfassendere Festlegungen gelten als für den gesamten Geltungsbereich.

- f. Geänderte Darstellung der Bodenbeschaffenheit

Seit 1986 werden in der Stadt Graz Informationen über die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse geologisch dokumentiert und digital erfasst und bilden die Basis der Baugrunddatenbank. Die mittlerweile ca. 6.500 georeferenzierten und attribuierten Aufschlussdokumentationen werden vom Stadtvermessungsamt verwaltet und geben Auskunft über geologische und lithologische Gegebenheiten im Stadtgebiet und sind Grundlage für praxisbezogenen Fragestellungen zu Bauvorhaben und Grundwasser.

Nach dem Erscheinen der neuen geologischen Karte 1:50.000 (Blatt 164, Geologische Bundesanstalt 2011) und dem Vorliegen von modernen Kartengrundlagen (z.B. Laserscan GIS – Steiermark) sowie mehr als 2.000 neu dokumentierten Aufschlüssen wurde vom Studienzentrum Naturkunde des Universalmuseums Joanneum – Geologie & Paläontologie eine Aktualisierung der Baugrundkarte 2020 mit ihren vier Themenkarten (Geologische Basiskarte, Baugrundkarte, Baurisikokarte, Versickerungskarte) vorgenommen. Die aktualisierte Baurisikokarte wurde im Deckplan 2 dargestellt.

8. Austausch und Aktualisierung Deckplan 3 – Verkehr

Der Deckplan 3 wurde in einigen Teilbereichen hinsichtlich ÖV-Bedienqualitäten aktualisiert. Auf Basis der Ergebnisse der Verkehrsdatenerhebung von PRIMEmobility hat sich die Bedienungsqualität im Zeitraum zwischen 2016 und Frühjahr 2022 unter anderem in den Bereichen Gradnerstraße, Harmsdorf, Fölling, Reininghaus, Stattegger Straße, Radegunder Straße, Ragnitztal, Peterstal oder Messendorfgrund zum Teil erheblich verbessert. Lediglich entlang der Liebenauer Hauptstraße stadtauswärts ab dem Banngabenweg hat sich die Bedienqualität etwas verschlechtert.

Dabei wurde das fahrplanmäßige Angebot des ÖV der Holding Graz Linien, welches mit 26. November 2021 in Betrieb ging, in die Bewertung aufgenommen. Im Regionalbusverkehr wurden die Fahrpläne gemäß Stand Frühling 2022 herangezogen.

4. Änderungspunkte §3

(betrifft Änderungen im Verordnungswortlaut des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz, inkl. Anpassungen der Erläuterungen – zuletzt in der Fassung 4.06 STEK)

1. Durch den Ersatz der Nummerierung durch Buchstaben soll verdeutlicht werden, dass es sich um keine Reihung der Grundsätze handelt. Diese sind im Einzelfall gegeneinander abzuwägen.
2. Der steigenden Bedeutung des Klimaschutzes und des Klimawandels wird mit einem neuen Grundsatz Rechnung getragen. Dieser baut zudem auf dem Grundsatzbeschluss „Klimaorientierte Stadtentwicklung“ vom Oktober 2022 auf. Das bisher behandelte Thema „Smart City“ ist definitiv als wichtiger Teilbereich des neuen Grundsatzes zu sehen.

A. *Graz stellt sich aktiv den Herausforderungen der Klimakrise und des Klimawandels*

Den Herausforderungen der Klimakrise zu begegnen, ist einer der wesentlichen Handlungsmotoren und gleichzeitig zentrale Zielsetzung der Stadtentwicklung. Die Stadt wird dabei als Lebens- und Aufenthaltsraum ihrer Bewohner:innen betrachtet, in der Solidarität und Zusammenhalt gefördert wird. Partizipation und Transparenz in allen Aspekten der Stadtentwicklung sind die Grundlagen jeglichen Handelns in der Weiterentwicklung der Stadt, die Teilhabe an demokratischen Prozessen wird in allen Agenden der Planung ermöglicht und gefördert.

Die Stadt als dichter Siedlungsraum ist Teil der Lösung im Umgang mit dem Klimawandel und der Klimakrise. Gleichzeitig trägt sie zur Entwicklung von Kultur und Vielfalt bei. Die nachhaltige kompakte Siedlungsentwicklung in Graz reduziert den Flächenverbrauch, verhindert den Verlust von Natur- und Grünraum sowie von Kulturlandschaft und schützt die Artenvielfalt. Zudem schafft sie die Voraussetzung für aktive Mobilität in einer Stadt der kurzen Wege. Der Fußverkehr steht hierbei im Zentrum. In der nutzungs-

durchmischten vielfältigen Stadtstruktur ist die fußläufige Erreichbarkeit von Einrichtungen des täglichen Bedarfs sowie von Freizeit- und Erholungsflächen gegeben, wodurch das Verkehrsaufkommen und seine klimaschädlichen Auswirkungen verringert und die Nachbarschaften gestärkt werden.

Stark durchgrünte, attraktiv gestaltete öffentliche Räume, Straßenräume und Plätze im dichten Stadtgebiet bieten eine hohe Aufenthaltsqualität und beugen durch Baumpflanzungen, entsiegelte Flächen und Wasserelemente der Entstehung von Hitzeinseln vor. Auch das Bauland verfügt über eine Vielzahl an naturhaushaltswirksamen Flächen, die durch Verdunstung und Wasserrückhalt das Kleinklima verbessern. Es ist durchgrünt und qualitativ gestaltet. Der Boden wird geschützt, CO₂ im Boden gebunden, Zersiedlung vermieden, bestehende bauliche Strukturen weiterentwickelt. Eine ausgewählte Farbgebung der Baukörper leistet lokal einen wirksamen Klimabeitrag.

Die kompakte Stadtstruktur wird nachhaltig mit Energie versorgt. Im Sinne der angestrebten Senkung des CO₂ - Ausstoßes wird der Energieverbrauch allgemein und insbesondere der fossilen Energie verringert, die urbane Herstellung und Nutzung erneuerbarer Energien begünstigt und die Kreislaufwirtschaft gestärkt. Durch einen energie- und ressourcenoptimierten Städtebau gelingt es, in den Handlungsfeldern Energie, Ökologie, Infrastruktur, Mobilität, Stadtplanung, Gesellschaft, Gebäude und Wirtschaft Synergien zu erzielen, die zu einer gesteigerten Attraktivität durch eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung und einer sicheren Perspektive für Investitionen führen.

Eine integrierte Stadt- und Quartiersentwicklung trägt wesentlich zur Umsetzung einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei.

B. Graz versteht sich als wesentlicher Akteur der regionalen Entwicklung

Der durchgestrichene Textteil der Erläuterungen entfällt:

(...)

~~Der Großraum Graz positioniert sich in den nächsten Jahren als "Modellregion Elektromobilität", deren übergeordnetes Ziel ist die nachhaltige Senkung von CO₂-Emissionen im Großraum Graz mittels rascher und nachhaltiger Einführung von elektrischer Mobilität.~~

(...)

C. Graz stellt ein ausgewogenes Gesamtsystem dar

Der letzte Absatz wird wie folgt geändert:

(Ergänzungen unterstrichen, Entfall durchgestrichen dargestellt)

(...)

Vielfalt an sich wird als Bereicherung gesehen. Daher finden schützenswerte Minderheitsinteressen angemessene Berücksichtigung. Die Menschenrechtsstadt Graz bekennt sich unter anderem zu einer aktiven Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu einer Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung (kognitive, körperliche und Sinneseinschränkungen sowie psychische Behinderungen). Als Vor-

reiterin im Bereich Gender Mainstreaming und Inklusion integriert die Stadt Graz sensibel Geschlechter- als auch Generationenfragen sowie die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in sämtliche ~~Vorgangsweisen~~ Prozesse der Stadt.

*D. Graz bekennt sich zu einer integrierten Stadtentwicklung
(Ergänzungen unterstrichen, Entfall durchgestrichen dargestellt)*

(...)

Sowohl durch Vorgaben in der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (z.B. Stärkung der Durchgrünung und der Versickerung im Bereich der Baulandentwicklung bzw. des Umweltverbunds im Bereich Verkehr) als auch durch positive Vorbildwirkung stadteigener Bauvorhaben werden der sparsame Umgang mit Energie sowie die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen aktiv forciert.

Zusammenhalt und Teilhabe an Prozessen wird in allen Agenden der Planung ermöglicht und gefördert. Partizipative Einbindung und Transparenz sind daher Grundlage eines jeglichen Handelns in der Weiterentwicklung der Stadt.

Politik, Verwaltung und ~~Bürgerschaft~~ Bewohner: innen anerkennen einander als Expert:innen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(...)

Die Kommunikation zwischen Politik, Verwaltung und Bevölkerung ~~Bürgerschaft~~ gewährleistet bestmögliche und breit akzeptierte Lösungen. Politik und Verwaltung stellen daher geeignete Kommunikationsforen mit klaren und transparenten Rahmenbedingungen für den Austausch mit der Bürgerschaft zur Verfügung (~~z.B. Fortführung von „Zeit für Graz“~~).

*E. Graz bietet attraktive Lebensbedingungen im gesamten Stadtgebiet
(Ergänzungen unterstrichen, Entfall durchgestrichen dargestellt)*

(...)

Sowohl die gewählten Bezirksvertretungen als auch Stadtteilzentren stellen wichtige Einrichtungen und Anlaufstellen dar.

3. Der Grundsatz soll künftig umfassender gedacht werden.

*F. Graz bekennt sich zu einer qualitätvollen Weiterentwicklung
(Ergänzungen unterstrichen, Entfall durchgestrichen dargestellt)*

(...)

~~Primär wird ein~~ Wachstum wird ausschließlich in infrastrukturell gut versorgten Gebieten angestrebt.

(...)

~~Bevölkerungszuwachs und Erhalt des Wirtschaftsstandortes sichern eine leistungsfähige Infrastruktur für alle.~~

(...)

~~Steigende Bevölkerungszahlen fordern die Schaffung von neuem Wohnraum auch als soziale Aufgabe und erleichtern die Abdeckung von sozial-infrastrukturellen Bedürfnissen.~~ Neuer Wohnraum wird bedarfsgerecht errichtet, um sozial-infrastrukturelle Bedürfnisse abzudecken.

(...)

~~Nicht kompensierbarer Qualitätsverlust definiert die Grenzen des Wachstums.~~ Der sensible Umgang mit konkreten Situationen vor Ort ermöglicht ~~Wachstum als Chance~~ für nachhaltige Entwicklungen.

*G. Graz bietet Urbanität und Vielfalt
(keine Änderungen)*

*H. Graz erhält seine Handlungsspielräume
(Ergänzungen unterstrichen, Entfall durchgestrichen dargestellt)*

(...)

~~Im Sinne des New Public Managements schließen~~ Politik und Verwaltung schließen transparente Zielvereinbarungen.

(...)

Im Sinne eines neuen Verständnisses von Kostenwahrheit tragen auch Private verstärkt zur Infrastrukturentwicklung bei, beispielsweise im Rahmen von städtebaulichen Verträgen.

(...)

*I. Graz bekennt sich zu einer gelebten Baukultur mit seinem Weltkulturerbe
(Ergänzungen unterstrichen, Entfall durchgestrichen dargestellt)*

(...)

Die Stadt Graz ist dem Altstadt- und Ortsbildschutz verpflichtet.

Qualitätsvolle Baukultur übernimmt gesellschaftliche Verantwortung und berücksichtigt hierbei stets Menschen mit Behinderung (kognitive, körperliche und Sineseneinschränkungen), Frauen und Männer verschiedene Geschlechter, verschiedene Generationen, verschiedene ethnische und soziokulturelle Herkunft gleichermaßen und setzt sensible und praxistauglich abgestimmte Baumaßnahmen um. Qualitätsvolle, zeitgenössische Architektur leistet ihren Beitrag zum unverwechselbaren Stadtbild und generiert dadurch Identität.

(...)

J. Graz bekennt sich zum Schutz seines Grünraums

(Ergänzungen unterstrichen, Entfall durchgestrichen dargestellt)

Der Erhalt, der Ausbau und ~~der weitere Ausbau~~ die Vernetzung der Grünräume sind eine notwendige Voraussetzung für die Sicherung der Lebensqualität in der Stadt Graz. Stadtbäume leisten einen wichtigen Beitrag zum angenehmen Kleinklima. Neben bestehenden Waldflächen, dem Murraum und den Grazer Bächen sowie den Ausweisungen von Freilandflächen bzw. von Sonderflächen im Freiland wie Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen stellt die konsequente Durchgrünung und Entsiegelung von Bauland einen wesentlichen Bestandteil einer substantiell durchgrüneten Stadt dar. Darüber hinaus bieten Kleingartenanlagen sowie Flächen für neue Formen des Gärtnerns Möglichkeit zum sozialen Miteinander. Zukunftsfähige Pflanzen sichern die klimaangepasste Durchgrünung.

4. Aufgrund der zunehmenden Starkregenereignisse kommt dem Thema Hang- und Oberflächenwässer bei der Prüfung von allfällig neuen Baulandlandausweisungen im Bereich des Grazer Grüngürtels eine wachsende Bedeutung zu. Dies ist jedenfalls in Verbindung mit der aktualisierten Bodengrundkarte zu sehen.
5. u. 6. Die Bebauungsbeschränkungen gemäß § 8 Abs 5, 5a und 5b dienen der Einfügung in das Straßen-, Orts und Landschaftsbild. Es erfolgt nunmehr eine Präzisierung hinsichtlich der zulässigen Nutzungsebenen. Weiters wird in steilen Hanglagen die Möglichkeit eröffnet, kompakte Baukörper mit 3 Nutzungsebenen zu schaffen.

Die abgetreppte mehrgeschossige Bebauung (Terrassenhaus) wird zum Ausnahmefall, dh.: es ist im Einzelfall auf Einfügung zu prüfen. Die angeführten Themen, wie Gesamtlänge, optisch wahrnehmbares Gebäudevolumen und talseitige Ansichtsflächen sind hierbei als Kriterien im Gutachten heranzuziehen. Terrassenhäuser sind daher insbesondere bei großflächig abgestimmten Entwicklungen in bebauungsplanpflichtigen Arealen umsetzbar.

Zur Sicherstellung der Durchgrünung und zur Bewahrung eines möglichst großen Anteils an gewachsenem Boden wird für den Grüngürtel ein Bebauungsgrad von 0,2 festgelegt.

7. Durch die steigenden Auswirkungen des Klimawandels kommt den Naturgefahren eine immer größere Bedeutung zu. Im Weiteren sind daher sowohl bestehende Baulandflächen als auch Neuausweisungen vertieft zu prüfen und daraus abgeleitet raumplanerische Schritte zu setzen. Diese können von unterlassenen Neuausweisungen, Ausweisungen mit engen Beschränkungen als auch Beschränkungen für bestehendes Bauland oder die Rücknahme von extrem gefährdeten Bauland reichen.
8. Bei Lage innerhalb der abgegrenzten Zentrumszone ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Ausweisung von Kerngebiet im Flächenwidmungsplan.
9. Das Zentrum einer lebendigen Stadt zeichnet sich durch eine Vielfalt an Nutzungen aus, die nebeneinander bestehen können. Wohnen ist Teil dieser Mischung, wird es monofunktional eingesetzt, leidet die Versorgungsfunktion des Zentrums und unterbleibt die aktive Belebung des Stadtteils.
10. Im Stadtteil kommt den Nachbarschaften eine große Bedeutung für ein positives soziales Miteinander zu. Sie werden durch Stadtteilbüros und/oder Stadtteilarbeit weiter gestärkt.
Die Bezirks- und Stadtteilzentren einer lebendigen Stadt zeichnen sich durch eine Vielfalt an Nutzungen aus, die nebeneinander bestehen können. Wohnen ist Teil dieser Mischung, wird es monofunktional eingesetzt, leidet die Versorgungsfunktion des Zentrums und unterbleibt die aktive Belebung des Stadtteils.
11. Die kurzfristige Verwertung dieser wertvollen Erweiterungsbereiche als Wohnbauflächen soll vermieden werden. Auch die Freiräume der Einrichtungen tragen zu einem attraktiven öffentlichen Raum im Stadtteil bei und sind überwiegend konsumfrei zugänglich.
12. Da auch in Wohngebieten geringer Dicht zunehmend mit kleinmaßstäblichem Geschößbau zu rechnen ist, wird es notwendig, allgemein zugängliche Freiflächen zur Erholung und Bewegung am Bauplatz zu errichten.
13. Sowohl Dach – als auch Fassadenbegrünungen können in Industrie- und Gewerbegebieten einen wertvollen Beitrag zur Durchgrünung und zu einem angenehmen Kleinklima leisten. Generell ist hier auf Maßnahmen zur Vermeidung von Hitzeinseln zu achten.
14. Sowohl Dach – als auch Fassadenbegrünungen können in Gebieten für Einkaufszentren einen wertvollen Beitrag zur Durchgrünung und zu einem angenehmen Kleinklima leisten. Generell ist hier auf Maßnahmen zur Vermeidung von Hitzeinseln zu achten.
15. Im Sinne des Klimawandels und des Klimaschutzes ist hier generell auf Maßnahmen zur Durchgrünung, zur Stärkung des Wasserrückhalts und zur Vermeidung von Hitzeinseln zu achten.

16. Im Sinne des Klimawandels und des Klimaschutzes ist hier generell auf Maßnahmen zur Durchgrünung, zur Stärkung des Wasserrückhalts und zur Vermeidung von Hitzeinseln zu achten.
17. Im Sinne des Klimawandels und des Klimaschutzes ist hier generell auf Maßnahmen zur Durchgrünung, zur Stärkung des Wasserrückhalts und zur Vermeidung von Hitzeinseln zu achten.
18. Alter Baumbestand trägt wesentlich zum Landschaftsbild als auch zu einem angenehmen Kleinklima im Stadtgebiet bei. Bereits zu Beginn jeglicher Planung ist dieser daher zu berücksichtigen. Als erhaltenswert wird hierbei ein vitaler Baumbestand mit einem Mindeststammumfang ab 50 cm gemessen 1 m über der Geländeoberkante verstanden. In diesen Fällen ist auf die Freihaltung des Wurzelbereiches von Gebäuden und unterirdischen Einbauten, Leitungen u.dgl. zu achten.
19. *Das bereits bisher bestehende Ziel wird mit entsprechenden Maßnahmen unterlegt.*
20. Der rechtsseitige Mühlgang nimmt eine Sonderstellung innerhalb des Grazer Gewässernetzes ein. Situieret in einem ehemaligen Altarm der Mur, ist seine Existenz zumindest bis ins 17. Jahrhundert gut belegt. Schon damals erfolgte die Dotation mit Murwasser durch ein geregeltes Bauwerk (Wehr), so dass der Mühlgang als künstlicher Werksbach gesehen werden könnte. Im Bereich der Exerzierplatzstraße mündet allerdings der Thalerbach in den Mühlgang ein, was wiederum – zusammen mit dem Umstand, dass sich dieser in einem ehemals natürlichen Altarm der Mur befindet - eher für den Rechtscharakter eines erheblich veränderten natürlichen Wasserkörpers spricht. Ob natürlich oder nicht, konnte bislang nicht geklärt werden.

Genauso vielseitig wie sich die rechtliche Natur des Gewässers diskutieren lässt, gestaltet sich dessen Erscheinung im Stadtbild. Das Spektrum reicht von vermeintlich naturnahen Strecken mit begleitenden Uferbewuchsstreifen über kanalartige Abschnitte mit Bauungen auf den Ufermauern bis zu komplett überdeckten Bereichen.

Der Mühlgang stellt jedenfalls eine schützenswerte städtische Besonderheit dar und erfüllt dieser auch aus räumlicher und stadtklimatologischer Sicht wesentliche Aufgaben, deren Erhalt bzw. zielgerichtete Entwicklung langfristig sichergestellt werden sollte.

Funktionen:

- Wasserwirtschaftliche Funktionen
 - Energieerzeugung
 - Vorflut für den Thalerbach
 - Lokale Oberflächenentwässerung
 - Kühlwassernutzung
- Stadtklimatologische Funktionen
 - Nord-Süd-Luftschleuse
 - Lokale Abkühlung (Verdunstungskälte, etc.)

- Räumliche Funktionen
 - Pufferstreifen (Verkehr zu Bebauung, Bebauung zu Grünfläche, Nord-Süd-Grünachse, etc.)
 - Aufenthaltsqualität im/am Wasser für Mensch und Tier

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Funktionen kann der anzustrebende Zielzustand für das Gewässer als grünes Band mit öffentlicher Durchwegung für Fußgänger und/oder Radfahrer definiert werden. Aufgrund der äußerst heterogenen Bestandssituationen entlang des Mühlganges ist der tatsächlich erforderliche Freihaltestreifen jeweils gesondert zu prüfen und vorzuschreiben.

Im Unterschied zur Regelung entlang der Grazer Bäche sollte auch eine Nutzung bis direkt zur Böschungsoberkante des Gerinnes nicht ausgeschlossen werden.

21. u. 22. Klima

In Österreich macht sich der Klimawandel von Jahr zu Jahr stärker bemerkbar. Auch bei starken Klimaschutzmaßnahmen sind deren Auswirkungen bereits spürbar und unvermeidbar. Vor allem das gehäufte Auftreten von Hitzewellen stellt für die Bevölkerung nicht mehr nur eine reine Komfortfrage, sondern ein ernstzunehmendes Gesundheitsrisiko dar.

So ist in Graz die durchschnittliche Jahrestemperatur in den letzten 30 Jahren um 1,5°C gestiegen (ZAMG, 2021). Das vermehrte Auftreten von Hitzetagen, Tropennächten und Starkregenereignissen ist weiterhin stark zunehmend. Die Klimaveränderung mit all den Auswirkungen ist somit unmittelbar spürbar.

Damit eine zukunftsfähige Entwicklung der Stadt unter diesen Rahmenbedingungen gelingen kann, braucht es sowohl **Ziele und Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes, als auch in der Klimawandelanpassung**. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und Sicherung der Lebensqualität hat die Stadt Graz kontinuierliche Maßnahmen, welche in den wichtigsten Strategien (Klimaschutzplan Graz, Energiemasterplan, Aktionsplan 2022 Klimawandelanpassung, etc.), festgehalten sind, entwickelt. Zudem wurde im Oktober 2022 ein Grundsatzbeschluss zum Thema einer „Klimaorientierten Stadtentwicklung“ gefasst.

Durch den **Klimaschutzplan Graz** (Teil 1) hat sich der Grazer Gemeinderat das Ziel gesteckt, bis spätestens 2040 CO₂ neutral zu werden. Der Grazer Klimaschutzplan wurde durch die Arbeitsgruppe Stadtbaudirektion und Umweltamt unter der Mitwirkung der Grazer Energieagentur und dem Wegener-Center Graz erstellt. Dabei sind in 10 Kernaussagen Gebote zum Grazer Klimaschutz erfasst:

1. Klimawandel findet statt!
2. Österreich ist keine Insel der Seligen!
3. Der Klimawandel betrifft die sozial schwächeren Gruppen am stärksten!
4. Wir müssen bei uns selbst anfangen!
5. Übergeordnete Zielvorgaben weisen den Weg!
6. Der Standort bestimmt den Standpunkt unserer Bilanzierung (Baseline)!
7. Man muss wissen, wo man steht, um zu wissen, wie man seine Ziele erreicht – jedes Kilo CO₂ weniger zählt!
8. Klimaneutralität bis spätestens 2040 ist unser Ziel!
9. Reduktionsmaßnahmen haben klaren Vorrang vor Kompensationsmaßnahmen!
10. Mit „Rollenumkehr“ zu den Aktionsplänen

In einem weiteren Klimaschutzplanprozess sollen noch Teil 2 und Teil 3 des Klimaschutzplans erarbeitet werden:

Teil 2: Entwicklung iterativer Aktionspläne, die vorgeben, durch welche Maßnahmen der notwendige Reduktionspfad beschritten werden kann, inklusive einer dazugehörigen Kosten-Nutzen-Analyse.

Teil 3: Start des kontinuierlichen Umsetzungsprozesses der Maßnahmen sowie ein laufendes Monitoring der Zielerreichung (Wirkungsanalysen) und daraus resultierende Zwischenbilanzlegungen bis zur vollständigen Zielerreichung.

Im Bereich der Klimawandelanpassung besteht seit dem Jahr 2018 der **Aktionsplan Klimawandelanpassung 2018-2022**. Im Aktionsplan sind die wichtigsten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in Graz definiert worden. Für die Umsetzung der Maßnahmen wurden unterschiedliche Aktivitätsfelder definiert:

- Urbane Grünräume
- Ökosysteme und Biodiversität
- Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft
- Raumordnung/-planung
- Bauen und Wohnen
- Verkehrsinfrastruktur und Mobilität
- Gesundheit und Soziales
- Naturgefahren, Katastrophenmanagement
- Energie und Versorgung
- Tourismus und Freizeit
- Wirtschaft und Industrie

Der Aktionsplan Klimawandelanpassung 2018-2022 und die gesetzten Maßnahmen werden nunmehr evaluiert. Nach der Evaluierungsphase soll ein neuer Aktionsplan zur Klimawandelanpassung erstellt werden.

Ein möglichst umfassendes laufendes Klimamonitoring für künftige Entscheidungen ist unverzichtbar. Dazu wurde im Jahr 2021 der Aufbau eines **Klima-Informationssystems (KIS Graz)** im Grazer Gemeinderat beschlossen. Neben der routinemäßigen Aktualisierung einer Stadtklimaanalyse, setzt sich dieses Projekt das Ziel, ein Klima-Informationssystem (KIS) aufzubauen und zu entwickeln, das weit über die Standardfunktionen hinausgeht und visionäre Konzeptionen und Planungen unterstützt. Eine der wichtigsten Aufgaben besteht in der Einbindung des bestehenden Messnetzes, sowie dessen Qualitätsprüfung und Erweiterung. Von weiterer zentraler Bedeutung sind Thermalscannerbefliegungen (Winter 2020 und Sommer 2021) von Graz und dem steirischen Zentralraum als Grundlage zur Darstellung der aktuellen klimatischen Situation. Aufbauend auf diesen Grundlagen werden unterschiedliche Klimaszenarien (2030, 2050) unter der Berücksichtigung der (Regional-) Stadtentwicklung simuliert. Klimaanalysekarten (Klimatopkarten) und planerische Hinweiskarten sind nur einige von vielen Beispielen der zu erwartenden kartographischen Produkten. Ein wesentlicher Analysebereich besteht in der Erfassung und Simulation der Frischluftzubringer und Kaltluftabflüsse in Graz (Luftaustausch). Darüber hinaus behandelt das KIS klimatologische Folgeerscheinungen wie zum Beispiel Starkregenereignisse oder städtische Wärmeeinseln. Durch die Verschneidung mit Vulnerabilitätskarten

können zum Beispiel besonders belastete Personengruppen, als auch Regionen, erfasst werden.

Für den Aufbau und Durchführung des Klima-Informationssystems wurde eine städtische Arbeitsgruppe aus den Abteilungen Stadtbaudirektion, Stadtplanungsamt, Vermessungsamt und Umweltamt gebildet.

Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem KIS sollen in Planungsprozessen verankert werden und durch die Einrichtung einfacher Anwendungstools und Integration in das bestehende städtische Geodatenportal Möglichkeiten zu Detailanalysen (z.B. Mikroklimauntersuchungen) geschaffen werden.

Zur Vermeidung von Hitzeinseln:

Im Zuge der Auswertungen im Klima-Informationssystem wurden an mehreren Standorten im Grazer Stadtgebiet Oberflächentemperaturverläufe aufgezeichnet. Ziel der Infrastrukturaufnahmen bzw. der Videosequenzen war es, den Temperaturverlauf der Aufnahmebereiche in einem tageszeitlichen Verlauf zu erfassen und diesen Temperaturverlauf zu dokumentieren.

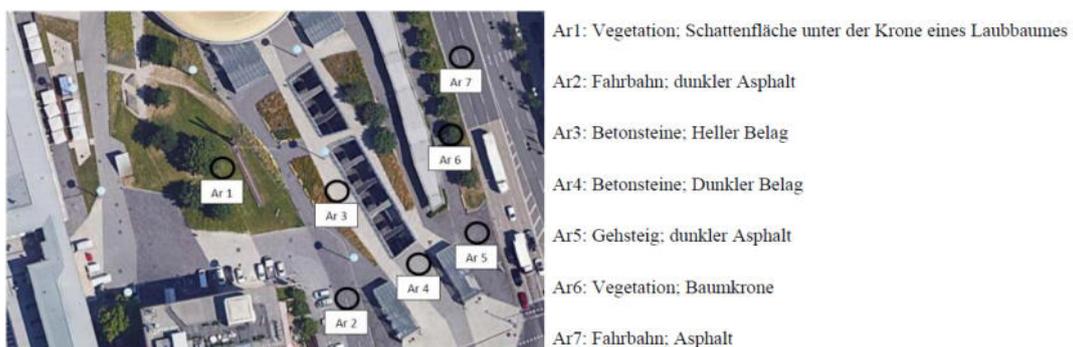
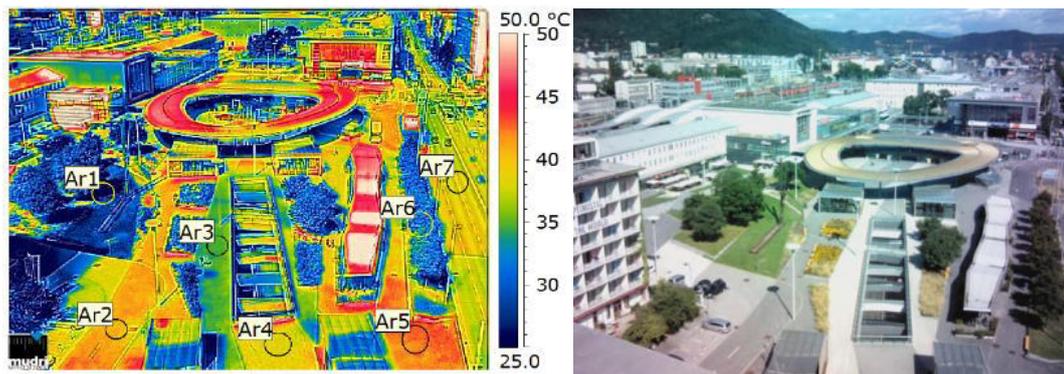


Abbildung: Thermalaufnahmen unterschiedliche Materialien und Farbgebungen,
Quelle: Klima-Informationssystem

Bei den tageszeitlichen Temperaturverläufen zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Vegetationsbereichen und versiegelten Oberflächen. Die tageszeitlichen Temperaturminima treten dabei zwischen 06:00 und 07:00 MESZ (Mittleuropäische Sommerzeit) und die tageszeitlichen Temperaturmaxima treten dabei zwischen 15:00 und 16:00 MESZ (Mittleuropäische Sommerzeit) auf. Bei Vegetationsflächen und im Besonderen im Schatten von Baumkronen werden die Temperaturmaxima teilweise schon zwischen 14:00 und 15:00 erreicht.

Die wärmsten gemessenen Oberflächen waren dabei bituminöse Oberflächen mit bis zu 70°. Die Auswertungen der Infrarotbilder zeigte, dass im Schnitt Vegetationsflächen bis zu 15° Kelvin unter der maximalen Temperatur von versiegelten Flächen liegt.

Die geringsten Temperaturmaxima und auch die geringsten tageszeitlichen Erwärmungen zeigen sich dabei im Schatten großer Baumkronen. Die höchsten Temperaturmaxima zeigen sich an versiegelten Flächen mit dunklen Oberflächen. Die Auswirkungen der Farbgebung des Bodenbelages konnten ebenso erfasst werden. So ist bei der Verwendung von gleichen Materialien (z.B.: Betonstein) durch die Farbgebung (hell zu dunkel) ein Temperaturunterschied von bis zu 5° Kelvin festgestellt worden. Noch deutlicher ist der Temperaturunterschied bei unterschiedlicher Beschaffenheit der Materialien – so ist etwa heller Betonstein um rund 7° Kelvin kühler als dunkler Asphalt.

Oberflächenbeläge bei Gebäuden und Freiräumen:

- Durch Einsatz von hellen und reflektierenden Oberflächenmaterialien mit geringer Wärmespeicherfähigkeit kann die starke Wärmeabsorption an heißen Tagen verringert werden (Albedo).
- Je heller die Gebäude und Oberflächen in einer Stadt sind, desto geringer ist die Aufheizung, weil kurzweilige Strahlung reflektiert wird und das Material sich nicht erwärmen kann.-> Vermeidung Urban Heat Island Effekt (UHIE)

Der Hellbezugswert (HBW) ist ein Maß für die Helligkeit von Oberflächen. Ein Wert von 100 entspricht der Helligkeit einer absolut weißen Oberfläche. Dem entsprechend steht die Null für eine absolut schwarze Oberfläche. Der Hellbezugswert beschreibt den Anteil des auf eine Oberfläche auftreffenden sichtbaren Lichts, der von dieser Oberfläche zurückgeworfen (reflektiert) wird. Diesen Reflexionsgrad einer bestimmten Farbe setzt man in das Verhältnis zwischen dem Schwarzpunkt (Null) und Weißpunkt (100).

Der Hellbezugswert gibt für Zu- und Neubauten sowie für Fassadenneugestaltungen (z.B. thermische Sanierungen, Färbungen usw.).

Die Fassade ist ein gestalteter, oft repräsentativer Teil der sichtbaren Hülle eines Gebäudes. Der Hellbezugswert gilt für alle opake Fassadenbereiche/-materialien, wobei untergeordnete Bauteile abweichen dürfen. Belichtungsflächen (Fenster, Türen, ...) und verglaste Bereiche sind davon ausgenommen. Auch bei mehrschaligen Fassaden ist der Hellbezugswert von allen maßgeblichen Fassadenbauteile einzuhalten.

Additive bzw. bewegliche Fassadenteile (Sonnenschutz, Rollos, Jalousien, ...) müssen den festgelegten Hellbezugswert ebenso einhalten.

23. Die Umsetzung der Idee der Stadt der kurzen Wege spart Emissionen und erleichtert das Leben im Stadtteil. Wesentlich ist hierbei der Ausbau der Geh- Radweginfrastruktur und der Versorgungsinfrastruktur vor Ort. Nur wer sich vor Ort versorgen kann, kann auch die Entscheidung treffen, auf lange Wege zu verzichten.
24. Innerhalb eines Lärmsanierungsgebietes sind sämtliche Maßnahmen zur entsprechenden Lärmreduktion zu prüfen. Im ggst. Fall können sie mit einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und einem vermehrten Fokus auf konsumfreien Aufenthalt einhergehen.

25. Durch entsprechende Ausstattung von Spiel- und Sportflächen kann ein Beitrag zum positiven sozialen Miteinander und dem Erhalt der Vitalität bis ins hohe Alter geleistet werden.
26. u. 30. Aufgrund der neuen Herausforderungen des Klimawandels sind alle Möglichkeiten zur Entsiegelung und Begrünung zu nutzen. Verkehrsinseln und Speerflächen im Straßenraum stellen hierbei ein wenig ungenutztes Potential dar.
27. Im Sinn der wirtschaftlich gebotenen Konzentration auf die Kernaufgaben hat die Schaffung öffentlich zugänglicher Grünflächen und Sportanlagen Vorrang vor der Neuanlage von Kleingärten; daher unterbleibt deren ausdrückliche Nennung nunmehr.
28. Da ein engmaschiges Fuß- und Radwegenetz für die Erreichung der Klima- und Mobilitätsziele der Stadt Graz essentiell ist, entfällt die Einschränkung, wonach lediglich bei der Neuanlage von Kleingärten (vgl. dazu auch Punkt 29) eine Durchwegung angestrebt würde.
29. Eine Biotopkartierung stellt in Ergänzung zu beispielsweise der Bodengrundkarte, der Fließpfadkarte und den Erkenntnissen aus dem Klimainformationssystem eine wichtige Grundlage für die Prüfung von Baulandausweisungen und Baubeschränkungen dar.

Das bestehende Sachprogramm Grünraum wurde weitgehend in das 4.0 STEK bzw. das 1.0 Räumliche Leitbild eingearbeitet. Zudem bestehen in der Stadt Graz das Grüne Netz Graz, die Freiraumplanerischen Standards sowie die Stadtweite Untersuchung zur Freiflächenausstattung. Gemeinsam bilden sie die Grundlage für die Entwicklung des Grünraums im Grazer Stadtgebiet.

30. Siehe oben

31. Fassadenbegrünung kann einen wertvollen Beitrag zu einem angenehmen Kleinklima und somit zur Klimawandelanpassung leisten, die gefühlte Temperatur wird gesenkt. Im Wesentlichen kommen zwei Varianten zum Einsatz – fassaden- oder bodengebundene Fassadenbegrünungen. Generell sind bodengebundene Fassaden vorzuziehen. Bei nicht bodengebundenen Varianten ist der Wartungs- und Bewässerungsaufwand groß und oft technisch erforderlich, sodass sich die Nachhaltigkeit der Begrünungsmaßnahme massiv reduziert.

Die Fassadenbegrünung wird in Österreich durch die ÖNORM L1136 – Vertikalbegrünung im Außenraum geregelt. Die ÖNORM L1136 definiert Bauweisen, Instandhaltung, Wartung und Pflege von Fassadenbegrünungen sowie die Anwendung von Baustoffen und Pflanzen.

32. *„Oberirdisches Hangwasser kann als Hochwasser bezeichnet werden, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwasser infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht.“ (vgl. Leitfaden Hangwasser des Landes Steiermark, Abteilung 13 u. Abteilung 14)*

Anders als fluviales Hochwasser stehen für Oberflächen und Hangwässer keine einheitlichen Standards der Darstellung der Gefährdungsbereiche in der Raumplanung zur Verfügung. Aufgrund der steigenden Starkregenereignisse steigt die Betroffenheit und die Notwendigkeit einer frühzeitigen Darstellung von Risikobereichen und möglichen Gefährdungsbereichen. Grundsätzlich ist die Verbringung der anfallenden Meteorwässer im Bauverfahren nachzuweisen, dies ist Aufgabe der jeweiligen Grundeigentümer:in.

33. Zur Sicherung einer nachhaltigen Durchgrünung des Baulandes und im Sinne des Klimaschutzes und Klimawandels wird eine verbindliche Regelung des erforderlichen Grünflächenfaktors (mit Vegetation bedeckte Fläche durch Bauplatzfläche) angestrebt.

34. *Erläuterungen Dachbegrünung gemäß 4.02 STEK werden wie folgt ergänzt:*

Die festgelegte Grenze von 60m² Dachfläche befreit, Nebengebäude und untergeordnete Flugdächer / Carports von der Verpflichtung zur Dachbegrünung. Abgeleitet aus den Analysen der Thermalscannerbefliegungen im Rahmen des Klimainformationssystems zeigt sich, dass begrünte Dächer eine wesentliche geringere Aufheizung erfahren.

Zudem wird auf die Wasserrückhaltefähigkeit, welche besonders in den Hanglagen der Stadt Graz benötigt wird, hingewiesen.

Die Vegetationstragschicht bei extensiver Dachbegrünung wird nunmehr mit mind., 15 cm einheitlich geregelt. Vor allem in Bereichen mit schlecht sickerfähigen Böden sind intensive Dachbegrünungen vorzuziehen.

Im Rahmen der Analysen aus den Thermalbefliegungen aus dem Klima-Informationssystem hat sich beim Vergleich von extensiv und intensiv begrünten Dächern ein Unterschied von bis zu 5° Grad in den Temperaturniveaus gezeigt. Stadtklimatisch, als auch um einen verlangsamten Abfluss der Niederschläge zu gewährleisten (Retentionsspeicher), sind intensiv begrünte Dächer wirksamer.

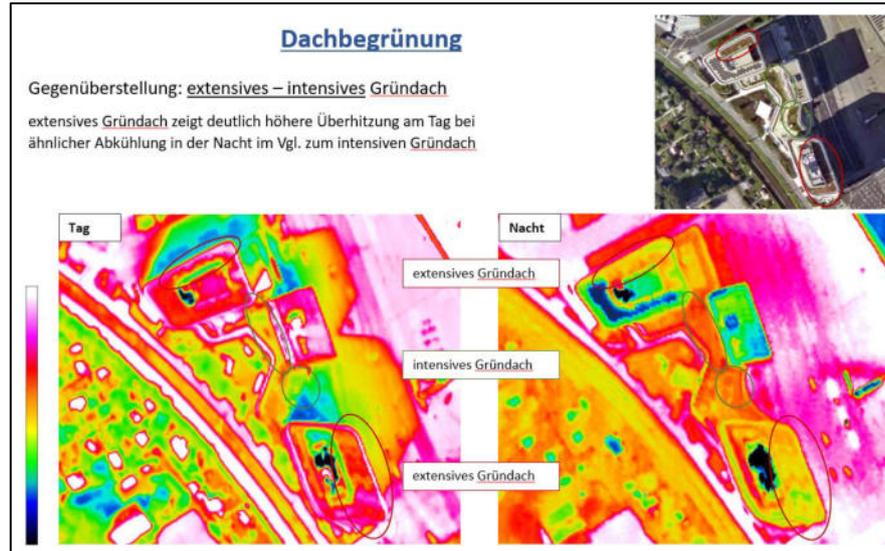


Abbildung: Gegenüberstellung extensives – intensives Gründach, dunkelrot stark überwärmt, dunkelblau kühle Flächen, Quelle: Klima-Informationssystem

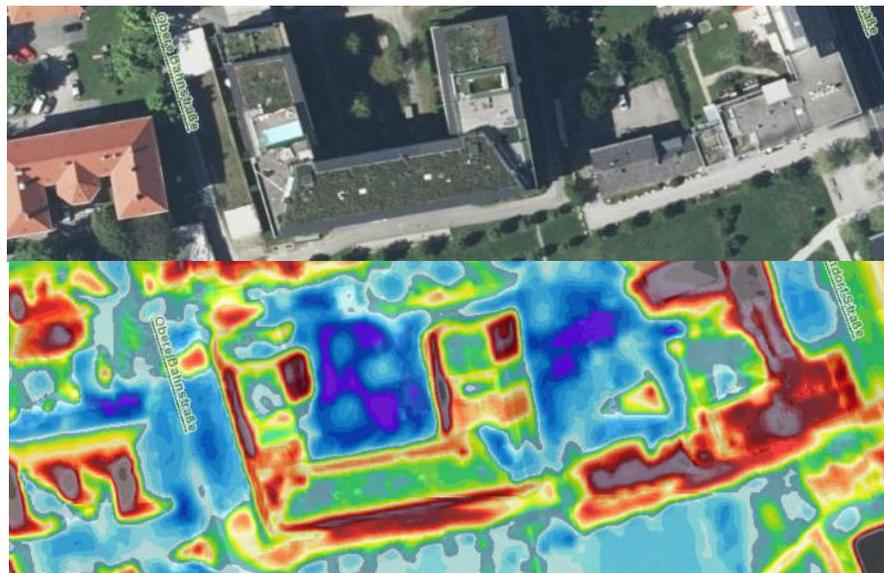


Abbildung: Übersicht Dachflächen mit unterschiedlichen Ausführungen, dunkelrot/schwarz stark überwärmt, dunkelblau/violett kühle Flächen, Quelle: Klima-Informationssystem

Bei der Gegenüberstellung von unterschiedlichen Dachmaterialien zeigt sich ein noch deutlicherer Unterschied. So weisen intensiv ausgeführte Gründächer um bis 15° Grad geringere Temperaturniveaus als zum Beispiel Foliendächer oder auch Ziegeldächer auf. Ab einer Aufbauhöhe von 15cm zeigen sich in den Analysen bereits deutlichere Verminderungen in den Temperaturverläufen. Bei der Retention von Regenwässern kann bereits ab 10cm Aufbauhöhe durchschnittlich 35 Liter Wasserspeichervermögen pro m² ausgegangen werden. Je höher somit die Aufbauhöhe ist, desto besser ist die klimatische Wirkung und Retentionsfähigkeit des Daches und entlasten somit auch das städtische Kanalnetz, als auch die Versickerung am eigenen Bauplatz.

Zusätzlich wirkt sich eine intensive Dachbegrünung positiv auf die Lebensdauer der Dachabdichtung aus, da diese vor UV-Strahlung, Temperaturspitzen und Hagelschlag geschützt wird. Darüber hinaus wird die Biodiversität in der Stadt gefördert.

Die Dachbegrünung wird in Österreich durch Standards in der ÖNORM L1131 – Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken geregelt.

Kombination von Solar- und Gründächern:

Laut Steiermärkischen Baugesetz (LGBl. Nr.45/2022) sind unter §80b Abs. (2) der verpflichtende Einsatz von solaren Energiesystemen vorgeschrieben. Ausgenommen davon sind unter §80b Abs. (3) wenn eine erforderliche Bewilligung zur Errichtung von solarthermischen Anlagen oder Photovoltaikanlagen nach dem Ortsbildgesetz 1977 oder dem Grazer Altstadtschutzgesetz 2008 nicht erteilt werden kann oder die durchschnittliche Jahressumme der Solarstrahlung auf die horizontale Fläche einen Wert von 900kWh/m² am Standort unterschreitet.

Die Gewinnung von erneuerbaren Energien auf Dächern zur weiteren Dekarbonisierung soll weiterhin im Einklang mit dem Ortsbild und klimatologischen Aspekten (Gründach) forciert werden.

Die Kombination der Dachflächen für Gründächer und Solartechnik stellt eine zukunftsfähige Mehrfachnutzung von verbauten Flächen dar. Um eine positive klimatische Wirkung erzielen zu können, ist ein Mindestabstand zwischen den Solarmodulen von 2m vorzusehen.

Sowohl im Bereich des Altstadtschutzes zum Schutz der Grazer Dachlandschaft als auch bei denkmalgeschützten Objekten können auf Basis von Gutachten der Altstadterhaltungskommission bzw. des Denkmalamtes Ausnahmen hinsichtlich der Dachbegrünung (Entfall) bzw. hinsichtlich Fotovoltaikanlagen (Ausschluss aufgrund des Ortbildes oder des Denkmalschutzes) begründet werden.

35. Im Bereich von Mitarbeiter:innen- bzw. Kund:innenparkplätzen des Autohandels bzw. der Autoindustrie ist die Begrünung mit Baumpflanzungen (pro 5 Stellplätze 1 Laubbaum) jedenfalls auszuführen.
36. Im Sinne des Umgangs mit der Klimakrise wird eine verbindlichere Formulierung gewählt.
37. Bereits versiegelte Vorgärten bzw. Vorgärtenzonen sollen im Sinne der Durchgrünung des Baulandes und im Sinne des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes wieder rückgeführt werden.
38. Im Sinne des Umgangs mit der Klimakrise und zum Schutz des Bodens wird eine strengere Formulierung gewählt.
39. Zur Vermeidung einer sozialen Segregation im Stadtraum und im Sinn des Grundsatzes „Graz bietet attraktive Lebensbedingungen im gesamten Stadtteil“ soll auch die soziale Infrastruktur Kommunaler Wohnbau möglichst in jedem Stadtteil zur Verfügung stehen.
40. Klimaangepasste Gestaltung meint, dass die Erkenntnisse aus dem Klimainformationssystem in die Planung, Gestaltung und Wartung von öffentlichen Flächen (Freiflächen,

Parkanlagen u.dgl.) einfließen. Beispielhaft kann hierzu der Einsatz von hellen Oberflächen, die Entsiegelung von Flächen, die Verwendung des Elements Wasser, die Überschildung durch Baumpflanzungen sowie die geringere Mähhäufigkeit im Bereich von Verkehrsinseln und Parkanlagen angeführt werden.

Größere zusammenhängende Rasen- und Wiesenflächen erhöhen ihren kühlenden Faktor je höher diese wachsen. Im Rahmen der Analysen im Klima-Informationssystem wurden unterschiedliche Bewuchshöhen beobachtet. Bereits kleine Unterschiede in den Bewuchshöhen zeigen unterschiedliche Temperatur – Strahlungswerte. Kurz gemähte Wiesenflächen erwärmen sich wesentlich stärker, sind diese dann auch noch mit wenig Feuchtigkeitsgehalt ausgestattet, erwärmen sich solche Flächen noch stärker. Daher sollten in größeren Parkanlagen auch Bereiche geschaffen werden, die weniger oft gemäht werden. Neben dem verbesserten Kühlfaktor wird auch die Biodiversität auf diesen Flächen erhöht.

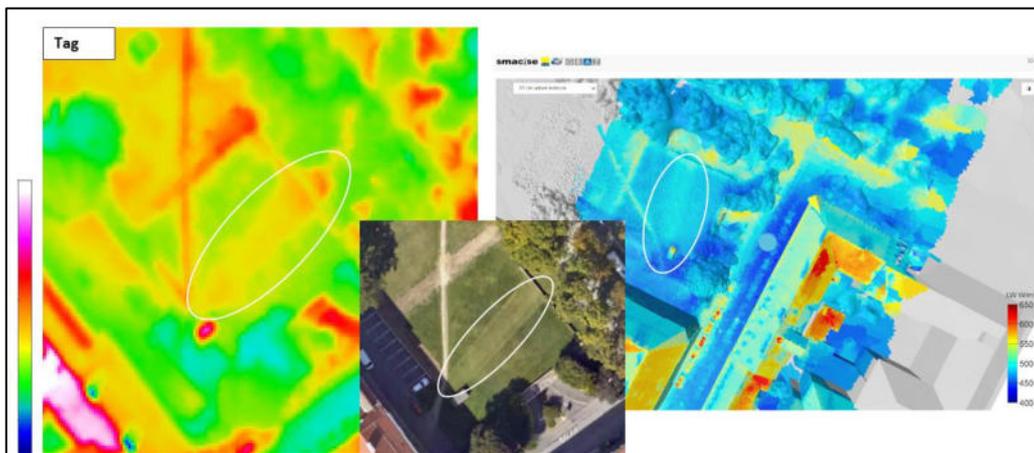


Abbildung: Oberflächentemperatur unterschiedlicher Bewuchshöhen, Quelle: Klima - Informationssystem Graz

41. Grüne Infrastrukturen wie Straßenbegleitgrün, begrünte Innenhöfe, Parkanlagen etc. sind wichtige Bestandteile der Stadt und tragen zur Reduktion der städtischen Überwärmung bei. Vor allem in der Nacht sind diese Flächen zur nächtlichen Abkühlung von Bedeutung (Vermeidung von Tropennächten). Auf Grund von umfangreichen Analysen aus dem Klima-Informationssystem konnte zweifelsfrei festgestellt werden, dass begrünte Flächen im Durchschnitt in den Sommermonaten um 3-4°C Lufttemperatur kühler sind als versiegelte Flächen. Der Unterschied der gefühlten Temperatur und somit der tatsächlich wahrgenommenen Temperatur beim Menschen (Thermische Komfort UTCI), ist jedoch wesentlich höher und liegt bei 15-20 °C. Der thermische Komfort ist dabei der entscheidende Faktor auf die gesundheitlichen Einflüsse (Hitzestress) auf den Menschen.

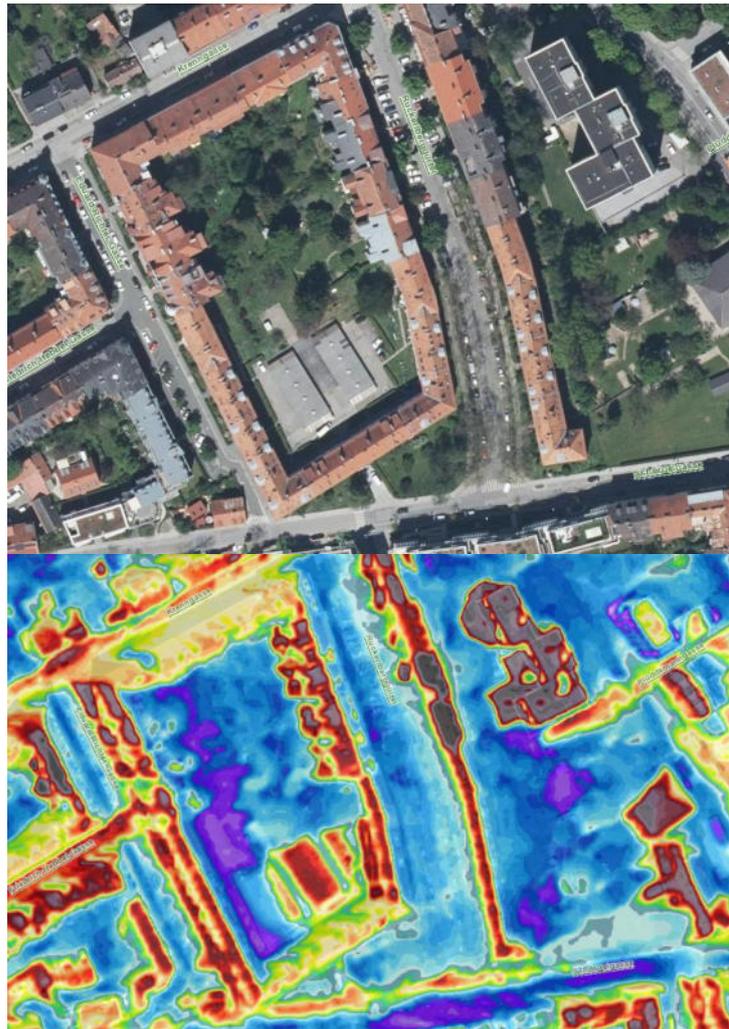
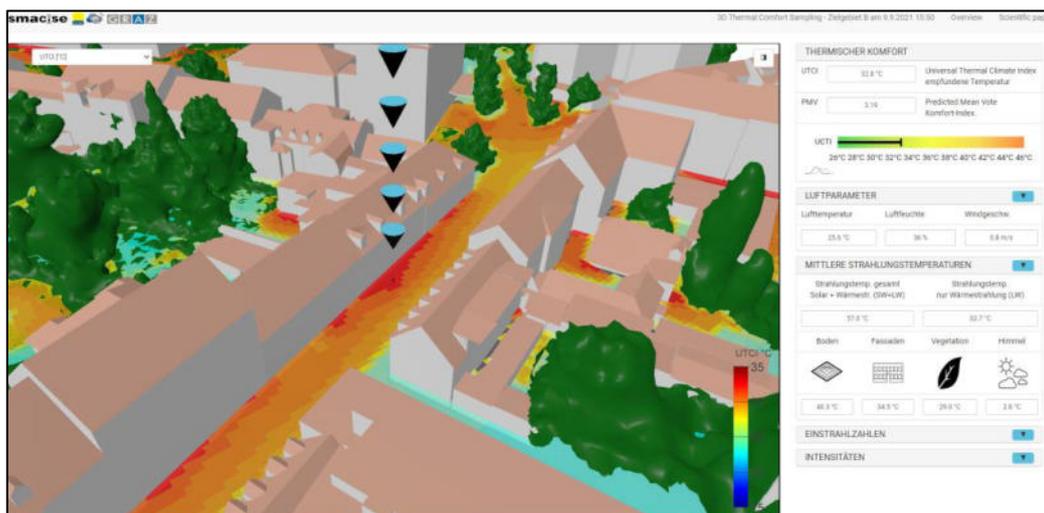


Abbildung: Übersicht Grünflächen und Baumpflanzungen, dunkelrot/schwarz stark überwärmt, dunkelblau/violett kühle Flächen, Quelle: Klima-Informationssystem



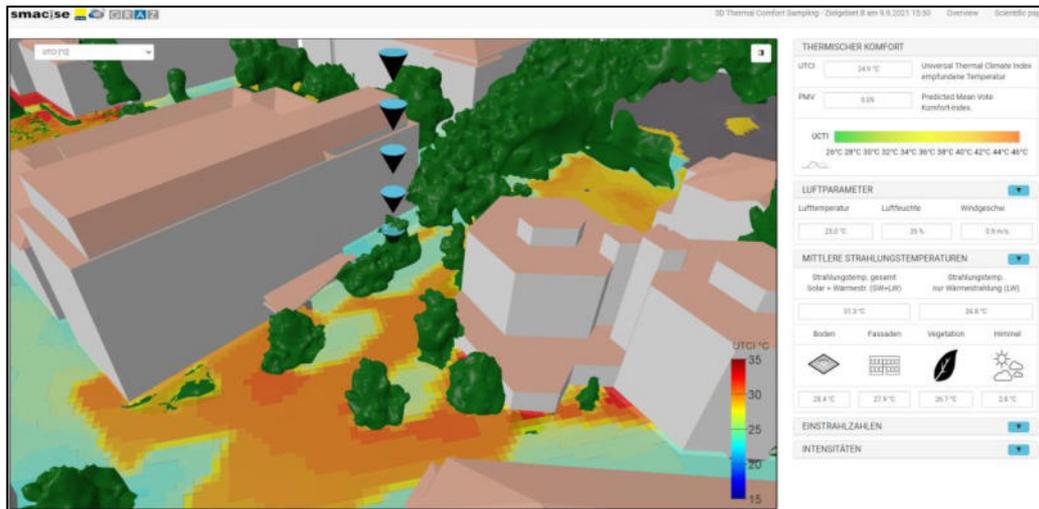


Abbildung: Standort versiegelt (Bild oben), gefühlte Temperatur 32,8°C (UCTI), Standort Baumpflanzen (Bild unten), gefühlte Temperatur 24,9°C (UCTI), Quelle: Klima-Informationssystem

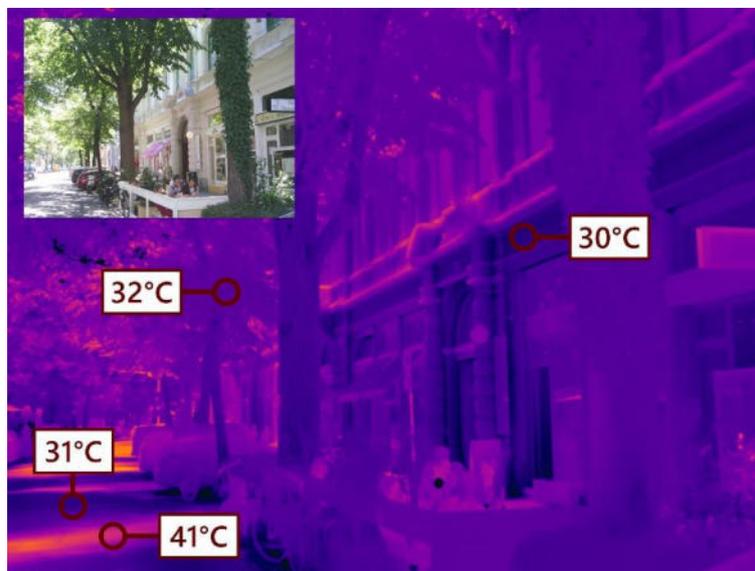


Abbildung: Kühlleistung von Baumpflanzungen, versiegelte Flächen Asphalt (41°C), unter Baumstandort (32°C); Quelle: Klima-Informationssystem Graz

Bäume bieten in überwärmten Städten den höchstmöglichen Kühlungseffekt. Die Kühlung der Umgebungsluft (Lufttemperatur) ist um bis zu 2°C, bei der Kühlung von Asphalt unter der Baumkrone kann diese an sehr heißen Tagen um bis zu 20°C (UCTI) betragen. Neben der unmittelbaren Kühlleistung von Bäumen ist auch die Beschattung durch Blätter und Baumkrone bedeutsam. So kann bei einem Kronendurchmesser eines Laubbaumes von 15m in etwa eine Fläche von 160m² beschattet werden. Durch eine engmaschige Anordnung von Baumpflanzungen können somit Straßenzüge den thermischen Komfort maßgeblich verbessern (siehe Abbildung unten). Auch die Verdunstung durch Abgabe von Wasserdampf über Blattoberflächen (Transpiration) sind beachtlich. So können bis zu 400 Liter/Tag abhängig von Baumart, Temperatur etc. verdunstet werden.

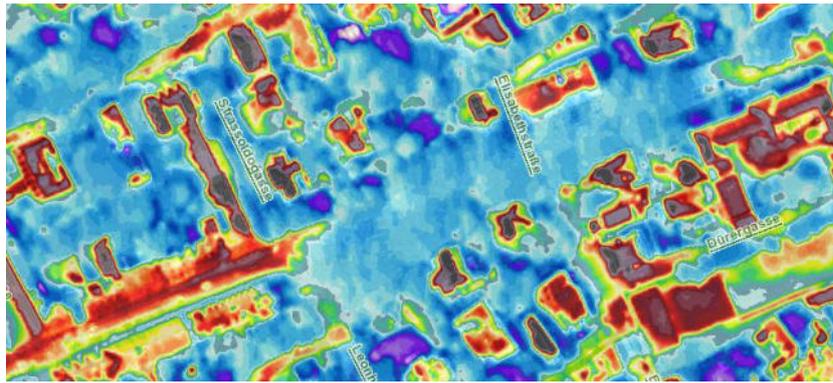


Abbildung: Straßenzug mit und ohne Baumpflanzungen, dunkelrot Straßenzug ohne Baumpflanzungen, dunkelblau Straßenzug mit Baumpflanzungen – durch die dichte Anordnung der Bäume und Baumkronen ist die Straße vollständig beschattet, Quelle: Klima-Informationssystem

Höchstmögliche Reduktion von Asphalt- und Metalloberflächen zugunsten von hellen Betonflächen, Platten- bzw. Pflasterbelegen (Beton, Naturstein) oder schottergebundenen Decken führen zur deutlichen Abnahme von Hitzestress.

Entsiegelung von Oberflächen tragen somit zur Reduktion von städtischen Hitzeinseln bei und tragen darüber hinaus zur besseren Versickerung bei. Eine Entsiegelung kann z.B.: durch den Einsatz folgender Materialen erfolgen:

- Offenporigem Asphalt oder Porenpflaster
- Schotterdecken
- Schotterrasen
- Rasengittersteine

Auch der kühlende Effekt von Wasserflächen konnte durch die Analysen im KIS aufgezeigt werden. Die kühlende Wirkung beruht darauf, dass der Wasseroberfläche und der umgebenden Luft zur Verdunstung erforderliche Energie entzogen wird. Wasseroberflächen reagieren sehr träge in Bezug auf Erwärmung bzw. Abkühlung und haben daher einen positiven Effekt auf das Klima. Um den Wasseranteil zu erhöhen können zum Beispiel folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Anlegen/Vergrößern bestehender Wasserflächen
- Freilegen von (verrohrten) Gewässern
- Schaffung von Wasserinstallationen

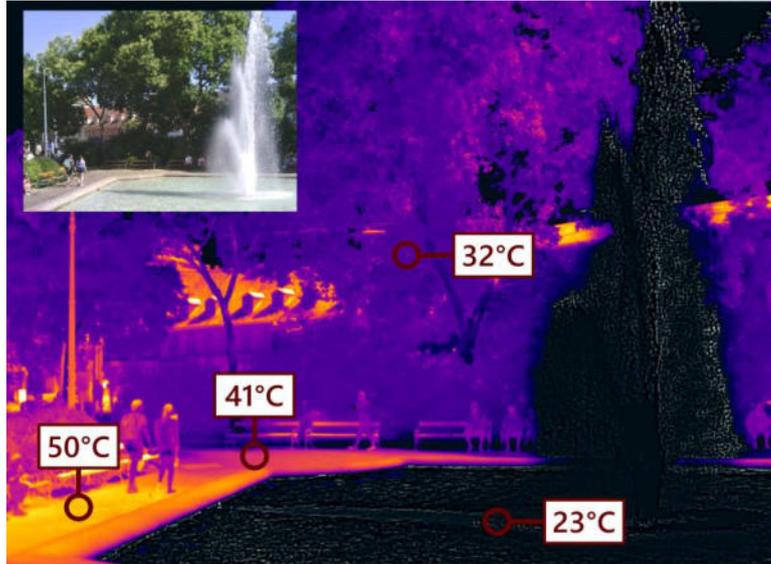


Abbildung: Wärmebildaufnahmen versiegelte Flächen (50°C) und Wasserflächen (23°), Quelle: Klima-Informationssystem Graz

42. Wohnen ist eine der wichtigsten Funktionen von Städten. Die Qualität des Wohnbaus in einer Stadt korrespondiert unmittelbar mit der Lebensqualität in derselben. Wesentlich ist hierbei, dass Wohnbau im Sinne des Bedarfs errichtet wird und es auch mittel- bis langfristig zu keinen strukturellen Leerständen kommt. Als aktuelle Grundlagenerhebung wurde hierzu eine umfassende Studie zum Grazer Wohnbau 2021/2022 erstellt. Auch darauf aufbauend liegt nunmehr ein großes Augenmerk bei der Leistbarkeit des Wohnbaus und soll daher das Engagement im Bereich des kommunalen Wohnbaus aufrechterhalten und ausgebaut werden. Nicht zuletzt um eine gute soziale Durchmischung im gesamten Stadtgebiet zu erreichen bzw. zu erhalten, soll über die Instrumente „Vorbehaltsflächenfestlegung“ und „Vertragsraumordnung“ eine gute Verteilung von sozialem Wohnbau erzielt werden.

„Mit Wohnen Stadt bauen“ meint auch, dass jedes Wohnbauprojekt Verantwortung für sein unmittelbares Umfeld trägt und aktiv übernimmt. Dadurch erfolgt einerseits eine Einbindung neuer Projekte ins Umfeld und andererseits entsteht durch jedes ein Mehrwert für die bestehende Bevölkerung.

43. Seit der 4.03 Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz ist das 1.0 Räumliche Leitbild rechtskräftig und wird sowohl in der Erstellung von Bebauungsplänen als auch im Rahmen der Bauverfahren angewandt. Im Sinne einer begleitenden Evaluierung werden im Zuge von möglichen Änderungsverfahren einzelne Bestimmungen überarbeitet, weiterentwickelt und ergänzt werden.

44. Der öffentliche Raum ist das Wohnzimmer der Stadt. Seine Nutzung und sein Zustand sagen viel über eine Stadt aus. Öffentliche Räume leben von der multifunktionalen Nutzbarkeit und nicht von der Dominanz des Automobils. Sie sind Sozialisationsräume für Kinder und alle anderen Bewohner:innen und begründen deren Identifikation mit dem Quartier, in dem sie leben.

Daher steht die Aufenthaltsqualität neben der sichern Benutzbarkeit an oberster Stelle.

Das gehäufte Auftreten von Hitzewellen stellt für die Bevölkerung nicht nur eine Komfortfrage, sondern ein ernsthaftes Gesundheitsrisiko dar. Daher ist es eine wesentliche Zielsetzung, die Aufenthaltsqualität in den öffentlichen Räumen trotz Klimawandel zu erhalten und zu verbessern. Die Reduktion von Asphalt- und Metalloberflächen zugunsten von hellen Flächen und Belägen oder schottergebundenen Decken führen zur deutlichen Abnahme des Hitzestresses. Die Entsiegelung von Oberflächen trägt zur Reduktion von städtischen Hitzeinseln und zur besseren Versickerung bei. Auch der kühlende Effekt von Wasserflächen konnte durch die Analysen im KIS aufgezeigt werden. Eine engmaschige Anordnung von Baumpflanzungen kann den thermischen Komfort von Straßenzügen maßgeblich verbessern.

Ansprechend gestaltete Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität, die auf die Herausforderungen des Klimawandels reagieren, werden insbesondere dadurch erreicht, indem schattenspendende, klimawandelresistente Bäume gepflanzt, sowie Trinkbrunnen und kühlende Wasserspiele in die Gestaltung integriert werden. Essentiell ist darüber hinaus bequemes Sitzmobiliar in Freiräumen, das allen frei zur Verfügung steht.

Ein wesentlicher Faktor ist auch die Einbeziehung der späteren Nutzer:innen in den Planungsprozeß sowie breit abgestimmte Grundlagen im Zuge von Wettbewerbsverfahren und infrastrukturellen Planungen. Mit den Instrumenten Stadtteileitbild und stadträumliche Leitplanung wird ein breiter Fokus auf den öffentlichen Raum und die Wechselwirkungen zwischen Raum und Bevölkerung gelegt.

45. Kommunikation zwischen Bevölkerung, Politik und Verwaltung führt zu besseren, von allen getragenen Lösungen auch in der Stadtentwicklung. Diese Ressource soll nachhaltig intensiviert werden.
46. Der Begriff Gesundheitseinrichtung wird weiter gefasst und nicht auf Krankenhausstandorte reduziert. Wesentlich ist die Verteilung der Gesundheitseinrichtungen über das gesamte Stadtgebiet, eine entsprechende infrastrukturelle Versorgung soll im gesamten Stadtgebiet in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Diese Erreichbarkeit ist insbesondere für die Formen der aktiven Mobilität darzustellen. Die Einbindung des Standortes in sein unmittelbares Umfeld kann zudem durch die Öffnung etwaiger Freibereiche auch für die Anwohner:innen erreicht werden und verbessert zudem die Freiflächenausstattung des Umfeldes.
47. Mangelnde Bewegung, Lärm und Emissionen sind Risikofaktoren für die Bevölkerung, denen durch ein entsprechendes räumliches Umfeld entgegengewirkt werden kann und soll. Attraktive Geh- und Radwege erhöhen den Anteil an aktiver Mobilität und somit an Bewegung im Alltag für alle Personen.

Weiters wirken sich Klimaschutz und Klimawandel auf den Alltag aller aus. Durch die vermehrte Nutzung von regionalen Lebensmitteln kann hier niederschwellig ein positiver Beitrag geleistet werden. Den bereits bestehenden Veränderungen in der Flora und Fauna begegnet die Stadt Graz beispielsweise mit dem Einsatz von klimafitten Baumpflanzungen bzw. Informationen zum Umgang mit neu auftretenden Insekten.

Zu 13b siehe auch Erläuterungen Pkt. 42 + 43.

48. Im Sinne der Klimakrise soll vermehrt das Augenmerk auf ökologische sowie sozial und ökonomisch nachhaltige Wirtschaftszweige bzw. Unternehmungen gelegt werden.
49. Im Sinne einer Stadt der kurzen Wege sollen die Bezirks- und Stadtteilzentren auch im Sinne des infrastrukturellen Angebots gestärkt werden. Die Anbindung von bestehenden Einkaufszentren an die „Sanfte Mobilität“ ist im Sinne der angestrebten Mobilitätswende (hin zu aktiver Mobilität) zwingend erforderlich.
50. Im Bereich der Mobilität liegt großes Augenmerk auf der Stärkung der aktiven Mobilität. Mit dieser können sowohl klimarelevante, gesundheitliche, lärm- und emissionstechnische Aspekte abgedeckt und verbessert werden.

Der öffentlich genutzte (Verkehrs)raum in einer gewachsenen Stadt wie Graz stellt ein begrenztes und wertvolles Gut dar. Der Ausbau der Projekte des Umweltverbundes (aktive Mobilität und ÖV) ist heute und in Zukunft die flächeneffizienteste und ressourcenschonendste Antwort auf die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen. Eine Stadt der kurzen Wege mindert die Abhängigkeit vom Privat-PKW und ermöglicht eine emissionsfreie Fortbewegung innerhalb des Stadtgebietes. Künftig sind die Verkehrsarten des Umweltverbundes besonders zu fördern und das Aufkommen des motorisierten Verkehrs ist zu reduzieren. Die Erreichbarkeit für den Zustellverkehr von Gewerbetreibende und die Berücksichtigung der Barrierefreiheit erhält eine besondere Berücksichtigung in der Planung der Mobilitätswende.

Die „umgekehrte Verkehrspyramide“ priorisiert den Umweltverbund (Fußgänger:innen vor Radfahrer:innen vor dem Öffentlichen Verkehr) vor dem motorisierten Individualverkehr und stellt eine grundlegende Planungsprämisse dar. Daraus folgt eine Umverteilung des öffentlichen Raumes zugunsten des Umweltverbundes sowie eine Entschleunigung des Verkehrs.

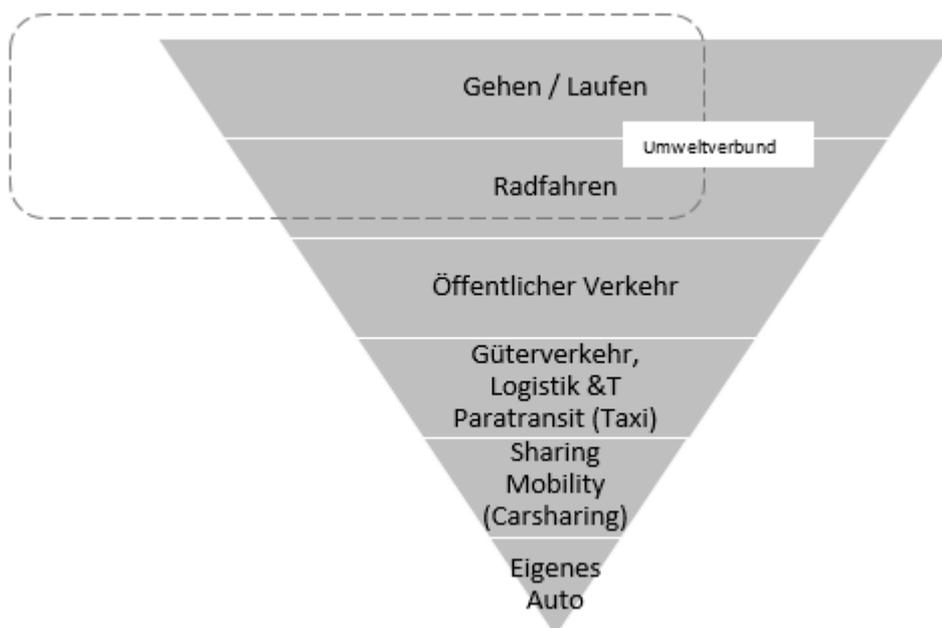


Abb: Grundsatzbeschluss „klimaorientierte Stadtentwicklung“

Gemeinsam mit dem Land Steiermark und mit Unterstützung des Bundes wurden sowohl Projekte zum Ausbau des Öffentlichen Verkehrs als auch der Radinfrastruktur auf den Weg gebracht. Die Radoffensive Graz 2030 hat zudem das übergeordnete Ziel, den öffentlichen Raum im Stadtgebiet Graz zu attraktiveren und zugunsten der aktiven Mobilität z.B. durch die Schaffung von Verweilzonen zu transformieren. Ebenfalls eines Paradigmenwechsels im Mobilitätsverhalten bedarf das Erreichen der nationalen Klimaziele (COP 21, EU-2030-Klima- und Energierahmen).

51. Korrektur der Begrifflichkeiten

5. Änderungspunkte §4

(betrifft Änderungen des Verordnungswortlautes des Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz zuletzt in der Fassung 1.0 / 4.03 STEK)

Über die in § 3 des 1.0 Räumlichen Leitbildes (RLB) definierten Begriffe hinaus gelten für die Auslegung der in der Verordnung zum RLB enthaltenen baurechtlichen Begriffe die Begriffsbestimmungen gemäß Stmk. Baugesetz bzw. Steiermärkischen Raumordnungsgesetz.

1. Im Zuge der 4.07 Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes erfolgt eine Anpassung an die Begriffsdefinition lt. Steiermärkischem Baugesetz und wird somit „oder Krafträder“ ergänzt.
2. Der Zusatz „zukünftig“ verweist erneut darauf, dass es sich bei den festgelegten Bereichstypen um eine Zielplanung handelt, d.h. Abweichungen zum Bestand bzw. zum bestehenden Gebietscharakter sind auf bewusste Planungsentscheidungen zurückzuführen.
3. *Es handelt sich um eine Korrektur zur besseren Lesbarkeit.*
4. *Ins Gebäude integrierte Parkierung:*
Im Sinne einer sparsamen Baulandverwendung und der Erhaltung von nutzbaren Frei- und Grünräumen wird eine Festlegung für die Anordnung von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Krafträder getroffen. Wichtig ist hierbei, dass der Baukörper räumlich und funktionell bis in das Erdgeschoß reicht und keine komplette Anhebung auf die Ebene +1 erfolgt.
Es ist für die Adressbildung und ein adäquates Straßen- und Ortsbild unbedingt erforderlich, dass der Baukörper auch im Erdgeschoß über eine belebte Fassade zum Straßenraum verfügt und in diesem Bereich auch der fußläufige Eingang angeordnet ist.
Zum Umgang mit allenfalls entstehenden Emissionen dieser Abstellflächen für Kraftfahrzeuge wird festgehalten, dass im Übergang zu Nachbargrenzen bzw. zu Spielplätzen und Aufenthaltsbereichen im Freien auf dem eigenen Bauplatz Maßnahmen für den Lärm- und Emissionsschutz gebäudeseitig vorzusehen sind.

5. *Offene Erschließung:*

Die Definition stellt klar, welche Form der Erschließung im Weiteren speziell zu betrachten ist. Sie stellt im Wesentlichen auf das angestrebte Erscheinungsbild und den Beitrag eines Erschließungssystems zu diesem ab.

„Offen“ meint in diesem Zusammenhang sämtliche Erschließungsvarianten, die nicht innerhalb des thermischen Raumabschlusses enthalten sind.

Pflasterungen eines gebäudeparallelen Zugangsweges im Erdgeschoßbereich sind hierbei als Freiraumgestaltung und nicht als Erschließung gemäß § 3 Abs 10 zu verstehen.

Dies gilt ebenso bei über einem Sockelbaukörper angeordneten punktuellen Aufbauten, deren unterstes Geschoß über einen als Dachgarten oder ähnlich gestalteten Freibereich erschlossen wird.

„Mehrere“ Nutzungseinheiten meint „mehr als eine“.

6. *Die Z.13 und 14 werden aus dem Erläuterungsbericht zur größeren Klarheit für die Anwender:in in den Verordnungswortlaut aufgenommen.*

Ad Z. 15: Das Ausmaß der Auskragung einer Balkonplatte beeinflusst sowohl die Belichtung der darunterliegenden Räumlichkeiten bzw. der darunterliegenden Freifläche als auch die seitlich angrenzenden Räumlichkeiten.

7. u. 8. u. 9.

Jeweils zu a. Charakteristik: (...) Das charakteristische Volumen wurde im Zuge einer stadtweiten und bereichstypenbezogenen Untersuchung erhoben. Es soll ein weiteres Maß zur gutachterlichen Beurteilung der Einfügung in das angestrebte Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bereitstellen.

10. Ad Blockrandbebauung:

(...)

- *Zulässige Formen des Parkierens: Tiefgarage (im Neubaufall), keine Abstellflächen für Kraftfahrzeuge und Krafträder in Innenhöfen und Vorgärten;*

(...)

- *Sonstige Festlegungen: Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, Ausschluss von straßenbegleitenden Lärmschutzwänden; Gliederung der straßenseitigen Fassade und Adressbildung durch in gebietstypischen Abständen angeordnete Hauseingänge; Straßenseitige Balkone sind unzulässig. Hofseitige Balkone müssen von den Nachbargrenzen zumindest einen Abstand im Ausmaß ihrer Auskragungstiefe einhalten. Eine Reduktion ist bei nachweislich historisch geringeren Abständen zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaft erfolgt.*

(...) Der historisch aufgrund der kleinteiligen Parzellierung bestehende Rhythmus an Eingängen gewährleistet einen fußläufig belebten Straßenraum. Dies soll in geeigneter Weise beibehalten und fortgeführt werden. Monotone blockweise geschlossene Fassaden mit lediglich einem Eingang sind zu vermeiden.

Straßenseitige Balkone, besonders mit einer gut nutzbaren Tiefe, entsprechen nicht dem Ortsbild und soll dieses auch weiterhin von den kleinteilig gegliederten Fassaden geprägt werden. Hofseitig ist auf die mögliche Beeinträchtigung der Nachbarparzellen

durch weit auskragende und nah an die Grundstücksgrenze heranrückenden Balkonen zu achten. Die Einsehbarkeit der Räumlichkeiten durch weit auskragende Balkone auf dem Nachbargrundstück sind jedenfalls zu vermeiden.

Ad. Straßenrandbebauung:

Die nähere Definition, was im konkreten Fall unter „einer verträglichen Relation zur Bauplatzgröße“ gemeint ist, wird in den Verordnungswortlaut (bisher im Erläuterungsbericht vorhanden) aufgenommen.

Ad. Vororte mit Zentrumsfunktion:

(...)

- *Sonstige Festlegungen: Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, Fortführung des kleinteiligen Charakters, Ausschluss von straßenseitigen Lärmschutzwänden; Gliederung der straßenseitigen Fassade und Adressbildung durch in gebietstypischen Abständen angeordnete Hauseingänge*

(...) Der historisch aufgrund der kleinteiligen Parzellierung bestehende Rhythmus an Eingängen gewährleistet einen fußläufig belebten Straßenraum. Dies soll in geeigneter Weise beibehalten und fortgeführt werden. Monotone blockweise geschlossene Fassaden mit lediglich einem Eingang sind zu vermeiden.

Ad. Geschoßbau:

(...)

- Rahmen der Geschoßzahl: mind. 3G

Im Sinne der angestrebten Kubatur und einer nachhaltigen Ausnutzung des Baulandes wird für den Bereichstyp Geschoßzahl eine Mindestgeschoßanzahl festgelegt. Im ggst. Bereichstyp werden weder Einfamilienhäuser noch Reihenhausstrukturen angestrebt. Es geht konkret um nutzungsdurchmischte, dichtere Entwicklungen.

Richtwert 3 – 6G, (...)

(...)

- *Zulässige Formen des Parkierens:*

(Die nähere Definition, was im konkreten Fall unter „einer verträglichen Relation zur Bauplatzgröße“ gemeint ist, wird in den Verordnungswortlaut (bisher im Erläuterungsbericht vorhanden) aufgenommen.)

- *Sonstige Festlegungen: Ausschluss von straßenseitigen Erschließungen*

Straßenbegleitend wird eine belebte und repräsentative Fassade angestrebt. Sie fasst den Straßenraum und gestaltet ihn maßgeblich mit.

Die Anordnung einer durchgehenden Erschließungsschicht mit angrenzenden Nebenräumen entspricht dieser Vorgabe in keinsten Weise und ist daher auszuschließen.

Ad. Wohnanlagen und verdichteter Flachbau

(...)

- *Zulässige Formen des Parkierens:*

(Die nähere Definition, was im konkreten Fall unter „einer verträglichen Relation zur Bauplatzgröße“ gemeint ist, wird in den Verordnungswortlaut (bisher im Erläuterungsbericht vorhanden) aufgenommen.)

- Sonstige Festlegungen: (...) Erhalt zusammenhängender bauplatzübergreifender Grünflächen im Siedlungsgebiet

(...) So im konkreten Planungsgebiet durch entsprechende Situierung der Bestandsobjekte bereits eine bauplatzübergreifende Grünfläche gegeben ist, soll diese durch entsprechende Situierung allfälliger neuer Baukörper bzw. der Situierung von Zubauten strukturell erhalten werden.

Ad. Villenviertel u. offene Bebauung mäßiger Höhe

(...)

- *Zulässige Formen des Parkierens:*

(Die nähere Definition, was im konkreten Fall unter „einer verträglichen Relation zur Bauplatzgröße“ gemeint ist, wird in den Verordnungswortlaut (bisher im Erläuterungsbericht vorhanden) aufgenommen.)

Ad Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels

In der Spalte Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a. wird die bereits bisher bestehende Differenzierung in straßenseitig und gartenseitig in Bezug auf die Höhe der Einfriedung in die Verordnung übernommen.

Ad. Baugebiete im Grüngürtel

- *Rahmen der Geschößzahl: gemäß § 8 Abs 5, 5a, 5b und & des 4.07 STEK*

(Das Zitat im Erläuterungsbericht wird entsprechend angepasst.)

(...)

- *In der Spalte Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a. wird die bereits bisher bestehende Differenzierung in straßenseitig und gartenseitig in Bezug auf die Höhe der Einfriedung in die Verordnung übernommen.*

- Zulässige Formen der Parkierung: *Ins Gebäude integriert, in freier Aufstellung im Nahbereich der Straße;*

Bei überwiegender Wohnnutzung Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung ausschließlich in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar

Die vermehrte Entwicklung abseits von Einfamilienhäusern im Grüngürtel macht es erforderlich, eine Regelung zugunsten eines verträglichen Ausmaßes an PKW – Stellplätzen zu treffen. Als Richtwert kann hierbei max. ein PKW – Stellplatz in freier Aufstellung pro 300m² Bauplatzfläche herangezogen werden. Die angeführte Regelung garantiert, dass trotz der Schaffung von oberirdischen Stellplätzen in freier Anordnung die wertvollen Freiflächen nicht zur Gänze versiegelt werden. Auch bei Kleingrundstücken kann so ein ausgewogenes Freiraumkonzept erstellt werden.

Die Maßgabe von 1 Stellplatz pro 300m² Bauplatzfläche gewährleistet, dass aufgrund der Errichtung von offenen Parkierungsflächen maximal 8,5% des Bauplatzes versiegelt werden (Richtwert Platzbedarf für einen Stellplatz: 25m²). Dies erscheint aufgrund der mäßigen Dichten vertretbar. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Stellplatzangabe um einen Maximalrahmen handelt, der nicht in allen Fällen ausgenutzt werden kann (ZB: bei großen Grundstücken, aufgrund schwieriger topographischer Verhältnisse u.dgl.). Vor allem ist auf den festgelegten maximalen Bebauungsgrad von 0,2 zu achten. Dieser ist zwingend einzuhalten.

(...)

Ad. Entwicklungsbereiche

(...)

- *Zulässige Formen des Parkierens:*

(Die nähere Definition, was im konkreten Fall unter „einer verträglichen Relation zur Bauplatzgröße“ gemeint ist, wird in den Verordnungswortlaut (bisher im Erläuterungsbericht vorhanden) aufgenommen.)

Ad. Dorfgebiete

In der Spalte Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a. wird die bereits bisher bestehende Differenzierung in straßenseitig und gartenseitig in Bezug auf die Höhe der Einfriedung in die Verordnung übernommen.

- *Zulässige Formen des Parkierens:*

(Die nähere Definition, was im konkreten Fall unter „einer verträglichen Relation zur Bauplatzgröße“ gemeint ist, wird in den Verordnungswortlaut (bisher im Erläuterungsbericht vorhanden) aufgenommen.)

11. Im Zuge der 4.07 Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes erfolgt eine Anpassung an den im Steiermärkischem Baugesetz verwendeten Begriff „Werbe- und Ankündigungseinrichtungen“.

12. Korrektur der Aufzählung wird durchgeführt.

13. Alter Baumbestand ist für das Stadtklima immens wertvoll. Es dauert Jahrzehnte ehe eine Neupflanzung denselben positiven Beitrag leisten kann. Es ist daher zu prüfen, ob beispielsweise durch Unterschreitung der Mindestgeschoßanzahl der Konflikt mit dem aufgehenden Mauerwerk vermieden werden kann bzw. ob beispielsweise durch Kompensation von Baumassen an anderer Stelle der Kronenbereich entsprechend von Bebauung freigehalten werden kann.

Bei Bestandsobjekten, die die festgelegte Mindestgeschoßanzahl nicht erfüllen, sind Zubauten, die künftig nicht das Straßenbild prägen, auch bei einer Unterschreitung der Mindestgeschoßanzahl möglich. Hiermit soll ein angemessener Erhalt der Bestandsnutzung und damit der Bestandsrechte ermöglicht werden.

14. u. 15. Alter Baumbestand ist für das Stadtklima immens wertvoll. Es dauert Jahrzehnte ehe eine Neupflanzung denselben positiven Beitrag leisten kann. Es ist daher zu prüfen, ob ggf. ein Bruch in der festgelegten Bebauungsstruktur zugunsten des Baumerhalts vertretbar ist.

16. (...) Wesentlich ist daher der Nachweis einer historisch bedingten größeren Zaunhöhe (zb: oftmals in gründerzeitlichen Villenviertel). Um jedenfalls eine angemessene Maßstäblichkeit im Straßenraum und im Hinblick auf die dahinterliegende Bebauung zu gewährleisten, erfolgt eine Deckelung mit maximal 2,50m.

17. Anpassung an die verwendete Begrifflichkeit im Verordnungstext 4.08 STEK

9. Bestandteile des 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz

8. Änderung

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 8. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den graphischen Darstellungen (Entwicklungsplanausschnitte, Ausschnitte einzelner Deckpläne, Deckplan 2 und Deckplan 3 sowie Ausschnitten aus dem Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes) samt Planzeichenerklärung.

Der Deckplan 2 – Nutzungsbeschränkungen und der Deckplan 3 - Verkehr wurden aktualisiert und ersetzen die bisherigen Deckpläne 2 und 3.

Bei Widersprüchen zwischen dem Wortlaut und der graphischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

10. Umweltprüfung

Gem. § 4 Abs. 2 StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, etc.) ihre Auswirkung auf die Umwelt zu prüfen und ein Umweltbericht zu erstellen, sofern es sich um Planungen handelt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 ist eine Umweltprüfung für Planungen jedenfalls NICHT erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde einer Umweltprüfung unterzogen.

Die im 4.08 STEK vorgenommene Änderungen am Entwicklungsplan wurden entweder einer Umwelterheblichkeitsprüfung unterzogen (Änderungspunkt 6) oder konnten bereits im Vorfeld Ausschlusskriterien geltend gemacht werden.

Für den Gemeinderat:

DI Bernhard Inninger

(elektronisch unterschrieben)

Beilagen:

Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) Änderungspunkt 7 (TU Inffeldgründe)

Übersichtsplan Flächenaufstellung TU Inffeldgründe

Differenzplan ÖV – Kategorisierung

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-26T09:26:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

KUNDMACHUNG

Auflage

GZ.: A 14-088058/2023/0001

4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 8. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2023 die Absicht beschlossen, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.06 zu ändern und den Entwurf zum 4.08 Stadtentwicklungskonzept – 8. Änderung gemäß § 24 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr. 84/2022 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 8. Änderung - Entwurf wird über 10 Wochen, in der Zeit

vom 20. Juli 2023 bis 28. September 2023

während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8h bis 15h, sowie am Freitag, 8h bis 12:30h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Eine öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Änderungspunkte wird am Donnerstag 27. Juli 2023 um 18:00 im Gemeinderatssitzungssaal der Stadt Graz (Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz) stattfinden.

VERORDNUNG (ENTWURF)

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF LGBl Nr. 84/2022 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.06 geändert.

§ 1

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 8. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den graphischen Darstellungen (Entwicklungsplanausschnitte, Ausschnitte einzelner Deckpläne, Deckplan 2 und Deckplan 3 sowie Ausschnitten aus dem Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes) samt Planzeichenerklärung.

Der Deckplan 2 – Nutzungsbeschränkungen und der Deckplan 3 - Verkehr wurden aktualisiert und ersetzen die bisherigen Deckpläne 2 und 3

Bei Widersprüchen zwischen dem Wortlaut und der graphischen Darstellung, gilt der Wortlaut der Verordnung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 6. Änderung der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes inkl. Deckpläne sowie im Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes (4.02 STEK) vorgenommen:

1. Conrad von Hötzendorfstraße – Ulrich-Lichtenstein-Gasse Roth

Änderung einer Teilfläche der Überlagerung Eisenbahn/ Industrie, Gewerbe (Bereich G) sowie eines Teilbereiches Bahnfläche im Ausmaß von gesamt ca. 2200m² westlich der Conrad von Hötzendorfstraße und nördlich der Ulrich-Lichtenstein-Gasse in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum und Industrie, Gewerbe.

Erweiterung der Kategorie B im Deckplan 5 westlich der Conrad von Hötzendorfstraße und nördlich der Ulrich-Lichtenstein-Gasse im Ausmaß von ca. 2200m²

Erweiterung des Bereichstypen Straßenrandbebauung im ggst. Bereich

2. Mitterstraße Bahnhofsvorplatz

Erweiterung der Funktion Zentrum nordwestlich der Mitterstraße im Ausmaß von ca. 1350m², Entfall der Erschlichmachung Eisenbahn im ggst. Bereich,

Erweiterung der Kategorie D im Deckplan 5 im ggst. Bereich

3. Bergstraße

Änderung eines bisher mit der Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) belegten Bereiches nordwestlich und südöstlich der Bergstraße und im Ausmaß von ca. 56.770m² in Wohngebiet geringer Dichte

Änderung der Grüngürtelgrenze hin zu einem Verlauf entlang der Bergstraße im ggst. Bereich

Entfall der Kategorie D gemäß Deckplan 5 im ggst. Bereich

Änderung des Bereichstypen Öffentliche Einrichtung im Bereich nordwestlich der Bergstraße in den Bereichstyp Baugebiete im Grüngürtel im Ausmaß von ca. 39.562m² und südöstlich der Bergstraße in den Bereichstyp Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe im Ausmaß von ca. 24.692m²

4. Schloßberg - Paulustorgasse

Änderung einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Bereich des Schloßbergs- Paulustorgasse in die Funktion Zentrum im Ausmaß von ca. 439m² und Rücknahme einer Zentrumsfunktion zugunsten einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 128m²

Anpassung der Kategorie A im Deckplan 5 entsprechend der geänderten Zentrumsfunktion

Anpassung des Bereichstypen Altstadt und Vorstadt im Sinne der neuen Abgrenzung der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie und der Funktion Zentrum

5. Brückengasse – Köstenbaumgasse

Änderung einer Überlagerung der Funktionen Wohngebiet hoher Dichte mit Zentrum im Bereich südlich der Köstenbaumgasse und nordöstlich der Brückengasse in eine Überlagerung Wohngebiet hoher Dichte mit einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 5428m²

Festlegung einer Überlagerung des Bereichstyps Geschossbau mit einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im ggst. Bereich

6. Inffeldgründe + Areal BORG/HAK Monsbergegasse

- a. Änderung eines Bereichs südwestlich der Petersgasse von der bisherigen Funktion Wohngebiet hoher Dichte im Ausmaß von ca. 7.892m² in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte (*Fläche 1*)
- b. Änderung einer Fläche nördlich der Brucknerstraße im Ausmaß von ca. 19.114m² von bisher Wohngebiet hoher Dichte in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum / Wohngebiet hoher Dichte (*Fläche 2*)
- c. Änderung eines Bereiches nördlich der Brucknergasse von der bisherigen Funktion Wohngebiet hoher Dichte im Ausmaß von gesamt ca. 6907m² in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte entlang der Brucknerstraße im Ausmaß von ca. 3.269m² (*Fläche 3*) und in die Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areals im Ausmaß von ca. 3.638m² (*Flächen 4*)

- d. Änderung einer Teilfläche der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie nördlich der Brucknerstraße im Ausmaß von gesamt ca. 5.146m² in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte entlang der Brucknerstraße im Ausmaß von ca. 2.673m² (Fläche 5) und in die Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areal im Ausmaß von ca. 2.472m² (Flächen 6)
- e. Änderung einer Teilfläche der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie nördlich der Brucknerstraße im Ausmaß von gesamt ca. 10.103m² in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte entlang der Brucknerstraße im Ausmaß von ca. 4.806m² (Fläche 7) und in die Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areal im Ausmaß von ca. 5.297m² (Flächen 8)
- f. Änderung einer bisher als Wohngebiet mittlerer Dichte definierten Teilfläche im Ausmaß von ca. 181m² in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte entlang der Brucknerstraße (Fläche 9)
- g. Änderung einer bisher mit der Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) belegten Teilfläche in einer Überlagerung Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) mit einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 4.531m² (Fläche 10)
- h. Änderung eines bisher als Wohngebiet mittlerer Dichte festgelegten Bereiches in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte südlich der Sandgasse und östlich der Münzgrabenstraße im Ausmaß von ca. 14.359m² (Fläche 11)
- i. Rücknahme der Zentrumsfunktion (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areal zugunsten einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Ausmaß von ca. 6.667m² (Fläche 12)
- j. Änderung einer bisher als Wohngebiet mittlerer Dichte definierten Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.787m² in die Funktion Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) im Inneren des TU Areal (Fläche 13)
- k. Erweiterung der bestehenden Überlagerung der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit der Funktion Wohngebiet mittlerer Dichte östlich der Münzgrabenstraße im Ausmaß von gesamt ca. 7.469m² (Flächen 14 und 16)
- l. Änderung einer Teilfläche der bisher festgelegten Überlagerung der Eignungszone Freizeit/Sport/ Ökologie mit der Funktion Wohngebiet mittlerer Dichte östlich der

Münzgrabenstraße in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum (überörtlich bedeutsame Einrichtung) / Wohngebiet hoher Dichte im Ausmaß von ca. 1.172m² (Fläche 15)

- m. Änderung eines bisher mit Zentrumsfunktion (überörtlich bedeutsame Einrichtung) belegten Fläche in eine Überlagerung der Eignungszone Freizeit/Sport/ Ökologie mit der Funktion Wohngebiet mittlerer Dichte südöstlich des Neufeldweges im Ausmaß von ca. 1.731m² (Fläche 17)
- n. Änderung einer Teilfläche des Wohngebiets mittlerer Dichte in eine Überlagerung der Funktion Wohngebiet mittlerer Dichte mit einer Eignungszone Freizeit/ Sport/ Ökologie östlich der Münzgrabenstraße im Ausmaß von ca. 196 m² (Fläche 18)

- 7. Austausch und Aktualisierung Deckplan 2 – Nutzungsbeschränkungen
- 8. Austausch und Aktualisierung Deckplan 3 – Verkehr

§ 3

Der Verordnungstext des 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, zuletzt in der Fassung 4.06, wird wie folgt geändert:

1. Nummerierung der Grundsätze unter § 3 wird durch Buchstaben ersetzt
2. Bisherige § 3 Z.1. wird ersetzt durch § 3 lit. a
Graz stellt sich aktiv den Herausforderungen der Klimakrise und des Klimawandels.
3. Unter § 3 lit. f (bisher Z.6) wird Wachstum durch Weiterentwicklung ersetzt.
4. § 8 Abs 2 wird ergänzt:
 - Rücksichtnahme auf Hang- und Oberflächenwässer
5. § 8 Abs 5 wird wie folgt geändert: (durchgestrichenen Textteile entfallen, unterstrichenen sind neu)
Zulässig sind:
Bebauungen mit einem zweigeschossigen Erscheinungsbild, wobei zusätzlich ein zurückversetztes zweites Obergeschoss oder ein ausgebautes Dachgeschoss zulässig ist ~~und abgetreppte mehrgeschossige Bebauungen, die an keiner Stelle eine größere Gebäudehöhe als 7,50 m erreichen.~~
Über dem zurückversetzten zweiten Obergeschoss sind keine Dachterrassen u. dgl. zulässig. In steilen Hanglagen darf die talseitige Gebäudefront dreigeschossig sein, sofern die Auswirkungen für das Umfeld verträglich und die Einfügung in das straßen-Orts- und

Landschaftsbild gegeben ist. Es sind auch in diesen Fällen höchstens 3 oberirdische Nutzungsebenen zulässig.

6. *Nach § 8 Abs 5 werden Abs 5a und Abs 5b eingefügt:*

(5a) Weiters ist in Ausnahmefällen eine abgetreppte mehrgeschossige Bebauung zulässig, die an keiner Stelle eine größere Gebäudehöhe als 7,50m (sowohl auf das bestehende als auch auf das künftige Gelände bezogen) erreicht. Hierbei ist im Besonderen die Gesamtlänge des Baukörpers, das optisch wahrnehmbare Gebäudevolumen sowie die talseitige Ansichtsfläche hinsichtlich der Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu beurteilen. Eine umlaufende begrünte Vorgartenzone zu allen Bauplatzgrenzen ist herzustellen.

(5b) Der maximale Bebauungsgrad im Grüngürtel wird mit 0,2 festgelegt, wobei die Behörde bei öffentlichem Interesse und / oder für geringfügige Zubauten eine Ausnahme gewähren kann. In diesen begründeten Ausnahmefällen darf sich der Bebauungsgrad bei Zubauten höchstens um 20% erhöhen und jedenfalls in Summe maximal 0,3 betragen.

7. *Nach § 9 wird § 9a eingefügt:*

§ 9a Im Sinne des Schutzes vor Naturgefahren und insbesondere vor den Auswirkungen der Klimakrise sind im Zuge der Flächenwidmungsplanung sowohl bei Bestandsausweisungen als auch bei Neuausweisungen geeignete Maßnahmen festzulegen.

8. *Die Präamble unter IV. Raumbezogene Ziele und Maßnahmen wird wie folgt ergänzt:*

(...) Dies gilt ebenso für sämtliche Bereiche innerhalb der Zentrumszonen.

9. *Nach § 10 Abs 5 wird Abs 6 ergänzt:*

(6) Sicherung der Nutzungsdurchmischung und Gewährleistung eines lebendigen Stadtparterres durch Vermeidung von monofunktionalen Wohngebäuden

10. *Nach § 11 Abs 2 werden Abs 3 und Abs 4 ergänzt:*

(3) Stärkung der vorhandenen Infrastruktur und der Nachbarschaften durch eine lebendige Bezirksdemokratie sowie die Einrichtung bzw. den Erhalt von Stadtteilbüros und Stadtteilarbeit in Abstimmung mit der sozialräumlichen Notwendigkeit sowie Stärkung der Bezirksvertretungen

(4) Sicherung der Nutzungsdurchmischung und Gewährleistung eines lebendigen Stadtparterres durch Vermeidung von monofunktionalen Wohngebäuden

11. *§ 12 Abs 3 wird inhaltlich ergänzt; nach § 12 Abs 5 werden Abs 6 und Abs 7 ergänzt:*

(kursive Textteile sind Bestand, unterstrichene sind neu)

(3) Beschränkung der Bodenversiegelung und Erhöhung des Grünanteils

(6) Vermeidung der Nutzung Wohnen

(7) Schaffung konsumfreier Aufenthaltsflächen

11a. *in §13 Abs 7, §14 Abs 7, § 15 Abs 4, § 18 Abs 9, § 19 Abs 3 und § 26 Abs 23 wird jeweils nach „Beschränkung der Bodenversiegelung“ folgendes ergänzt:*

(...) und Erhöhung des Grünanteils

12. *Nach § 15 Abs 5 wird Abs 6 ergänzt:*

(6) Herstellung einer ausreichend großen, allen Bewohner:innen zugänglichen Grünfläche bei Neubauten mit mehreren Wohneinheiten

13. § 16 Abs 3 wird wie folgt ergänzt (neue Textteile unterstrichen):

(3) Verbesserung des Kleinklimas durch Dach- und Fassadenbegrünung ist anzustreben.

14. Nach § 17 Abs 2 werden Abs 3 und Abs 4 ergänzt:

(3) Verbesserung des Kleinklimas durch Dach- und Fassadenbegrünung ist anzustreben.

(4) Beschränkung der Bodenversiegelung und Erhöhung des Grünanteils

15. Nach § 19 Abs 3 wird Abs 4 ergänzt:

(4) Verbesserung des Kleinklimas durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen

16. Nach § 20 Abs 2 werden Abs 3 und Abs 4 ergänzt:

(3) Verbesserung des Kleinklimas durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen

(4) Beschränkung der Bodenversiegelung

17. Nach § 21 Abs 1 werden Abs 2 und Abs 3 ergänzt:

(2) Verbesserung des Kleinklimas durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen

(3) Beschränkung der Bodenversiegelung und Erhöhung des Grünanteils

18. Nach § 26 Abs 1 wird Abs 1a ergänzt:

(1a) Erhalt des schützenswerten Baumbestandes

Berücksichtigung von erhaltenswerten Baumbeständen bei der Situierung von baulichen Anlagen auf allen Bauplätzen

19. § 26 Abs 3 wird ergänzt (neue Textteile unterstrichen):

(3) Sicherung der Grünräume in der Stadt insbesondere durch:

- Sparsame Ausweisung von neuem Bauland und Erhalt zusammenhängender Grünflächen auch im Siedlungsraum
- Erhalt von Inselwäldern bzw. dicht bestockten Flächen im inneren Stadtgebiet
- Erhalt und Stärkung von Wäldern mit Schutzfunktion insbesondere hinsichtlich Hangrutschung, Oberflächen und Hangwässer
- Neuanlage von Waldflächen („Klimawald“) als Klimaschutzmaßnahme und im Sinne der Biodiversität
- Anwendung des sog. Schwammstadtprinzips als Speicher-, Rückhalte- und Sickervolumen

20. Nach § 26 Abs 4a wird Abs 4b eingefügt:

(4b) Erhalt und Weiterentwicklung des Mühlgangs als Gewässer und Grünachse im Stadtgebiet insbesondere durch

- Festlegung eines Freihaltebereichs zum Mühlgang im Ausmaß von 10m, gemessen ab der Böschungsoberkante. Eine Unterschreitung des Abstandes ist unter Abwägung der folgenden Ziele und Maßnahmen zulässig:
 - a. Sicherung eines Grünstreifens entlang des Gewässers
 - b. Schaffung von begleitenden und querenden Durchwegungen
 - c. Stärkung des naturnahen Charakters in den Außenbezirken
 - d. Bauen am Wasser im inneren Stadtbereich

21. § 26 Abs 7 lautet nunmehr:

(7) Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 und gemeinsame Betrachtung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung

- Beachtung der Vorgaben aus dem Grazer Klimaschutzplan bei allen Planungs- und Infrastrukturmaßnahmen
- Umsetzung und wiederkehrende Evaluierung des Grazer Klimaschutzplanes
- Evaluierung und Fortführung des Aktionsplanes Klimawandelanpassung
- Aufbau und Fortführung des Klima – Informationssystems
- Modellierung und Simulation von Klimapfaden (2050) unter Einbeziehung von künftigen Stadtentwicklungsszenarien
- Berücksichtigung von stadtklimatologischen Aspekten in Projekten der Stadtentwicklung und der Infrastrukturentwicklung
- Forcierung des Einsatzes von klimafreundlichen Baustoffen durch städtebauliche Verträge und Festlegungen in Bebauungsplänen

22. Nach § 26 Abs 7 werden Abs 7a,7b (beinhaltet unter anderem den bisherigen Abs 7 – unterstrichen dargestellt), 7c und 7d eingefügt:

(7a) Erhalt stadtklimatologisch besonders sensibler Bereiche

- Erfassung und Erhalt der Funktion von besonders bedeutsamen klimawirksamen Flächen
- Keine neuen Baulandausweisungen bzw. keine Ausweisungen von Sondernutzungsflächen im Freiland, die eine nachteilige Versiegelung ermöglichen, in sensiblen Bereichen
- Überprüfung von Rückwidmungen bzw. Bebauungsbeschränkungen in betroffenen Baulandgebieten

(7b) Erhaltung der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche:

- Erhalt der klimawirksamen Parkanlagen
- Erhalt großer, zusammenhängender Freilandflächen und Wälder.
- Erhalt des Murraums als klimawirksame Nord-Süd-Achse.
- Erhalt der für das Grazer Windsystem wichtigen Bereiche der Kaltluftproduktion und der Frischluftschneisen
- Erhalt von bestehenden Bäumen, Sträuchern und auch kleineren Grün- und Waldflächen, insbesondere in dicht bebauten Gebieten

(7c) Verbesserung/Reduktion von städtischen Hitzeinseln

- Einsatz von hellen Oberflächenmaterialien mit geringer Wärmespeicherfähigkeit, angestrebt wird ein Hellbezugswert zwischen 30 und 85
- Vorgabe von entsprechender Farb – und Materialgestaltung von Gebäuden in Bebauungsplänen
- Sparsamer Einsatz von großflächigen Glasfassaden und großflächigen reflektierenden Metallfassaden durch entsprechende Festlegungen in Bebauungsplänen und Wettbewerbsausschreibungen; Ausnahmen zum Zwecke solarer Energiegewinnung sind im Einzelfall zu prüfen.
- Entsiegelung und Begrünung von Plätzen und Straßenzügen nach Maßgabe funktionaler Anforderungen

- Vorschreibung von Begrünungsmaßnahmen wie Baumpflanzungen, Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen
 - Beschränkung der Bodenversiegelung auf Bauflächen
- (7d) Stärkung der Resilienz gegen Extremereignisse
- Erarbeitung von Risikoplänen
 - Engmaschige Beobachtung/Analyse der Parameter Temperatur, Wind und Niederschlag
 - Erstellung einer Vulnerabilitätsanalyse im Stadtgebiet

23. Ergänzung und Änderung des § 26 Abs 8 (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(8) Weitere Verbesserung der Luftgüte insbesondere durch:

- Verringerung der Weglängen und der Zwangsmobilität durch Stärkung der Stadtteilzentren der Nutzungsdurchmischten Stadt und eines engmaschigen Wegenetzes für Geh- und Radverkehr
- Reduktion der Emission aus Verkehr durch Attraktivierung der aktiven Mobilität und des öffentlichen Verkehrs (Elektromobilität) sowie Verlagerung des unbedingt notwendigen MIV auf Elektromobilität und andere alternative Antriebe
- Reduktion der Emissionen aus der Industrie.
- *Reduktion der Hausbrandemissionen zur Reduktion der Feinstaubbelastung:*
 - *Umsetzung und laufende Aktualisierung des Kommunalen Energiekonzeptes*
 - *Ausbau der ~~adäquater~~ Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen*
 - *Einschränkung von Energieträgern mit hohen CO₂- oder Feinstaubemissionen.*
 - *Beibehaltung der Beschränkungszonen für die Raumheizung mit Festbrennstoffen.*
- *Klimawirksame Bebauungsbeschränkungen in Frischluftschneisen durch Begrenzung der Gebäudehöhen und Berücksichtigung der Luftströme bei der Situierung der Baukörper (Geltungsbereich siehe Kartendarstellung „Klimatopkarte mit Planungshinweisen aus klimatologischer Sicht“ im Teil E)*
- *Erhöhung des Baumbestandes im dicht verbauten Stadtgebiet.*
- *Erhaltung der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche, großer zusammenhängender Freilandflächen und der Wälder.*
- Überprüfung von Baulandrücknahmen und Bebauungsbeschränkungen in Bereichen der Kaltluftproduktion und von Frischluftschneisen auf Basis der Erkenntnisse aus dem Klimainformationssystem Graz

24. § 26 Abs 9 wird ergänzt:

- Reduktion der Geschwindigkeit von Kfz im Stadtgebiet
- Verankerung klarer Vorgaben für Lärmobergrenzen bei Veranstaltungen in den Veranstaltungsrichtlinien (u.a. durch Beschränkung der Veranstaltungstage für einzelne Plätze)

25. § 26 Abs 12 wird ergänzt:

- Schaffung von generationsübergreifenden Bewegungsmöglichkeiten

26. Nach § 26 Abs 13 wird ein Abs 13a eingefügt:

(13a) Entsiegelung und entsprechende Bepflanzung von Verkehrsinseln und Straßenbegleitgrün zur Ausbildung von ökologischen Trittsteinen im Sinne des Erhalts der Artenvielfalt und der Biodiversität nach Maßgabe der Verkehrssicherheit

27. § 26 Abs 14 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, kursiv Bestand):

(14) Weitgehender Erhalt bestehender und Schaffung neuer Kleingartenanlagen bevorzugt in Stadtrandlagen.

28. § 26 Abs 15 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall gestrichen):

(15) Öffentliche Durchwegung und Einbindung von Kleingartenanlagen in einen Grünverbund im Einvernehmen mit dem Landesverband der Kleingärtner Steiermarks, ~~insbesondere bei Neuanlagen und ausschließlich unter Einbindung der Kleingartenvereine bei bestehenden Anlagen~~

29. § 26 Abs 18 wird wie folgt geändert (Entfall gestrichen, Ergänzungen unterstrichen dargestellt):

(18) Evaluierung und ~~Überarbeitung~~ Weiterentwicklung des Sachprogrammes Grünraum sowie der Biotopkartierung.

30. § 26 Abs 19 wird wie folgt ergänzt:

- Einsatz von Strauchpflanzungen, Staudenbeeten und Blühwiesen u.dgl. zur Bepflanzung von Verkehrsinseln, von Baumscheiben und in Bereichen ohne Baumstandort-eignung
- Entsiegelung bestehender Sperrflächen im Straßenraum

31. § 26 Abs 21 wird wie folgt ergänzt:

- Forcierung von Fassadenbegrünungen, bevorzugt in erdgebundener Ausführung

32. Nach § 26 Abs 22 wird Abs 22a eingefügt:

(22a) Nachhaltiger Umgang mit Hang- und Oberflächenwässer zur Grundwasseranreicherung, zur Schadensminimierung bei Starkregen sowie als Klimawandelanpassungsmaßnahme

- Flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes zur Identifizierung von stark betroffenen Gebieten insbesondere auf Basis der Erkenntnisse des KIS, der Topographie, der Baugrundkarte und der Versiegelungskarte
- Erhöhung des zu erhaltenden Mindestanteil an gewachsenen Boden in den stark betroffenen Bereichen; dabei ist mindestens ein Wert von 20% festzulegen
- Erstellung von Niederschlagswässerbewirtschaftungskonzepten in Bebauungsplanverfahren in stark betroffenen Gebieten
- Nutzung auch privater Niederschlagswässer zur Bewässerung des Straßenbegleitgrüns, sofern im öffentlichen Interesse
- Anwendung des sog. Schwammstadtprinzip in versiegelten Bereichen

33. Nach § 26 Abs 23 wird Abs 23a eingefügt:

(23a) Festlegung eines Grünflächenfaktors entsprechend der Bereichstypen des räumlichen Leitbildes; Vollzug der Umsetzung des Grünflächenfaktors in sämtlichen baubehördlichen Verfahren und in den Verfahren gemäß StROG

34. Ergänzung und Änderung des § 26 Abs 24 (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(24) Forcierung von begrünten Dächern zur Wasserretention und zur Verbesserung des Kleinklimas insbesondere durch:

- Begrünung von neu errichteten Flachdächern und Dächern bis zu einer Neigung von 10°

Davon ausgenommen sind zusammenhängende Dachflächen einer baulichen Anlage mit einem Dachflächenausmaß unter ~~300 m²~~ 60m², - sofern die Dachbegrünung nicht zur Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erforderlich ist. Eine extensive Dachbegrünung ist mit einer Vegetationstragschicht von mind. 15cm auszuführen.

In Bereichen mit schlecht sickerfähigem Boden und entsprechender Hang- bzw. Oberflächenwasserproblematik ist die Dachbegrünung überwiegend als intensive Dachbegrünung auszuführen.

Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen erteilt werden. Intensiv begrünte (auch betretbare) Dachflächen sind hierbei als begrüntes Dach zu werten. Darüber hinaus sind Ausnahmen für Anlagen zur erweiterten Nutzung von Solarenergie nach Maßgabe der mikroklimatischen Auswirkungen zulässig. Fotovoltaikanlagen sind bevorzugt in Kombination mit einem Gründach zu errichten.

~~Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen erteilt werden.~~

~~Für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen kann die Behörde darüber hinaus Ausnahmen erteilen.~~

Innerhalb der Grazer Altstadtsschutz zonen sind Ausnahmen auf Basis eines Gutachtens der Altstadterhaltungskommission zulässig. Ebenso sind Ausnahmen im Bereich von denkmalgeschützten Objekten zulässig.

35. § 26 Abs 25 wird wie folgt ergänzt (Bestand kursiv, Neue Textteile unterstrichen):

(26) Einfügung von Parkplätzen in das Orts- u. Landschaftsbild und Minderung der negativen Auswirkung auf das Stadtklima durch:

- Gliederung großer Flächen durch Bäume und Bepflanzungen.
- Bei Neuerrichtungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen von PKW – Parkplätzen ist pro 5 Stellplätze 1 Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ausgenommen im Bereich der Präsentations- und Lagerflächen der Automobilindustrie und des Autohandels.
- Beschränkung des Versiegelungsgrades.

36. In § 26 Abs 26 letzter Satz wird „anzustreben“ durch „nachweisen“ ersetzt.

37. § 26 Abs 27 wird wie folgt ergänzt (neue Textteile unterstrichen):

(27) Erhalt und Fortführung bzw. Wiederherstellung der bestehenden Vorgartenzonen

38. In § 27 Abs 2 wird das Wort „auch“ durch „vorrangig“ ersetzt.

39. Nach § 27 Abs 3 wird Abs 3a neu eingeführt:

(3a) Erhöhung der sozialen Durchmischung durch Widmung von Vorbehaltsflächen für kommunalen und gemeinnützigen Wohnbau und städtebauliche Verträge

40. In § 27 Abs 4 wird im ersten Punkt wie folgt ergänzt (neue Textteile unterstrichen):

(4) Weitere Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Wohnumfeldes durch:

- Klimaangepasste Gestaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der öffentlichen Grün- und Parkanlagen.
- (...)

41. Nach § 27 Abs 4 wird Abs 4a eingefügt:

(4a) Reduktion von städtischen Wärmeinseln insbesondere durch:

- Entsiegelung und Begrünung von öffentlichen Flächen nach Maßgabe funktionaler und verkehrstechnischer Anforderungen
- Höchstmögliche Reduktion von Asphalt- und Metalloberflächen zugunsten von hellen Betonflächen, Platten- bzw. Pflasterbelegen (Beton, Naturstein), schottergebundener Decken u.dgl.
- Schaffung und Erhalt eines dichten vitalen Baumbestandes
- Vorschreibung von Dach- und Fassadenbegrünungen

42. Nach § 27 Abs 7 werden eine Zwischenüberschrift und Abs 8,9,10 und 11 eingefügt:

Wohnen

(8) Bedarfsgerechter und leistbarer Wohnbau im gesamten Stadtgebiet

- Prüfen des Einsatzes der Vertragsraumordnung für leistbares Wohnen und Baugruppen

(9) Vermeidung von Segregation im Wohnbau

- Festlegung eines angemessenen Wohnungsschlüssels in Bebauungsplänen für ein vielfältiges Wohnungsangebot
- Festlegung einer Mindestwohnungsgröße in Bebauungsplänen
- Gewährleistung einer Mindestausstattung an Gemeinflächen im Wohnbau, auch im Sinne der Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens der Bevölkerung
- Ausweisung von Vorbehaltsflächen für den kommunalen und gemeinnützigen Wohnbau vorzugsweise in Gebieten mit geringem Anteil an Gemeindewohnungen

(10) Forcierung eines positiven Beitrages des Wohnbaus zum unmittelbaren urbanen Umfeld

(11) Fortführung der Unterstützung für Wohnungslose

43. § 28 Abs 8 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(8) Weiterentwicklung des Räumlichen Leitbildes als Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes ~~Überarbeitung des Räumlichen Leitbildes und Erlass eines Räumlichen Leitbildes gemäß § 22 Abs. 7 StROG~~ als Grundlage für die Bebauungsplanung und Bauverfahren.

44. Nach § 28 Abs 8 wird eine Zwischenüberschrift eingefügt und der Abs 8a wie folgt ersetzt:
Gestaltqualität im öffentlichen Raum

(8 a) Gestaltung des öffentlichen Raumes als attraktiven Aufenthaltsraumes für alle Menschen:

- Durchführung von Wettbewerben für die Gestaltung von Plätzen und Straßenräumen nach Maßgabe ihrer Bedeutung
- Einsatz von partizipativen Elementen in der Planung von öffentlichen Plätze und Straßenräumen (Neuanlage und Fortführung)
- Planung und Umsetzung infrastruktureller Maßnahmen in Kooperation von technischer Planung und Gestaltplanung
- Erstellung von Stadtteileitbildern und stadträumlichen Leitplanungen
- Ermöglichung spielerischer Nutzungen im öffentlichen Raum im Sinne einer bespielbaren Stadt nach Maßgabe der Angemessenheit

45. Nach § 28 Abs 12 wird Abs 12a eingefügt:

(12a) Stärkung der Bürger:innenbeteiligung in der Stadtentwicklung insbesondere durch:

- Vermittlung der festgelegten Ziele und Maßnahmen an die Bevölkerung
- Entwicklung von Stadtteileitbildern als Grundlage für weitere Maßnahmen auf Stadtteilebene
- Differenzierten Einsatz von partizipativen Elementen auch in der Vorbereitung von Wettbewerben und Bebauungsplänen
- Förderung der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen
- Einbindung und Anhörung der Bezirksvertretungen bei Planungen der Stadt

46. § 28 Abs 13 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(13) Sicherung der standörtlichen Voraussetzung der bestehenden und künftigen Gesundheitseinrichtungen ~~Krankenhäuser~~.

- Einbindung von ~~Krankenhausstandorten~~ Standorten in den jeweiligen Stadtteil bzw. in die städtische Umgebung.
- Unterstützung der Schaffung von Primärversorgungszentren in allen Teilen der Stadt
- Verkehrsberuhigung von versorgungswirksamen Standorten von Gesundheitseinrichtungen
- Förderung der Anbindung an die aktiven Mobilität und den öffentlichen Verkehr
- Öffnen etwaiger Freibereiche für Anwohner:innen

47. Nach § 28 Abs 13 werden Abs 13a und Abs 13b ergänzt:

(13a) Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens in der Bevölkerung insbesondere durch

- Berücksichtigung des gesundheitlichen Aspekts bei der verkehrsinfrastrukturellen Planung von Bauvorhaben
- Kontinuierlicher Ausbau sicherer und barrierefreier Geh- und Radwege
- Reduktion von Emissionen und Lärm aus dem Nahverkehr durch Priorisierung von Geh- und Radverkehr
- Erhalt und Weiterentwicklung der regionalen Lebensmittelversorgung und der Produzentenmärkte
- Erfassen und Kommunikation von klimawandelbedingten Veränderungen in Flora und Fauna sowie der angemessenen Reaktionen
- Gewährleistung von adäquaten Müllentsorgungsbereichen im öffentlichen Raum sowie in den privaten Wohnanlagen

(13b) Sicherstellung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum unter dem Aspekt des Klimawandels und der Klimakrise insbesondere durch:

- Verringerung der sommerlichen Überhitzung und der Entstehung von Hitzeinseln insbesondere durch Baumpflanzungen
- Durchgrünung und Beschattung des öffentlichen Raums (Straßen, Wege und Plätze)
- Bereitstellung des Elements Wasser im öffentlichen Raum (Kühlung, Trinkbrunnen), Nutzung von Meteor- und Fließgewässer
- Entwicklung von klimawirksamen Standards für den öffentlichen Raum

48. § 29 Abs 1 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(1) *Erhaltung und Ausbau einer wettbewerbsfähigen klimaneutralen, nachhaltigen, sozialen und inklusiven Wirtschaft und Industrie durch:*

- Umsetzung und Weiterentwicklung der Wirtschaftsstrategie 2030
- *Sicherstellung der standörtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung ~~der Wettbewerbsfähigkeit~~ von Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsinstitutionen.*
- *Standörtliche Absicherung der wirtschaftlichen Leitbetriebe und ihrer Erweiterungsmöglichkeiten.*
- *Sicherung bzw. Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden städtischen Gewerbebezonen.*
- *Flächenrecycling von extensiv genutzten Standorten in gut erschlossenen zentralen Lagen.*
- *Auflassen von konfliktträchtigen Altstandorten in Gemengelagen und Überführung in gebietsverträgliche Nutzungen auf Antrag der GrundeigentümerIn*

49. § 29 Abs 2 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(2) *Steigerung der Attraktivität als überregionales Handels- und Dienstleistungszentrum sowie Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung eines attraktiven Angebots- und Versorgungsniveaus durch:*

- *Stärkung des Stadtzentrums unter Berücksichtigung der vorgegebenen Entwicklungsachse Graz-West (Bahnhofsbereich bis einschließlich Eggenberg).*
- *Erhaltung und Stärkung des bestehenden Gefüges mit Schwerpunkten in den Bezirks- und Stadtteilzentren.*
- *Verbesserung der städtischen Integration und Erreichbarkeit bestehender Einkaufszentren mit sanfter Mobilität (Anbindung an ein Fuß- und Radwegenetz sowie an den öffentlichen Verkehr)*
- *Beschränkung der Festlegung von Einkaufszentren 1+2 (§ 30 Abs. 1 Z. 6 lit. a) und b) StROG 2010) im Flächenwidmungsplan auf bestehende Standorte*

50. Im § 30 werden ein neuer Abs 1 und ein Abs 1a eingefügt, die bisherigen Absätze werden nachgereiht (dh: bisher 1 nun 2 usw.):

(1) weitere Stärkung der aktiven Mobilität im Sinne der Grazer Mobilitätsziele

- Nutzung des Straßenraums im Sinn der städtischen Mobilitätsziele,
- Besondere Berücksichtigung der Fußverkehrsbelange und der Aufenthaltsqualität bei allen Verkehrsprojekten (Rad, ÖV, MIV)
- Neuverteilung des öffentlichen Straßenraums zugunsten von Fuß- Radverkehr und/oder Baumpflanzungen sowie der Schaffung von Grünraum
- Verstärkter Einsatz von temporären Verkehrslösungen und deren Evaluierung zugunsten des Fuß-Radverkehrs bzw. der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Kindergerechte Mobilität

(1a) Ausbau des öffentlichen Verkehrs im Sinne der Mobilitätsziele als Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung

- Schaffung attraktiver Haltestellensituationen mit Aufenthaltsqualität
- Prüfen der Verwendung von Rasengleisen

51. Ersatz „verkehrspolitische Ziele“ durch „Mobilitätsziele“ in § 30 bisher Abs 2 nun Abs 3

§ 4

Der Verordnungstext des 1.0 Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz, seit der Änderung 4.03 STEK Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z. 1 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder:

Flächen im Freien, die dem Abstellen sowie der Zu- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen oder Krafträdern außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen dienen (vgl. § 4 Abs 2 Stmk BauG)

2. § 3 Z. 2 wird wie folgt ergänzt:
Bereichstyp: Definition der jeweils angestrebten zukünftigen baulich – räumlichen Struktur
3. In § 3 Z.4 wird „Summe“ durch „Anzahl“ ersetzt
4. § 3 Z. 6 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):
Ins Gebäude integrierte Parkierung:
Abstellplätze für Kraftfahrzeuge und Krafträder sind derart anzuordnen, dass zumindest zwei Nutzungsfunktionen überlagert werden, wobei keine Ebene zur Gänze der Funktion der Abstellplätze zugeordnet werden darf. Zumindest ein Drittel des Erdgeschosses muss einer anderen Nutzung dienen und geschlossen ausgeführt sein sowie straßenseitig über eine Fassade verfügen, die der Adressbildung dient. Dieser geschlossene Gebäudeteil muss zudem mindestens 1/3 der straßenseitigen Fassade bilden.
5. § 3 Z. 10 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):
Offene Erschließung:
~~Erschließung vor der Gebäudefront bestehend aus außenliegenden horizontalen Gängen entlang mehrerer Nutzungseinheiten inklusive zugehöriger außenliegender offener Stiegehäuser~~
Erschließungssystem bestehend aus außerhalb des thermischen Raumabschlusses liegenden horizontalen Gängen entlang mehrerer Nutzungseinheiten, ggf. mit zugehörigen meist nicht wärmetechnisch abgeschlossenen Treppenanlagen
6. Nach § 3 Z. 11 werden Z. 12, Z. 13, Z. 14 und Z. 15 ergänzt:
 12. Grünflächenfaktor:
Verhältnis der mit Vegetation bedeckten Fläche zur Bauplatzfläche.
 13. Formate von Werbe und Ankündigungseinrichtungen:
 - Kleinformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen bis 0,5m² Ansichtsfläche
 - Kleinformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von 0,5 – 4,99m² Ansichtsfläche
 - Großformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von 5,0 bis 9,99m² Ansichtsfläche
 - Überformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ab 10,0m² Ansichtsfläche
 14. Überwiegend blickdurchlässige Einfriedung:

mehr als 50% der Ansichtsfläche (Lauflänge x der maximal zulässigen Höhe der Zaunanlage) einer Zaunanlage pro Grundstücksgrenze sind transparent auszuführen

15. Auskragungstiefe:

waagrechte Länge der Balkonplatte gemessen vom aufgehenden Mauerwerk bis zur Vorderkante der Balkonkonstruktion

7. *§ 4 Abs 7 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):*
 (7) *Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe*
- a. *Charakteristik: mehrgeschossige punktuelle Bebauung in offener Bauungsweise mit annähernd quadratischen bis leicht rechteckigen (max. 2:3) Proportionen, stark durchgrünte Freiräume, häufig funktionsdurchmischt. Typisches Gebäudevolumen von ca. 1.000m³ mit erheblichen Unterschieden zwischen den Teilräumen.*
8. *§ 4 Abs 8 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):*
 (8) *Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels*
- a. *Charakteristik: kleinteilige Bebauung (typisches Gebäudevolumen von ca. 650m³) geringer Höhe in offener, gekuppelter oder geschlossener Bauungsweise mit vorwiegend privaten Freiräumen und hohem Durchgrünungsgrad.*
9. *§ 4 Abs 9 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):*
 (9) *Baugebiete im Grüngürtel*
- a. *Charakteristik: kleinteilige Bebauung (typisches Gebäudevolumen von ca. 650m³) mit geringen Baukörperhöhen, hohem Durchgrünungs- und geringem Versiegelungsgrad sowie vorwiegend privaten Freiräumen, geprägt von der bestehenden Topographie des Grazer Grüngürtels.*
10. *Die Tabelle unter § 6 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):*

§ 6

Festlegungen zu den Bereichstypen (Gesamtstadt)

Die Gesamtstädtischen Festlegungen werden durch die Festlegungen im Teilraum gemäß § 8 konkretisiert.

Der Spielraum der gesamtstädtischen Festlegungen wird durch Festlegungen im Teilraum teilweise eingeschränkt und ergänzt.

Bereichstyp	Rahmen der Geschoszahl	Bebauungsweise	Lage zur Straße	Funktionsdurchmischung	Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.	Zulässige Formen der Parkierung	Sonstige Festlegungen
§4 Abs 1 (Altstadt und Vorstadt)	-	geschlossen, gekuppelt	straßenraumbildend	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen	-	Tiefgarage (im Neubaufall)	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen
§4 Abs 2 (Blockrandbebauung)	-	geschlossen	straßenraumbildend, straßenbegleitend	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen	Begrünung der Vorgärten und Innenhöfe	Tiefgarage (im Neubaufall), keine Abstellflächen für Kraftfahrzeuge <u>und</u> <u>Krafträder</u> in Innenhöfen und Vorgärten	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, <u>Ausschluss von straßenbegleitenden Lärmschutzwänden</u> ; <u>Gliederung der straßenseitigen Fassade und Adressbildung durch in gebietstypischen Abständen angeordnete Hauseingänge</u> <u>Straßenseitige Balkone sind unzulässig. Hofseitige Balkone müssen von den Nachbargrenzen zumindest einen Abstand im Ausmaß ihrer Auskragungstiefe einhalten.</u> <u>Eine Reduktion ist bei nachweislich historisch geringeren Abständen zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaft erfolgt.</u>
§4 Abs 3 (Straßenrandbebauung)	-	geschlossen, gekuppelt	straßenraumbildend, straßenbegleitend	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen – im straßenseitigen Erdgeschoß	-	Tiefgarage (im Neubaufall); allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbändern und Betrieben; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 500m ² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, <u>Ausschluss von straßenbegleitenden Lärmschutzwänden</u>
§4 Abs 4 (Vororte mit Zentrumsfunktion)	-	geschlossen, gekuppelt; tlw. offen	straßenraumbildend, straßenbegleitend	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen – im straßenseitigen Erdgeschoß	-	Tiefgarage (im Neubaufall), bei Zubau auch andere Formen der Parkierung zulässig, sofern mit dem Ortsbild verträglich	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, Fortführung des kleinteiligen Charakters, <u>Ausschluss von straßenseitigen Lärmschutzwänden</u> ; <u>Gliederung der straßenseitigen Fassade und Adressbildung durch in gebietstypischen Abständen angeordnete Hauseingänge</u>

Bereichstyp	Rahmen der Geschößzahl	Bebauungsweise	Lage zur Straße	Funktionsdurchmischung	Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.	Zulässige Formen der Parkierung	Sonstige Festlegungen
§4 Abs 5 (Geschößbau)	Mind. 3G	-	-	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen – zumindest im straßenseitigen Erdgeschoß	-	Tiefgarage (im Neubaufall), allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbändern und Betrieben; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 500m ² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	<u>Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen</u>
§4 Abs 6 (Wohnanlagen und verdichteter Flachbau)	max.2G- 4G	-	Abgerückt, straßenbegleitend	-	Einfriedungen max. 1,50m – 1,80m hoch und überwiegend blickdurchlässig	Tiefgarage im (Neubaufall) bzw. ins Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m ² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	Ausschluss von offenen Erschließungen zu angrenzenden kleinteiligen Wohngebieten; etwaige offene Stellplätze sind im Nahbereich der Straße anzuordnen allenfalls unter Berücksichtigung der charakteristischen Vorgartenzone; <u>Erhalt zusammenhängender bauplatzübergreifender Grünflächen im Siedlungsgebiet</u>
§4 Abs 7 (Villenviertel u. offene Bebauung mäßiger Höhe)	max. 2G- 5G	offen	Abgerückt, straßenbegleitend	-	Begrünung der Vorgartenzone, Einfriedungen überwiegend blickdurchlässig, Erhalt des durchgrünten Charakters, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen	Tiefgarage oder in Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m ² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	Grundrißliche Proportionen der Hauptgebäude annähernd quadratisch; Ausschluss von offenen Erschließungen, Ausschluss von außenliegenden Bauteilen (Stiegenhäuser, Balkone u.dgl.), die in den Grenzabstand lt Stmk BauGesetz hineinragen; etwaige offene Stellplätze sind im Nahbereich der Straße anzuordnen
§4 Abs 8 (Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels)	max. 1G- 3G	Offen, gekuppelt, geschlossen	Abgerückt, straßenbegleitend	-	allenfalls Erhalt bestehender zusammenhängender Grünflächen; Einfriedungen <u>straßenseitig max. 1,50m, zu den Nachbarn (gartenseitig) max. 1,80m hoch max. 1,50–1,80m</u> und jeweils überwiegend blickdurchlässig, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen	Ins Gebäude integriert, in freier Aufstellung im Nahbereich der Straße allenfalls unter Beachtung der charakteristischen Vorgartenzone	Erhalt des durchgrünten Charakters ; allenfalls Aufnahme von Gebäudefluchten; Ausschluss von offenen Erschließungen

Bereichstyp	Rahmen der Geschößzahl	Bebauungsweise	Lage zur Straße	Funktionsdurchmischung	Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.	Zulässige Formen der Parkierung	Sonstige Festlegungen
§4 Abs 9 (Baugebiete im Grüngürtel)	Gemäß § 8 Abs 5, <u>5a</u> , <u>5b</u> und Abs 6 des 4.0 STEK	Offen, gekuppelt	Abgerückt (allenfalls bestehende Gebäudefluchten aufnehmen)	-	In Hanglagen: Begrünung von Flachdächern gemäß § 26 (24) 4.02 STEK; Einfriedungen straßenseitig max. 1,50m, zu den Nachbarn (gartenseitig) max.1,80m hoch max. 1,50m –1,80m hoch und jeweils überwiegend blickdurchlässig, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen	Ins Gebäude integriert, in freier Aufstellung im Nahbereich der Straße Bei überwiegender Wohnnutzung Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung ausschließlich in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m ² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	Ausschluss von offenen Erschließungen
§4 Abs 10 (Betriebsgebiete)	-	-	Abgerückt, straßenbegleitend	-	Erhalt und Ausbau von Straßenbegleitenden Baumpflanzungen; Ausbildung von grünen Rändern	Tief- oder Hochgaragen, <u>zusätzliche</u> Stellplätze im Bereich von Abstellflächen im Freien nur <u>im untergeordneten Ausmaß in untergeordneter Anzahl</u> und mit entsprechender Begrünung	-
§4 Abs 11 (Öffentliche Einrichtungen)	-	-	-	Öffentliche Nutzung	-	Tief- oder Hochgaragen, <u>zusätzliche</u> Stellplätze im Bereich von Abstellflächen im Freien nur <u>im untergeordneten Ausmaß in untergeordneter Anzahl</u> und mit entsprechender Begrünung	-
§4 Abs 12 (Entwicklungsbereiche)	-	-	-	Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen	-	Tiefgarage (im Neubaufall), allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbändern und Betrieben, Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 500m ² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	-
§4 Abs 13 (Dorfgebiete)	max.1G - 2G	Offen, gekuppelt	straßenraumbildend	-	Erhalt der bestehenden Durchgrünung, Einfriedungen straßenseitig max. 1,50m, zu den Nachbarn (gartenseitig) max.1,80m hoch max. 1,50m –1,80m hoch und jeweils überwiegend blickdurchlässig, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen	Ins Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m ² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	Fortführung einer kleinteiligen Parzellierung bzw. des kleinteiligen Charakters, Fortführung des straßenraumbildenden Bauungsprinzips, Proportionen und Maßstäblichkeit der Gebäude und Räume des jeweiligen Dorfgebietes sind aufzunehmen, Satteldach als vorrangige Dachform für Hauptgebäude

11. Ersatz des Wortes „Werbeanlagen“ durch „Werbe- und Ankündigungseinrichtungen“ in § 6a
12. In die Tabelle § 8 Abs 1 Z 7 wird der Bereichstyp Baugebiet im Grüngürtel korrigierend ergänzt.
13. § 9 Abs 1 wird wie folgt ergänzt:
- wenn dies den Erhalt von schützenswerten Bestandsbäumen ermöglicht
 - bei Zu- und Umbauten hinsichtlich der Mindestgeschoßanzahl
14. § 9 Abs 2 wird wie folgt ergänzt:
- wenn dies den Erhalt von erhaltenswerten Bestandsbäumen ermöglicht
15. § 9 Abs 3 wird wie folgt ergänzt:
- wenn dies den Erhalt von erhaltenswerten Bestandsbäumen ermöglicht
16. § 9 Abs 5 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):
- *Im Falle einer nachweislich historisch größeren Zaunhöhe kann eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe zugelassen werden (bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 2,5m). Die Vorgaben zur Blickdurchlässigkeit sind jedenfalls einzuhalten.*
 - (...)
17. Im § 9 Abs 6 wird das Wort Werbeanlagen durch „Werbe- und Ankündigungseinrichtungen“ ersetzt.

§ 5

Abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen gemäß §§ 2,3 und 4 der ggst. Verordnung bleiben der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 6. Änderung sowie der Wortlaut der Verordnung zum Räumlichen Leitbild (4.03 STEK) inhaltlich unberührt aufrecht.

§ 6

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 8. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit, in Kraft.

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 8. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr
(elektronisch unterschrieben)